J. germ.
42
m

Ueber den Ursprung der Frohnen

von

Heinrich Theophil Ebel.

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

J. Germ.
42 m

Ueber den

Ursprung der Frohnen

und die

Ausführbarkeit ihrer Aufhebung

von

Heinrich Theophil Ebel

Großh. Hess. Regierungs-Rath zu Giessen.

Giessen, 1823

bei Georg Friedrich Heyer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V o r w o r t.

Der Zweck dieser zunächst auf das Großherzogthum Hessen und insbesondere auf die definitive Regulirung des Frohnwesens in der Provinz Oberhessen sich beziehenden Beiträge ist, zu zeigen, daß

1) die Behandlung der Frohnen, ihre Schätzung und Ablösung von einem obersten Grundsatz abhängig gemacht werden müsse; daß dieser in der Entstehung der Frohnen zu suchen und darin zu finden sey, daß sie ursprünglich ein Surrogat der Kriegsdienste waren, keineswegs aus einer vormaligen Leibeigenschaft herrühren, sondern die freien Bauern übernahmen Feld- und Hofdienste, um von Kriegsdiensten befreit zu werden; daß folglich, wenn sie diese wieder leisten, ihnen dagegen jene abgenommen werden müssen; oder mit andern Worten, daß die Einführung der Conscription die Aufhebung der Frohnen zur nothwendigen Folge haben sollte; die Berechtigten also für den Verlust derselben dem strengen Recht nach keine Entschädigung fordern könnten, mithin die Zusicherung derselben ein Privilegium in

juridischem Sinn, eine Begünstigung sey, die als solche nicht auszudehnen, sondern zu beschränken und überhaupt strictissime zu interpretiren sey; daß aber

2) weil die Berechtigten sich in dem Besitz der Frohnen erhalten und sie mit der Zeit in ihr Privateigenthum übergetragen und dadurch zur Grundlage mancher Gegenleistungen gemacht haben, es unbillig wäre, nach dieser Verflechtung der Frohnen in das Privateigenthum sie ohne Ersatz aus demselben herauszureissen und nur aus diesem Grund ihnen eine diesen Verhältnissen angemessene Vergütung zugestanden werden könne, wenn sie diese zu der heutigen Staatsverfassung nicht mehr passenden Rechte aufgeben sollen; dabei jedoch

3) den Wiederbefreiten lediglich überlassen bleiben müsse, ob und wie bald sie von diesen wiedergegebenen Rechten Gebrauch machen wollen und können, ob sie die Entschädigung leisten, oder die Dienste noch fortthun wollen; daß aber diese unveräusserliche Freiheit ihnen als Staatsbürgern, vermöge der Constitution gebühre und nie wieder weder beschränkt noch weniger entzogen werden könne;

4) daß, wenn der Staat diese Entschädigung festsetzen will, und der Versteuerung wegen festsetzen muß, derselbe nicht blos die vormalige Entstehung und den jetzigen Werth der Frohnen, sondern auch den Hauptzweck der Aufhebung im Auge behalten

müsse; damit die Entschädigung einer Seits den Werth der Dienste und anderer Seits den der Befreiung nicht übersteige; damit es den von Frohnen gesetzlich und rechtlich Befreiten nicht nur möglich sondern auch wünschenswerth bleibe, den gesetzten Preis aufzubringen und die ihnen gebührende Freiheit ganz wieder zu erlangen; daß folglich

5) würde derselbe zu hoch gesetzt, es gerade eben so viel sey, als die noch dienstbaren Unterthanen zu ewiger Dienstbarkeit verdammen und das Gesetz der Freiheit für sie indirect aufheben; dieses geschehe aber dadurch wirklich, daß die einzelnen Frohnen durch einzelne Experten geschätzt würden, die auf die dabei zu berücksichtigende Staatsgrundsätze gar nicht instruirt wären und nicht instruirt werden könnten, weil sie noch nicht ganz bestimmt ausgesprochen wären, die meisten dieser Schätzer hätten von dem Staatszweck und der hohen Wichtigkeit der Sache auch nicht die Idee, wodurch solche unpassende und unerschwingliche Summen herauskämen, die weder die einzelnen Frohnpflichtigen, noch der Staat beringen könnte, und wodurch die Frohnen anstatt ihre endliche Aufhebung vorzubereiten, ewig unablöslich werden würden; daß daher

6) wie nur e i n e das Ganze leitende Frohn-Commission seyn könne, auch nur e i n e allgemeine Schätzungs-Commission angeordnet werden müsse,

die von den angedeuteten Grundsätzen ausgehend und alle Verhältnisse berücksichtigend nach Anhörung aller Theile, wozu auch der Staat gehöre, die Preise nach wohlberechneten, aus dem Zweck des Ganzen fließenden Principien so festsetze, daß der Pflichtige nicht nur seine Person durch ein mäßiges Frohngeld, sondern auch künftig sein Gut von dieser Reallast durch Abtragung des dafür gesetzten Kapitals frei machen und, wenn er durch die Schuld der Zeiten dieses Ziel nicht mehr erreichen könne, doch seinen Nachkommen die Hoffnung und die Mittel dazu hinterlassen könne;

7) daß endlich nur auf diese Art der Staat vor einer ungebührlichen Belastung mit unnöthigen Renten bewahrt werden könne, und überhaupt Vorsehung geschehen müsse, daß veraltete größtentheils unbrauchbar gewordene Rechte nicht überschätzt und die Berechtigten nicht auf Kosten des Staats bereichert würden.

Dies ist mit kurzen Worten nur meine Privatansicht; ich bescheide mich von selbst, nichts neues gesagt, nur das Bekannte zusammengestellt und auf unsern Staat angewandt zu haben. Vieles ist nur angedeutet und könnte weiter ausgeführt werden, aber zu dem eben angeführten Zweck einer richtigen Abschätzung bedarf es nur dieses kurzen Ueberblicks des Ganzen; ausserdem beschränken mich meine übrigen Berufsgeschäfte noch zu sehr, um etwas Vollständiges liefern zu können; weshalb ich die Kenner und die Freunde des Vaterlands ersuche, mehr das Interesse der Sache als den Vortrag zu beherzigen.

Giessen, im August 1823.

Heinrich Theophil Ebel.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Ueber den Ursprung der Frohnen in Deutschland.

Zweites Kapitel. Kurze Geschichte des deutschen Bauernstandes und seiner Veränderungen bis auf die jetzigen Zeiten.

Drittes Kapitel. Von und zu welchen Gütern werden Frohnen geleistet?

Viertes Kapitel. Mancherlei Gattungen und Eintheilungen der Frohnen.

Fünftes Kapitel. Von Frohnbüchern und was sie enthalten.

Sechstes Kapitel. Von dem Zusammenhang der Frohndienste mit Berechtigungen der Dienstpflichtigen.

Siebentes Kapitel. Können die Naturaldienste rechtlich aufgehoben werden und aus welchem Grund?

Achtes Kapitel. Nach welchen Grundsätzen ist die Ablösung der Frohnen in dem Großherzogthum Hessen ausgesprochen.

Neuntes Kapitel. Von den Staatsfrohnen und deren Ausscheidung.

Zehntes Kapitel. Wie sind die Frohnen im Großherzogthum Hessen zu Behuf der Ablösung anzuschlagen?

Eilftes Kapitel. Wie ist die Ablösung der Frohnen im Großherzogthum Hessen auszuführen?

Zwölftes Kapitel. Von der Versteuerung derselben.

Erstes Kapitel.

Ueber den Ursprung der Frohnen in Deutschland.

Die Entstehung der jetzigen Frohnen ist in der fränkisch-deutschen Verfassung unter den Merowingern zu suchen. Diese hielten die von ihnen eroberten Länder für ihr Eigenthum, überließen davon beträchtliche Strecken, und meistens die beßten der neu entstandenen Geistlichkeit, um Stifter und Klöster anzulegen; andere behielten sie für sich und schlugen sie zu ihren königlichen Villen, oder theilten sie als Beneficien unter ihr Gefolge, die Getreuen, welche ihre Person umgaben und den Kern ihrer Kriegsheere ausmachten, das übrige und bei weitem das meiste Land ließen sie den alten Eingebornen, unter welchen auch größere Güterbesitzer, Dynasten und andere selbstständige Allodialherrn waren, die sich dem Sieger freiwillig unterwarfen, oder unterwerfen mußten, daher ihre Gebiete und Ländereien zwar größtentheils behielten, den neuen Oberherrn anerkennen und später auch dem Heerbann folgen mußten. Auf solche Weise verfuhren Chlodwig und

seine Nachfolger als sie den größten Theil von Gallien und Deutschland beherrschten und schon gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts die Rheingegenden, Hessen, Thüringen, Franken, Bayern und Schwaben mit ihrem Reich vereinigten, mit welchem zugleich in diesen Ländern der geistliche Stand entstand, der unter Pipin und Karl dem Großen den Grund zur nachfolgenden Hierarchie legte. *)

Daß alle freie Gutsbesitzer mit dem König auf eigne Kosten zu Feld ziehen mußten, war der große Hebel dieses neuen Reichs. Nicht blos die Besitzer königlicher Beneficien und die größeren Allodialherrn, auch der gemeine Mann, jeder kleine freie Gutseigenthümer und wenn er nur eine Hufe Landes hatte, wurde zum Heerbann zugezogen, **) und unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern das allgemeine Gesetz gegeben, daß auch die

*) Siehe K. D. Hüllmanns Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung. Berlin, bei Nicolai 1803. Seite 12.

**) mußte ¼ Mann stellen. (*)

(*) Capitular. Carol. M. Cap. I. a. 812. c. 1.
„vt omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur vnus qui vnum mansum habeat et det illi adjutorium vt ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet jungatur ille alter qui similiter duos mansos habeat, et vnus ex eis altero illi adjuvante pergat in hostem. Qui etiam vnum tantum mansum de proprio habet ad jungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium et ille tantum pergat, tres vero qui illi adjutorium dederunt domi remaneant.

Geistlichen und jeder freie Unterthan den Eid der Treue leisten mußte, *) und Niemand, ohne ihn geleistet zu haben, Ländereien besitzen konnte. Vermöge dieses Gesetzes mußten nicht blos die Großen des Reichs, die Geistlichen sowohl wie die Reichsbeamten, und größeren Allodialherrn ihr Contingent zum Heer stellen und selbst anführen, auch die kleinsten Güterbesitzer, so oft sie aufgefordert wurden, sich zwar gemeinschaftlich mit andern doch auf eigne Kosten ausrüsten und mitziehn, und königliche Commissarien bereißten die Provinzen, diejenigen zu erforschen und zu bestrafen, welche sich dem Aufgebot entzogen hätten.

Es ist leicht zu erachten, wie lästig diese Kriegsfolge für die Großen, wie drückend für die kleinen Güterbesitzer war. Die Großen fanden für ihre Kriegsdienste und den dazu erforderlichen Aufwand Ersatz an den Beneficien und Lehen, die sie von den Königen erhielten, oder auf andere Art an sich zu bringen wußten, und ausserdem in dem Aufgebot selbst das Mittel, ihre Güter und mit denselben ihre Macht und ihren Einfluß zu vergrößern. Für die kleinen Gutsbesitzer, für den gemeinen freien Mann aber, der sich mit Waffen und Kleidung und sogar mit Lebensmitteln auf drei Monate auf seine Kosten versehen, und fast jedes Frühjahr sein Feld und seine Familie verlassen und dem königlichen Heer in weit entlegene Länder nachziehen mußte, wurden die Kriegsdienste eine unerträgliche Last.

Die Geistlichen, ob sie gleich auf ihre Güter ihr Contingent stellen mußten, waren für ihre Person nicht verbunden, dem Heer zu folgen, ihnen vielmehr verboten,

---

*) Hüllmann Seite 40. und die daselbst angeführten Capitularien.

Waffen zu führen, an Krieg und Blutvergießen Theil zu nehmen; diese Befreiung wandten sie nicht nur auf alle, die irgend ein geistliches oder kirchliches Amt verrichteten, sondern auch auf ihre zahlreiche Dienerschaft an, wodurch eine Menge von Exemten entstand. Schon deswegen suchten alle kleinen Gutsbesitzer mit dem nächsten Kloster oder Stift in Verbindung zu kommen, und unter seine Bedienstete aufgenommen zu werden, um dadurch zu einer solchen Befreiung zu gelangen, und die Geistlichkeit fand darin sehr bald das Mittel, ihre Güter, ihr Ansehen und ihren Einfluß zu vergrößern. Bei der Menge, die sich bewarb zu ihren Dienern zu gehören, nahm sie keine anders an, als sie mußten zuvor ihr Erbgut der Kirche schenken und förmlich übergeben, worauf sie es ihnen zwar zur Benutzung, doch nur auf Lebenszeit, zurück gab. Nun waren die bisherigen Besitzer solcher Güter nicht mehr die Eigenthümer derselben, und darum nach dieser Uebergabe derselben an die Kirche, von dem sie erdrückenden Kriegsdienst befreit. Die Geistlichen verliehen ihre eignen Güter soviel sie nicht selbst bestellten, ebenso, nur auf Lebenszeit, und nur unter der Bedingung, daß der Nutznießer halb soviel oder gar ebensoviel eignes Land dem Stift oder der Abtei als Eigenthum abtreten mußte.

Dieses verführerische Beispiel ahmten die Grafen in allen Stücken nach, nahmen um denselben Preis alle kleinen Gutsbesitzer, die ihren Schutz suchten, unter ihre Ministerialen auf, und ertheilten mittelst der, von den Königen in ihre Hände gelegten Gewalt eine Menge von Befreiungen, wodurch ihre Besitzungen und ihre Macht in kurzer Zeit aufs Höchste stieg.

Wer nun eine solche Befreiung vom Kriegsdienst be-

gehrte, mußte zuvor sein Erbe in sogenanntes Bedegut verwandeln, das hieß dem Prälaten oder Grafen das Eigenthum seiner Länderei abtreten, und ihn ersuchen, ihm solches zur Benutzung wieder zu überlassen. Gewöhnlich wurden dabei folgende Urkunden errichtet: die Schenkung, welche bei Geistlichen cessio ad ecclesiam, donatio ad causam Dei hieß; die Bittschrift, worin sich der Schenkgeber die abgetretene Länderei zur Benutzung zurück erbat, literae praecariae, und der Leihbrief, literae praestariae. Die Güter hießen nun wie andere, von Kirchen, Stiftern und Klöstern zur Benutzung auf Lebenszeit verliehenen Güter, Bedegüter, und der Contract Precarey — auch Prästarey. *)

Um die höchstlästigen, ihre Kräfte übersteigenden Heerdienste los zu werden, ergriffen die meisten geringen Landbesitzer dieses ihnen von den Geistlichen und Grafen dargebotene Mittel, verwandelten ihr freies Erbe in solche Bedgüter, und verwiesen ihre Kinder wegen ihres Erbtheils auf den Himmel, dem sie in frommer Einfalt ihre verzweifelte Sache übergeben zu haben glaubten, in welchem Glauben sie niemand irre machen durfte. Nun saßen sie als Erbpachter auf den Höfen und Hofraithen, die vorher ihr freies Eigenthum waren, nach ihrem Tod (zuweilen erstreckten die Schenkgeber die vorbehaltene Nutznießung noch auf ihre Kinder) fiel es dem Stift oder Kloster anheim, das, weil es die Güter nicht wüst liegen lassen wollte, sie ihren Nachkommen gegen Dienste und Abgaben wieder auf Lebenszeit zur Benutzung überließ.

Je mehr sich das Gebiet der geistlichen Stifter und

---

*) Hüllmann a. a. O. S. 55. u. f.

Abteien auf diese und andere Art erweiterte, jemehr suchten sie sich zu vergrößern und scheuten sich nicht alles für diesen Zweck aufzubieten. Durch geistlichen Zwang, wobei ihnen der Aberglaube und die religiöse Schwärmerei jener Zeiten sehr zu Statten kamen, brachten sie die kleinen Güterbesitzer dahin, ihre im Bereich des Stifts oder Klosters gelegenen freien Güter zu geistlichen Bedegütern zu machen, und damit ihr Gebiet abzurunden. Weil aber die Geistlichen nicht geistliche und kirchliche Geschäfte genug hatten, um unter deren Vorwand ihre Leute vom Kriegsdienst zu befreien, so übertrugen sie in diesem Falle ihren Bedeleuten häusliche und wirthschaftliche Verrichtungen und behaupteten, wie ihre Macht zunahm, alle ihre Ministerialen müßten vom Kriegsdienst ausgenommen werden, und ihnen dagegen auf ihren Feldern dienen. Die Zahl und Beschaffenheit seines Zugviehs und der Flächengehalt seiner Ländereien war der Maasstab der Dienste die jeder Bauer solchen Herrn leisten mußte. Schon Karl der Große fand sich durch viele Beschwerden veranlaßt, das Maas dieser Dienste zu beschränken, pro nimia reclamatione, sagt er *) quae ad nos venit de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis — visum est nobis — statuere vt quicunque de hominibus tam ecclesiasticis quam fiscalinis quartum facti tenet cum suis animalibus Seniori **) suo pleniter vnum etiam diem cum suo aratro in campo dominico aret, et postea nullum servitium ei manuale in ipsa hebdomada a Seniore suo requiratur, et qui tanta animalia non habet vt uno die hoc explere valeat perficiat praedictum

---

*) Capitular. Car. M. et Lud. p. Lib. V. c. 303.

**) wovon nachher „Seigneur."

opus in duobus diebus. Et qui solum modo ita invalida vt per se non possit arare quatuor animalia habet cum eis sociatis sibi aliis aret vno die in campo senioris et uno die postmodum in ipsa hebdomada opera manum faciat. Et qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet per tres dies seniori suo a mane usque ad vesperam operetur et senior suus ei amplius non requirat, diversis namque modis haec agebantur. A quibusdam tota hebdomada operabatur, a quibusdam dimidia et a quibusdam duos dies. Id circo haec statuimus vt ne familia se a praedictis operibus subtrahere possit neque a senioribus amplius eis requiratur. Et qui minus quartae optimae de terra habet secundum aestimationem suae telluris opera faciat. In dieser merkwürdigen Stelle sieht man aufs deutlichste den Ursprung aller gutsherrlichen Frohnen sowohl der Spann- als Handdienste.

Was die Kirche durch kirchlichen Zwang erlangte, versuchten die Reichsbeamten, besonders die Grafen durch ihre Amtsgewalt. Wenn der gemeine Mann, sagte Karl der Große, sein Eigenthum dem Bischof, Abt, Grafen oder einem Unterrichter nicht übergeben will, so legen es diese darauf an ihn zu zwingen, sie suchen Gelegenheit ihn gerichtlich zu verurtheilen, sie treiben ihn unaufhörlich zur Armee, bis er in Armuth versinkt und ihnen wider Willen endlich sein Eigenthum übergiebt oder verkauft. *)

Einen bündigeren Beweis, wie die kleinen Grundeigenthümer von den Großen jener Zeit mißhandelt wurden, kann man nicht geben. Die Gelegenheit, Ländereien an sich zu ziehen, fand sich täglich bei der Gerichtsbarkeit

*) Capitul. Carol. M. III. ai. 811. c. 3. Hüllmann c. l. p. 60.

welche die Grafen und ihre Beamten ausübten und noch mehr bei dem Kriegsaufgebot, oder dem heutigen Cantonwesen, das sie zu leiten hatten. In dem Verhältniß, wie der Druck des Landaufgebots zunahm, stieg auch die Wichtigkeit der Reichsbeamten, welche zunächst davon befreien konnten. Nach dem Beispiel der Geistlichen, dispensirten auch sie unter dem Vorwande der Anstellung bei ihren Amts- und Hausgeschäften vom Kriegsdienst. Wer von einem Stift oder Kloster, was jeder vorzog, zu entfernt in der Nähe eines Grafenhofs ansäßig war, suchte zu den Leuten desselben zu gehören, unter seine Dienerschaft aufgenommen und dadurch vom Kriegsdienst frei zu werden. Für die Begünstigung verlangten die Grafen und ihre Beamten nicht weniger als die Geistlichen, daß die, welche sich in ihre Mundschaft begeben wollten, zuvor ihr kleines Eigenthum in Bedeland verwandeln möchten, und die armen, bisher freien Leute, welche die Kosten und Beschwerden der jährlichen Feldzüge nicht mehr ertragen konnten, mußten sich ihnen ergeben. Andere, denen ihre Nachkommen mehr am Herzen lagen oder, weniger gedrückt, noch nicht zur Verzweiflung gebracht waren, erboten sich zu landwirthschaftlichen Diensten auf den Feldern und dem Hofe des Grafen, oder zur Entrichtung bestimmter Naturalien, um dafür von Kriegsdiensten verschont zu bleiben. Der Zuwachs an Besitzungen erweiterte die gräfliche Wirthschaft und vermehrte das Bedürfniß von Arbeitern und Lebensmitteln; es wurden Lieferungen zur Hofhaltung, Hülfsleistungen bei den großen Feldarbeiten, von einigen vielleicht aus eigennützigen Absichten angeboten, von andern zwar nur bittweise verlangt, aber wer durfte sie ab-

schlagen? Im nächsten Jahre wurde die Bitte wiederhohlt, und so stufenweise zur Forderung, zum Herkommen und endlich zum Rechte. Auch dies bezeugt Karl der Große selbst. „Wir haben, sagt er, in Erfahrung gebracht, daß die gräflichen Beamten, auch wohl die mächtigern Vasallen der Grafen von dem Volke verschiedene Leistungen und Lieferungen, dem Namen nach bittweise erpressen; einige unter dem Vorwande der gestatteten Mittrift, andere auch ohne diese Beschönigung, daß sie das Volk durch allerlei Kunstgriffe zur Erndtearbeit, zum Pflügen, Säen, Jäten und zu andern ländlichen Arbeiten zwingen. In manchen Gegenden ist hierdurch der gemeine Mann dermaßen niedergedruckt worden, daß er der Last nicht mehr gewachsen, Haus und Hof verlassen hat nnd dadurch die Güter verfallen und wüste geworden sind *).“ Und an einem andern Ort sagte er: „freie Leute sollen sich zu keinen Diensten für die Grafen und deren Beamten hergeben, nicht arbeiten in Heu- und Getraideerndte, nicht Pflugdienste oder Arbeiten im Weinberg verrichten, auch keine Wirthschaftsbeiträge liefern **).“ Aber bei den fortwährenden immer drückender werdenden Aufgeboten zum Kriegsdienste, war es vergebens allen daraus entspringenden Uebeln durch Gesetze abhelfen zu wollen, vergebens verbot Karl der Große alle Schenkungen, um sich dem Kriegsdienste zu entziehn, sein Sohn erlaubte aus mißverstandener Frömmigkeit sein Eigenthum einem Stift oder Kloster zu übergeben, und als Karl der Kahle, von neuem verbot, ein Erbgut in ein Bedegut zu verwandeln, verkaufte man

*) Capit. excepta ex lege Longobard. c. 66. Hüllmann c. l. p. 64.

**) Capit. V. a. 803. c. 17.

es zum Schein an die Geistlichkeit und behielt sich blos die Wohnstelle vor; *) so lästig war den geringen freien Leuten das Eigenthum geworden, daß sie am Ende des neunten Jahrhunderts fast keines mehr hatten und aufhörten, einen besonderen Stand unter dem Volk mehr auszumachen. Dagegen hatten sich mit der fränkischen Monarchie neue, zuvor nicht gekannte, Stände ausgebildet; die mächtige Geistlichkeit, die königlichen Getreuen, die ersten Hof- und Reichsbeamten und unter diesen die alten, durch vergrößerte Besitzungen und königliche Lehen so hoch gestiegenen Grafen, die sämmtlich wieder ihre besonderen Vasallen, Ministerialen und Dienstmänner hatten. Aber der alte freie gemeine Mann war verschwunden, den vorgedachten Großen unterthan und eigenhörig geworden, von dem Erbe seiner Vorfahren oft nichts mehr als die Wohnstelle und einige Grundstücke zu seinem Lebensunterhalt einhabend; und diese nur nutznieslich solang der neue Gutsherr ihm solche zu lassen gut fand, übrigens mit zahl- und namenlosen Diensten und Abgaben zum Hofe des Grundherrn überladen und noch glücklich, wenn er auf diese Art Obdach und Auskommen fand und nicht in die traurige Nothwendigkeit kam, sich in die völlige Leibeigenschaft zu begeben.

Durch diese theils freiwillige, theils erzwungene Unterwerfung des gemeinen Mannes oder des großen Haufens freier Grundeigenthümer und Besitzer kleiner Ländereien die sie selbst bauten, wovon sie Bauern hießen, und die, wie ich oben angeführt habe, Karl der Große noch zum Volk, also zu den Freien zählte, durch die Unter-

---

*) Hüllmann c. l. p. 68.

drückung und Verwandlung derselben in eigenhörige Leute, und die damit verbundene Loszählung von Kriegsdiensten gieng auch der Heerbann, die älteste deutsche Kriegsmethode, gänzlich unter; das allgemeine Aufgebot hatte auf sie keinen Bezug mehr, gieng allein die Großen an, weil sie nun die einzigen Güterbesitzer geworden, und alle Ländereien, auf welchen der Kriegsdienst haftete, zu ihrem Eigenthum zählten. Um alle wegen derselben zu stellenden Contingente aufzubringen, boten sie alle ihre Getreuen auf, ihre Vasallen und Ministerialen, ihre Hof- und Hausbeamten, welche Beneficien oder Lehen von ihnen hatten, und weil sie bei der Zunahme ihrer Besitzungen mit ihnen nicht auslangten, vermehrten sie für diesen Zweck ihre Getreuen, schufen so viel neue Dienstmänner, milites, und besoldeten sie nach damaliger Sitte durch Lehen, nutznieslich auf Lebenszeit eingegebene Güter, wozu die vielen ihnen angefallenen Bedegüter und sonst an sich gezogene Ländereien völlig hinreichten, die sie um so lieber hingaben, je weniger sie sie kosteten, und jemehr die größere Schaar von ihnen abhängiger Kriegsleute der Eitelkeit jener Zeit schmeichelte und ihr Ansehen und ihre Gewalt erhöhte.

Aus diesem getreuen Auszug aus der Geschichte der Franken und des Mittel-Alters geht hervor: 1) daß die heutigen frohnpflichtigen Bauern ursprünglich nicht Knechte und Gesinde der Fränkischen Großen, noch weniger des späteren niederen Adels waren, weil sie a) unter den Fränkischen Königen das Volk ausmachten, und noch von Karl dem Großen das Volk genannt wurden, wozu bekanntlich keine Knechte und Leibeigene gezählt werden konnten; b) weil sie verpflichtet waren, Kriegsdienste zu leisten, folglich Eigenthümer von Ländereien, auf welchen die

Kriegspflicht jener Zeiten ausschließlich haftete, mithin freie Leute waren; daß aber 2) der gemeine Mann jener Zeiten diese gering begüterten oder freien Leute theils aus frommer Einfalt, hauptsächlich aber um dem schweren Kriegsdienst zu entgehen, ihre Güter zuerst der Kirche, den Prälaten und Aebten, und später den königlichen Hof- und Reichsbeamten hingaben und hingeben mußten, dadurch aufhörten freie Männer zu seyn, dagegen mit ihren übergebenen Gütern das Eigenthum der Großen, das ist eigenhörig und dienstbar wurden, zwar ihre Güter, Wohnung, Hofraith und zugehörige Länderei behielten und fortbauten, aber blos nutznieslich auf ihre Lebenszeit, dafür aber ihrem neuen Herrn bestimmte oder unbestimmte Dienste leisten und gewisse Abgaben, gewöhnlich Naturalien, entrichten mußten; daß 3) mit dem Aufhören der alten Kriegsmethode des Heerbannes, und dem Emporkommen des neuen Lehn- und Kriegswesens die Großen diese ihre eroberten und sonst erworbenen eigenhörigen Leute und Güter ihren Vasallen, Ministerialen und Dienstmannen dem nachherigen niederen Adel wieder überließen, welcher diesen nun eigenhörigen Leuten in der Folge immer mehrere und härtere Dienste und größere Abgaben auflegte und öfters in eine, nahe an Leibeigenschaft grenzende Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit hinab drückte, so daß daraus ein allgemeiner Aufstand, der Bauernkrieg entstand.

So schwer aber auch diese Dienstbarkeit war, so wesentlich verschieden blieb sie immer von eigentlicher Leibeigenschaft. Die alten freien Bauern und nunmehr eigen gewordenen Leute waren und blieben angesiedelt, hatten feste Wohnstellen und bestimmte Länderei zu ihrer privativen Benutzung, von dem Boden, den sie bauten, unzer-

trennlich (glebae adscripti) nur mit demselben veräußerlich, aber nicht ohne ihre Länderei, persönlich also noch frei und kein Eigenthum ihres Gutsherrn, da hingegen die Leibeignen nicht nur keine feste Wohnstelle, keine Länderei und sogar keine, ihnen eigne, Mobilien hatten, sondern auch blos für ihre Person mit sammt ihren Mobilien *) verschenkt und verkauft werden konnten. So nahe diese verschiedenen Zustände an einander grenzten, so verschieden waren sie in ihrem Ursprung und in der Behandlung von ihren Herrn. Die deutsche Sprache unterscheidet eigen und leibeigen, beides setzt einen Herrn nnd eine Dispositionsbefugniß voraus, die letzte Benennung aber steigert den Begriff, daß der Herr auch über den Leib des ihm angehörenden Menschen disponiren könne, daher wurde der Zustand der ersten durch eigen, eigenhörig, und Eigenhörigkeit und der des andern durch leibeigen und Leibeigenschaft bezeichnet, in lateinischen Urkunden heißen jene homines proprii, letztere mancipia, wodurch man sehr bezeichnend den deutschen Knecht und seinen noch milderen Zustand von dem des römischen Sclaven (servus) unterscheiden wollte. Später sind leider in vielen Gegenden, besonders wo bei den Wendenschen Nationen das Christenthum mit Gewalt eingeführt wurde, auch diese Zustände zusammen verschmolzen und daher auch diese Begriffe für gleichbedeutend angenommen worden. **)

*) „cum omni suppellectili" Schannat. trad. Fuld. fast in jeder Urkunde.

**) Hüllmann c. l. p. 85. u. f.

Zweites Kapitel.

Kurze Geschichte des heutigen Bauernstandes und seiner Veränderungen bis auf die jetzigen Zeiten.

Die Geschichte des Bauernstandes steht mit der allgemeinen Geschichte der Deutschen in sehr enger Verbindung. Die großen Ereigniße der Vorzeit, das Ritter- und Lehnwesen, die Kreuzzüge, die Einführung fremder Rechte des Römischen und Canonischen, das Emporkommen der Städte und ihre mächtigen Bündniße, die Entstehung der geworbenen Soldaten, der Bauernkrieg die Reformation, endlich die Ausbildung der Landeshoheit, der Steuern und der Conscription: alle diese Ereignisse haben auf die deutschen Bauern auf diese, nach ihrer Verstoßung in die Eigenhörigkeit sehr heruntergekommene, und daher wenig geachtete Klasse von Menschen immer wohlthätig gewirkt, und jede der eben genannten großen Veränderungen ihren Zustand bedeutend verbessert und die Zeit sie allmählig wieder auf ihren alten Standpunkt erhoben, gleichsam in integrum restituirt.

Zu Anfang des Mittelalters, oder der Ritterzeit, wo das Lehnswesen über ganz Deutschland ausgebreitet war,

wo der Adel den Hauptheil der Nation ausmachte, außer den Städten keine geringen freien Leute mehr waren, mußte jeder, der außer den Städten und ihrem Bezirk auf dem platten Land wohnte, nicht eigne bedeutende Länderei besaß, und sich nicht selbst zu schützen vermochte, einen Herrn haben, dem er angehörte, dem er folgen, der ihn dagegen schützen und vertreten mußte, entweder Vasall oder Eigenhörig seyn, einen Lehns- oder einen Gutsherrn haben; einen andern ganz freien Mann duldeten die stolzen Ritter ausserhalb den Städten nicht neben sich. Alle kleine Gutseigenthümer, oder freie Bauern waren früher den Großen und dem, durch das Lehnswesen und die veränderte Kriegsverfassung entstandenen niedern Adel eigenhörig geworden; man ließ ihren Nachkommen die gehabten und wieder eingeräumten Güter gegen zu den adlichen Höfen und Saalgütern zu leistende Dienste und Abgaben zwar nur nutznieslich und auf Lebenszeit, aber doch denselben Leuten immer wieder dieselben Güter, weil die Grundherrn ihrem Interesse und der Bearbeitung der Güter sowohl der Saalgüter als dieser Dienstgüter angemessener fanden, die Nachkommen dieser Dienstleute auf den Wohnstellen und den Gütern, wo sie einheimisch waren, zu lassen und nicht mehr, wie früher geschah, von einem Gut auf's andere zu versetzen. Dadurch wurden diese Dienstleute mit der ihnen nutznieslich eingeräumten Länderei zwar als Pertinenzien des grundherrlichen Stammguts, das sie bearbeiteten, und für ihre Person als glebae adscripti aber auch als vestiti (Feste oder Saßen) so viel als beständig auf den ihnen verliehenen Ländereien bleibend und zu denselben gehörig oder angesiedelt angesehn, erlangten wieder einen Schein von Eigenthum, und interessirten sich mehr für die

Güter, welche sie bauten, weil sie ihren Kindern wieder in derselben Eigenschaft verblieben. Durch diese Feststellung der bäuerlichen Besitzungen geschah der erste Schritt zu ihrem, obgleich noch weit entfernten, Wiederaufkommen, weil die Gutsherrn die Erfahrung machten, daß bei dem Abbauen, so hieß das Wechseln oder Versetzen ihrer Bauern auf andere Güter, beide Theile sich verschlimmerten nnd die Herrn gegen ihr eigenes Interesse handelten, wenn sie nicht ebenfalls für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands ihrer Bauern sorgten, von welchen der Bau ihrer Güter abhing, auf deren Größe und Wohlstand, und der Zahl der zugehörigen Bauern in jenen Zeiten der Reichthum der Großen beruhte.

Wie das Lehnswesen sich immer weiter verbreitete und die Erblichkeit der Lehen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts allgemein wurde, wandte man diese Grundsätze auch auf die Bauern-Güter an und ließ sie nach dem Tode des Besitzers seinen Kindern nach der Analogie der Lehen; was Anfangs willkührlich war, wurde herkömmlich und mit der Zeit ein Recht, gewissermaßen Gebot der Noth und so die Erblichkeit der Güter die zwote Hauptveränderung in dem Zustand der Bauern. Uebrigens sahen sich die Gutsherrn auf andere Art vor, daß ihre Eigenhörigen nicht zu weit griffen, bestimmten die Abgaben und Dienste, was sich jene gern gefallen ließen, weil dadurch ihre Verbindlichkeiten ein bestimmtes Maas erhielten, und wo dies nicht ausdrücklich geschah, richtete man sich nach dem, was gewöhnlich war, woraus ein Herkommen entstand. Zuerst fingen die Klöster an, ein Maas ihrer Dienste einzuführen, weil die Geistlichen schreiben konnten, alles aufzeichneten und dadurch beiderseits be-

stimmt wurde, was der Herr zu fordern und die Leute zu leisten hatten.

Eine dritte reichhaltige Ursache zu Veränderungen in dem Zustand der Bauern gaben die Kreuzzüge, welche den ersten Grund zu ihrer nachherigen Freiheit legten. Auf den Befehl des Pabstes mußte jedem Knecht, welcher das Kreuz nahm, um mit in das gelobte Land zu ziehen, von seinem Herrn die Freiheit gegeben werden, und Tausende von ihnen zogen aus und wurden frey. Die sonst nicht Schild und Helm führen durften, zogen in den heiligen Krieg und manche Höfe wurden leer, die Herrn mußten sie andern freien Leuten übergeben, oder ihren Leuten, wollten sie sie behalten, bessere Bedingungen verwilligen, sie gewissermaßen frei lassen, auf Zins setzen, gemessene Dienste einführen, und selbst diese zum Theil auf Dienstgeld setzen u. s. w. Diese Schritte zwang meistens die Noth den Leibherrn ab. Oft schenkte der Herr, ehe er selbst den Kreuzzug antrat, aus Frömmigkeit seinen Leibeigenen die Freiheit, oder er kam nicht wieder zurück, hatte auch keine nahe Erben, seine dienstbaren Leute benutzten die Verwirrung des Erbschaftsstreites und machten sich soviel als möglich frei! „Dank sey es, sagt Spittler, *) dem Fegfeuer und der Laien Furcht vor dem Fegfeuer, daß Schenkung von Bauern und Vieh von Höfen und Appertinenzien mit unermüdeter Verschwendung durchs eilfte und zwölfte Jahrhundert fortging, daß endlich die wiederholtesten Beispiele einer allmähligen Befreiung der Leibeigenen eines Klosters oder einer Kirche den Anfang eines neuen Zustandes machten, der aber selbst

*) Geschichte des Fürstenthums Kalenberg I. Th. S. 105.

noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts mehr nur die Hoffnung einer allgemein besseren Zukunft enthielte, als daß er schon wirklich ein Anfang derselben gewesen wäre."

Auch die Einführung des Römischen und Canonischen Rechts kam den Eigenhörigen in diesen Stücken sehr zu statten, welche als monarchische Gesetze der Willkühr ihrer Herrn Schranken setzten, besonders in Ansehung der Befugniß zu strafen, was früher von ihnen ohne Umstände abgethan wurde, mußte wenigstens dem Schein nach, nach Gesetzen behandelt werden. Die Begriffe von Recht und Gericht bildeten sich nach diesen fremden Gesetzbüchern mehr aus und kamen in Deutschland überall in Gang; die Leibherrn lernten sie ebenfalls kennen, wandten sie oft gegen ihre Bauern an, wodurch sie in einen Rechtszustand traten, den sie in der Folge auch gegen ihren Herrn anzuwenden lernten. Noch mehr trug das Aufkommen glücklicher und zahlreicher Städte zur Verbesserung des Zustandes der Bauern bei. Der Anblick von Freiheit und Wohlhabenheit in den benachbarten Städten, die Leichtigkeit sich einem harten unerbittlichen Herrn durch die Flucht in eine Stadt zu entziehen, machte die Bauern kühn und freiheitsliebend, und die immer zunehmende Macht der Städte wurde eine Hauptstütze des empor kommenden Bauernstandes. Viele zogen in dieselben, oder begaben sich in ihren Schutz, und wenn ihr Herr sie zurückforderte, hatte er es mit einer mächtigen Stadt, oft mit dem ganzen Bund zu thun, wozu sie gehörte, und die härtesten Leibherrn sahen sich genöthigt, wenn sie nicht zu ihrem größten Schaden ihre Leute verliehren wollten, sie gelinder zu behandeln, ihnen Vortheile zuzugestehen, die ihren Zustand er-

träglicher machten. Andere Gutsherrn merkten in Zeiten den Verlust, der ihre Güter auf diese Art bedrohte, und stellten die drückendsten Gewohnheiten ab. War einmal in einer Gegend der Anfang gemacht, so drang die Nothwendigkeit von Nachbar zu Nachbar. Auch das zunehmende Geldbedürfniß der Herrn veranlaßte manchen, seine Frohnen einzuschränken, und dagegen seine Zinsen und Einkünfte zu vermehren, und der Bauer erkaufte sehr gern diese Erstlinge seiner Freiheit, wodurch er sich und seinen Nachkommen mehr Ruhe, wenigstens einige Grenzen für seine vorher völlig ungemessene Verpflichtungen erhielt, doch war am Ende des 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts der Zustand der deutschen Bauern noch immer sehr beklagenswerth. Schon der Name, den man ihnen allgemein gab, arme Leute, miseri, zeugte von ihrem Zustand; zwar bestand eigentliche strenge Leibeigenschaft nur in wenig Gegenden, überall aber war der Bauer verachtet, von Willkühr, Eigenmacht und Interesse seines Gutsherrn abhängig. Die Fürsten, geistliche sowohl als weltliche, sahen die Bauern noch nicht als ihre Unterthanen an, für deren Aufkommen und Wohlstand sie zu sorgen verpflichtet wären, sondern zählten sie zum Eigenthum der Gutsherrn, womit diese nach Gefallen schalten und walten könnten. Flüchtete sich einer, um seine Freiheit zu gewinnen, in eine Stadt, und der Gutsherr machte ihn aus, so forderte er ihn als sein Eigenthum zurück. Die Macht der deutschen Fürsten über den niedrigen Adel war noch nicht von dem Umfang, wie jetzt, frei und unabhängig hielte er sich den Fürsten wo nicht gleich, doch ähnlich, befehdete sie auf eigne Rechnung, ein Franz von Sickingen nahm es mit zwei Kurfürsten auf; die Fürsten waren noch zu schwach, sich der Bauern gegen

den Adel anzunehmen, sie gegen Bedrückungen und bei ihren Verträgen zu schützen, geschweige ihren Zustand zu verbessern. Auf Landtägen erschien niemand als Adel, Geistlichkeit und Städte; die Bauern, diese verworfene Classe, gehörte nicht zu den Ständen. Das neue Institut des Kammergerichts war noch zu neu, zu unbekannt, hatte noch zuviel größere Streitigkeiten der Fürsten und Städte zu schlichten, der Weg zur Justiz war zu weit, die Bauern zu arm, als daß sie damals schon auf diesem Wege Hülfe suchen konnten. Diese Halbmenschen hatten und sollten keine Rechte haben, sie blieben ihren Herrn überlassen, und wie roh diese Herrn in der Vorzeit waren, das hat uns Dr. Luther in seinem bekannten Buch vom deutschen Adel hinterlassen.

Kein Wunder also, daß die Bedrückungen, Erpressungen und Quälereien, die der Adel und die Geistlichkeit sich gegen ihre Bauern erlaubten, in allen deutschen Ländern eine unzählige Menge unglücklicher und mißvergnügter Menschen machte, die Jahrhunderte lang unter ihrem eisernen Joch seufzten, aus dem Beispiel der freigewordenen Schweizzer vergebens die Hoffnung zu ähnlicher Freiheit schöpften, und vom Jahr 1491 an einzelne Unruhen und Bauernaufstände veranlaßten, und im Jahr 1525 in eine allgemeine Empörung ausbrachen, die sich mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitete und schon damals Deutschland umzukehren drohte. Gnodalius, der beßte gleichzeitige Schriftsteller nennt sie seditio repentina vulgi praecipue rusticorum anno 1525 tempore verno per universam fere Germaniam exorta, und Sartorius in seiner Geschichte des Bauerkrieges Vorr. S. 12. „eine Empörung, die mit der Schnelle eines Wetter-

strahls vom Fuße der Alpen bis an Harz, in Schwaben, in Franken, in Böhmen und Baiern, in Tyrol, am Rhein, in Elsaß und Lothringen, in Hessen und Thüringen alles in furchtbare Bewegung setzte." Als der Schwäbische Bund Wilhelm von Fürstenberg mit Truppen gegen die aufrühverischen Bauern sandte, und dieser sie aufforderte, ihren Herrn zu gehorsamen, antworteten sie: „daß die Frohnen, welche sie leisten müßten, die Abgaben, welche man zugleich von ihnen erpreßte, unerträglich geworden." Unter diesen Abgaben verstanden sie nicht sowohl Bede und Zehnten, worüber sie sich eigentlich nicht beschwerten, als vielmehr die damals schon neu aufgekommenen Auflagen, Steuern und Zehnten. Noch deutlicher aber sieht man die Ursachen ihres Aufstandes aus den bekannten zwölf Artikeln *) „sie wollten nicht mehr für eygen Leut gehalten seyn, welches zum erbarmen ist, unser hart Beschwerung der Dienste halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden, und täglich zunehmen, begehren wir, daß man ein ziemlich einsehn darin thue, und uns dermaßen nicht so hart beschweren sondern uns gnädig hierin ansehe wie unsre Eltern gedient haben, der Herr sol den Bawer nicht weiter dringen, noch zwingen mehr Dienst noch anderst von ihme umbsonst zu begehren, damit der Bawer solches gut ohne Beschwerde also ruhicklich brauchen und nießen möge, ob aber des Herrn Dienste von Nothen wären, sol ihm der Bawer willig und gehorsam für andern seyn, doch zur Stunde und Zeit, das dem Bawer nicht zum Nachtheil diene und ihme umm einen ziemlichen Pfennig denn thun." Zum neunten seyn wir beschwert, so man stets newe Satzung macht, nicht daß man uns straft, nach Gestalt der Sache, sondern zu Zeiten aus

*) Sartorius a. a. O. S. 380. u. f.

großem Neydt und zu Zeiten aus großer Gunst, ist unser Meinung, uns bey alter geschriebener Straf zu strafen, darnach die Sache gehandelt ist und nicht nach Gunst."

Die guten Schwerdter der Fürsten und des Adels unterdrückten zwar diese Empörung der Bauern, aber die Mittel waren hart und grausam, und kamen die Sieger so theuer zu stehen, wie die Besiegten. Die Länder wurden verwüstet, die Schulden der Fürsten und Edelleute stiegen, das Landvolk wurde wegen Ersetzung des Schadens mit mehr Abgaben als zuvor belegt, die gegebenen Freiheiten und Privilegien zur Strafe eingezogen, an Abstellung der Mißbräuche nicht mehr gedacht, vielmehr die Hand des Siegers recht fühlbar gemacht, um ihnen die Hoffnung auf Schweitzerfreiheit für immer zu nehmen, und durch alle diese gewaltsame Maasregeln der allgemeine Wohlstand und sein Fortschreiten auf lange Zeiten zerdrückt und vernichtet.

Ob nun zwar der größte Theil der Gutsherrn seine Bauern, nach wie vor, und zum Theil noch härter zu behandeln fortfuhr, so darf man doch auch sicher annehmen, daß viele unter ihnen edler dachten, und der Ermahnung des Kurfürsten von der Pfalz an seine Ritterschaft Gehör gaben *) „die Streitigkeiten gütlich beizulegen, die großen Abgaben zu vermindern, ihr Aufkommen und ihren Wohlstand zu fördern, es sey besser solchen innern Unruhen zuvor zu kommen und ihren Ausbruch abwenden als sie zu unterdrücken." Was aber die Bauern durch Empörung zur Verbesserung ihres Zustandes nicht erzwingen konnten, das haben andere zum Theil schon frühere Ereignisse theils vorbereitet, theils befördert und selbst der unseelige Bauern=

*) Sartorius a. a. O. S. 294.

krieg indirect beschleiniget: ich meyne das Aufkommen der Steuern und der geworbenen Soldaten, des wichtigen Einflusses der Reformation selbst nicht zu gedenken.

Seit Friedrich des Dritten und Maximilians Regierung hatte Aufwand und Luxus sehr zugenommen, der deutsche Handel eine Menge Waaren und Bequemlichkeiten eingeführt, der Adel wollte im Lebensgenuß nicht hinter den reichen Städten zurückbleiben. Eine Menge neuer, zuvor nie gekannter, Bedürfniße vermehrten die Ausgaben, und die Einnahme blieb sich gleich, nahm bei den beständigen Kriegen und Fehden mehr ab als zu, die Fürsten schrieben Steuern aus, und die Adlichen suchten ihre Zinsen zu vermehren, verwandelten ihre, mit der zunehmenden Bevölkerung überflüssigen Frohnen zum Theil in Dienstgelder, ließen sich die Vererbungen mit Geld abkaufen und halfen sich sonst durch allerlei Geldbußen, die zuvor bei eigenhörigen Leuten unerhört gewesen waren, wie diese in ihrem 9ten Artikel anführen.

Die Lehnsverbindung bestand zwar noch, so oft der Lehnsherr zu Felde zog mußte der Vasall aufsitzen und mit seinen Reisigen folgen, allein das Beispiel der Schweizer und Böhmen brachte das Bedürfniß einer zu Fuß dienenden Militz auf, die nicht anders als geworben werden konnten, und daher besoldet werden mußte, welches ungeheures Geld kostete. Der Anfang des stehenden Militärs waren die sogenannten Lanzenknechte, ihre Vermehrung und die ungeheure Umwandlung derselben, durch die Verwandlung der Waffen und des hinzugekommenen groben Geschützes, verursachte neue große und bleibende Ausgaben, welche die Fürsten nicht anders als durch neue große Auflagen aufbringen konnten.

Die größeren Städte standen meistens unmittelbar unter dem Kaiser, waren durch große Privilegien geschützt und hatten sich zu einem Besitz von Macht und Reichthum emporgeschwungen, der sie in den Stand setzte, nicht blos den benachbarten Edelleuten, auch den Fürsten selbst Trotz zu bieten, daher fiel die Last der Besteuerung um soviel härter auf die kleinen Landstädte und das platte Land. Die Fürsten wandten sich Anfangs nur Bittweise (was schon der Name Steuer beweißt) an die Landeigner ihres Gebiets, an den Adel und die Geistlichkeit, die allein im Besitz des Grund und Bodens der Ländereien waren. Der Adel verwilligte die Steuern unter der Bedingung, daß sie wieder von ihren Bauern erhoben werden dürften, sie selbst aber für ihre Hof- und Stamm-Güter die Freiheit von aller Besteuerung ungekränkt behielten. Von jeher bestanden die Lasten des Adels gegen die Fürsten einzig in der Kriegsfolge, die bei den beständigen Kriegen und Fehden lästig genug war. Wie die Verhältniße sich änderten, die stehende Militz zu-, die Kriegsfolge abnahm, gleichwohl der Adel die größten und hauptsächlichsten Landeigner blieben, ihr Eigenthum also den ersten Schutz genoß, hätten sie billig zuerst zu den Steuern beitragen sollen, allein die Fürsten waren zu schwach und der Adel noch zu mächtig, als daß an solche Grundsätze zu denken war. Hieraus entstand ein Herkommen, daß der Adel steuerfrei sey, welches später die Reichsgesetze selbst anerkannten und festsetzten, die Fürsten sollten die Steuern nur von den Classen ihrer Unterthanen erheben, von welchen sie es hergebracht hätten. An die Besteuerung der Klerisey, die von jeher steuer-

frei gewesen, und von der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz eximirt war, durften die Fürsten noch weniger denken.

Aber nicht genug, daß der Adel und die Geistlichkeit die von ihnen den Fürsten verwilligten Steuern auf ihre Bauern und Hintersaßen fortlegten, erhöhten sie noch außerdem, weil sie ebenfalls mehr brauchten, auch ihre Zinsen und Abgaben; es konnte daher nicht fehlen, daß die Bauern, die ursprünglich nur ihren Gutsherrn Frohnen, Zinsen und Zehnten und unzählige Naturialien entrichten, und bei jedem Sterbefall ihre Güter von neuem bestehen, Laßbriefe lösen mußten, u. s. w. über die zugekommene Steuern laut murrten und höchlich sich beschwerten, daß sie nunmehr zwei Herrn zinsbar werden sollten, dem Gutsherrn und dem Fürsten, beides in jenen geldarmen Zeiten und bei ihrer eigenen Armseeligkeit nicht erschwingen könnten, und endlich aus Besorgniß, erdrückt zu werden, sich empörten.

So klug Anfangs die Gutsherrn für sich gehandelt zu haben glaubten, daß sie die Steuern ihren Bauern aufgeladen hatten, so wenig berechneten sie die Folgen, die sich in kurzem äußerten. Die Bauern bekamen dadurch directen Antheil an den Staatslasten, die Fürsten sahen bald ein, daß bei der zunehmenden Bevölkerung die Bauern den Kern der Nation ausmachten, und wieder Volk im alten Sinn geworden; daß der Adel mit seinen Reisigen allein nicht mehr hinreichte, den Fürsten und den Staat zu schützen, und auf den Bauern die Steuern viel sicherer ruhten, nahmen darum die Anweisung an, und führten aus demselben Grund bald nachher auch die Conscription ein. Durch diese beide Veränderungen wurden alle Bau-

ern gleichsam emancipirt, aus vormals eignen und eigenhörigen Leuten Unterthanen der Fürsten, Mitglieder des Staates; ihre Güter wurden catastrirt, ihre Personen conscribirt und zum Wehrstand einrollirt. Von dieser Zeit übernahm und vertrat sie der Fürst als seine Unterthanen, hörte ihre Klagen gegen ihre Gutsherrn, schützte sie gegen Bedrückungen, beschränkte die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, zog die Gutsherrn selbst mit sammt ihren Leuten vor seine Gerichte, richtete sie nach allgemeinen Gesetzen, und die in der Autonomie gebornen Gutsherrn erstaunten, sich und ihre Hintersassen, wie sie nun im Verhältniß zu ihnen hießen, den Fürsten und einerlei Gesetzen unterworfen zu sehen, was sie zu verwilligen, nicht gemeint gewesen waren. Diese, durch die Einführung der Steuern und der Conscription schon früher erzeugten, Grundsätze hat nachher der Rheinische Bund und die Mediatisirung vollends ausgebildet, somit die letzte und größte Veränderung in dem Zustand der Bauern vollendet.

Soweit hätte ich die Hauptpunkte des Frohnwesens im Allgemeinen dargestellt:

1) Nehmlich seine Entstehung unter den Merowingern durch Vertheilung der von ihnen eroberten Länder unter die Großen ihres Hofes und ihrer Heere; durch die beständigen schweren Kriegsdienste, welchen die kleinen freien Gutsbesitzer unterlagen und daher vorzogen, sich und ihre Güter den Großen zu übergeben und dafür von ihnen Haus- und Ackerdienste zu übernehmen;

2) die Ausbildung des Frohnsystems im Mittelalter, wähder Ritterzeiten durch die allgemeine Verbreitung des Lehnwesens und des aus diesem hervorgegangenen

Ritterthums, neben welchem die freien Bauern verschwanden, und eine Eigenhörigkeit aller Bewohner des platten Landes entstand, welche an Leibeigenschaft grenzte und durch deren schweren Druck der Bauernkrieg entstand; endlich,

3) daß die während der Ritterzeit entstandene Eigenhörigkeit durch die Steuern und die Conscription aufgehoben und die Bauern wieder freie Staatsbürger geworden.

Es fragt sich nun noch: ob, was hier von dem vormaligen Zustand der deutschen Bauern überhaupt gesagt worden, auch von dem Großherzogthum Hessen und namentlich von der Provinz Oberhessen gelte? Dieß will ich noch kürzlich nachweisen.

Der Isenburgische Canzleidirector Joh. Adam Kopp sagt in Kuchenbeckers analect. Hassiacis collect. IX. pag. 70. „Soviel die Bauern in Deutschland betrift, werden sie in den lateinischen Urkunden gemeiniglich mancipia utriusque sexus homines proprii auch wohl servi genannt, der gewöhnlichste Namen aber war wegen ihres armseeligen und mitleidigen Zustands arme Manne, arme Lüde. Dieser Name war nicht allein in Hessen, der Wetterau, dem Vogelsberg und in den angrenzenden Ländern sondern auch in Franken, Schwaben, Elsaß, der Pfalz und sonst hin und wieder in Deutschland der Bauerschaft ganz allein eigen, wodurch dieselben von den Bürgern und andern Ständen unterschieden wurden und zeigte durchgehends ihre Leibeigenschaft an.“ —

Es bedarf wohl keiner besondern Erinnerung, daß Kopp das Wort Leibeigenschaft hier nicht im strengsten Sinn nimmt, sondern damit nur die Niedrigkeit und

Dienstbarkeit der Landleute, im Gegensatz von den Städtebewohnern, bezeichnen wollte. In diesem Sinn führt Estor in judic. Hass. das Weißthum des Gerichts Itzenhausen an, worin sie bald Eygen arme Mann, bald arm Eygen Mann genannt werden. Diese Namen begreifen nicht blos die niedrigste und ärmste Klasse der Bauern, sondern alle Bauern ohne Unterschied, welche, wie Kopp c. l. sagt, in einem Gericht oder in Gemeinschaft unter einem Herrn beisammen saßen und in ihrem Stand, Wesen und ihren Gerechtigkeiten einander gleich waren. Arm hießen sie, weil sie es waren und eigen, weil ihre Gutsherrn sie nicht viel besser als Leibeigene behandelten, sie und ihre Güter zu ihrem Eigenthum zählten, weil sie ihnen überhaupt dienen oder frohnen, ihre Güter, wie Lehen, bey jeder Vererbung von neuem lösen mußten und doch dem Erdschollen angehörig, ohne Erlaubniß des Gutsherr nicht wegziehen durften, mit Leib und Gut verhaftet waren, alles, was sie besaßen, sogar ihre Person als ihrem Herrn gehörig angesehen wurden. Schilter nennt sie in Glossar. Teut. pag. 59. Eigen arme Lüte, qui emigrare non possunt sine emancipatione, und weil (fährt Kopp c. l. fort) „J. H. Böhmer in seiner bekannten Abhandlung de jure et statu hom. propr. von den Zeiten der Merowinger und Carolinger und nachherigen deutschen Kaiser von Seculo zu Seculo gezeigt hat, wie dieselben mancipia und Leibeigne ihrem Herrn mit Leib und Gut verhaftet gewesen und von ihnen vertauscht, verkauft, verpfändet, und sonst veräußert worden, durch die Secula XIII., XIV und XV. aber ein wenig zu kurz hindurch gehe, so wolle er mit einigen unedirten Urkunden diesen Mangel aus hiesiger Gegend in etwas ersetzen, und theilt sodann mehrere Ur-

kunden von den Jahren 1278, 1392, 1433, 1444, und 1470 mit, woraus man auf den damaligen Zustand der hiesigen Bauern schließen könne, die darin nicht anders als arme Leute und eigne Leute genannt wurden." Sehr merkwürdig, und eine Bestätigung meiner obigen Aeußerung ist es, daß alle diese Urkunden älter als der Bauernkrieg sind und daß Kopp dieses selbst bemerkt mit den Worten: „indessen scheint, daß in dem XVI. Seculo durch die vielen innerlichen Unruhen und sonstige, im Reich vorgefallenen Veränderungen, vornehmlich aber durch den, fast zu einem allgemeinen Aufstand um das Jahr 1525 ausgebrochenen Bauernkrieg der Bauernstand auch in ein und dem andern eine Abänderung bekommen habe."

Die besten Beiträge aber über den ältesten Zustand der Bauern in unserer Gegend liefert unstreitig Schannats Buchonia vetus Cap. III., wenn er die Bewohner des alten Buchoniens beschreibt, Adel und Volk unterscheidet und rühmt, daß schon zu König Carolomannus Zeiten Buchoniens Großen bei der ersten Anlage des dortigen Klosters sich durch Freigebigkeit ausgezeichnet hätten, id certe constat sub Carolomanno rege jam exstitisse in Buchonia, viros Toga et Sago Claros quorum liberalitate et munificentia Fuldensis Monasterii origo non leve incrementum cepit und beschreibt darnach die verschiedenen Klassen des Volks, Buchoniae Gentis conditiones variae fuerunt et multiplices I. Liberi *) II. Villici **) III. Coloni, homines mediae conditionis inter ingenuos et servos, IV. Liddi Liti quaemadmodum coloni abomni seculari jurisdictione et obse quio soluti V. servi qui et pueri et servitores dicti sunt

*) non tam ipsi Nobilis quam Jngenui seu manumissi.

**) Meyer (majores)

ad servilia, quaevis opera destinati, vel fiscalini seu regii, vel ecclesiastici vel Privatorum; ferner nach ihren Frohntagen biduani triduani und quotidiani nach ihren Abgaben Tributarii Censuales etc. Zuletzt Mancipia homines proprii vulgo Leibeigen, his cuncta serviliorum genera pro arbitrio et voluntate dominorum incumbebant quae dura satis conditio adhuc saeculo XII. per Buchoniam in pleno suo vigore substitit quod si postmodum ex miti Principum Abbatum indulgentia laxior facta est non id circo penitus sublata censeri debet nam secundum jus gentium omnes illi servi sunt qui dominum habent in cujus proprietate existunt et a quo sicut in alium transferri possunt sic et revindicari quoties eos alio migrare contingeret.

Aus dieser Klassification der Bewohner erhellet, daß ein sehr großer Theil und wahrscheinlich die meisten nicht Leibeigen, sondern mehr oder weniger frei waren. Der Staatsrath Thomas *) behauptet zwar: „die untergeordneten Ackersleute waren von Anfang des Stifts Fulda Leibeigenen, mancipia, welche dem Gut anklebten und mit diesem als ein Accessorium übertragen wurden. Der Stifter der Fuldaischen Kirche Karlmann schenkte, als er um das Jahr 744 dem heiligen Bonifacius einen kleinen Bezirk zur Erbauung eines Klosters einräumte, zugleich auch einige hundert Sklaven, deren er sich zum Feldbau bedienen sollte.“ Das erste Kloster zu Fuld, das im Anfang nur einen Bezirk von einigen tausend Schritten hatte, konnte freilich nur mit mancipiis seine erste Oekonomie anfangen, daraus aber folgt wahrlich nicht, daß auch das übrige Volk aus solchen bestand, Buchonien war damals schon bewohnt, und hatte solche

*) Fuldisches Privatrecht I. Band. §. 115 u. 116.

Bewohner, die dieses Kloster ansehnlich beschenkten und unterstützten. Sehr bald wurde von umliegenden und entfernten Dynasten, wie auch andern Gutseigenthümern, dem Stift Schenkungen gemacht und jedesmal mit den Gütern und Zugehörungen, als Feldern, Wiesen, Gärten, Wäldern, Teichen, zugleich auch die zum Gut gehörigen Leibeigene übergeben, aber wohl zu bemerken, daß diese mancipia in dem Schenkungsbriefe alle namentlich aufgeführt sind und daß es immer nur wenige, oft nur ein einziger Knecht oder eine Magd war, welche Pertinenzen des geschenkten Guts waren, davon gilt kein Schluß auf die übrigen Bewohner der Gegend, daß sie auch nach seiner Sprache Sklaven oder sämmtlich Leibeigen gewesen, und kann um so weniger seyn, da er selbst sagt, daß viele Freigeborne, theils aus einem frommen Triebe, theils aus Dürftigkeit, dem Stift persönlich zu dienen sich erboten, worunter doch wohl keine eigentliche Leibeigenschaft verstanden werden darf, in welche sie sich begeben hatten. Im zwölften Jahrhundert, fährt er fort, fing man allmählich an, mehr Achtung für den Bauernstand zu haben. Die strenge Leibeigenschaft verlor sich nach und nach in vielen Gegenden völlig, im Stift Fuld aber war sie damals noch im größten Schwunge. Freilich wurden die noch vorhandenen Leibeigenen durch die Milde der Aebte viel gelinder behandelt, die Leibeigenschaft aber blieb hie und da noch bis ins 14te Jahrhundert, und wenn gleich die Strenge derselben aufhörte, so kam es doch nicht dahin, daß den Bauern die Güter wären erblich überlassen worden, sondern sie erhielten sie nur laßweise, daher dann das sogenannte Laßsystem, welche Uebertragungsart dem Bauern die

Güter nur laßweise, auf Leibgeding zu verleihen, so allgemein wurde, daß im 15ten Jahrhundert alle Fuldische Güter Laßgüter waren." Solche Laßgüter existiren daselbst nicht nur noch, sondern auch in den unmittelbar ans Fuldaische angrenzenden Hessischen, vor Zeiten zum Fuldischen gehörig gewesenen, Orten z. B. zu Reichlos und in dem ganzen Schlitzischen Gebiet, allein dieß war doch nur eine Klasse von Gütern und Leuten. Schannat führt auch die andere, diesen entgegengesetzten und gewiß eben so starke Klassen von liberis und colonis an, welche zwar dinglich unfrei, an den Boden gebunden ihn nicht willkührlich verlassen durften, im übrigen aber persönlich frei und dergestalt selbstständig waren, daß sie auch neben ihren dienstbaren Gütern andere eigenthümliche freie Ländereien, sogar in benachtbarten Grafenkreisen, durch Erbschaft oder Heurath besitzen konnten, wie der Hr. Geh. Rath Schmidt in der Geschichte des Großherzogthums Hessen mit Beispielen belegt *) und überhaupt über den Zustand der deutschen Bauern im Mittelalter sehr schätzbare Materialien zusammen gestellt hat **), aus welchen klar hervorgeht, daß auch die Geschichte für Abstammung der Bauern von vormals freien und nicht von leibeignen Leuten zeuge, die Behauptung also von ursprünglicher Leibeigenschaft der heutigen Bauern und was daraus zu ihrem Nachtheil gefolgert werden soll, nach der ältesten Geschichte völlig grundlos und daher als Grundsatz ihrer jetzigen Rechtsverhältnisse durchaus verwerflich sey.

*) 1ter Bd. §. 46. not.

**) 1ter Bd. §. 46. 47. u. 48.

Drittes Kapitel.

Von und zu welchen Gütern werden die Frohnen geleistet?

Wie nach der oben ausgeführten Ansicht, seit Karl des Großen Zeit die meisten Freigutsbesitzer, der Last des Kriegsdienstes zu entgehen, ihre bisher freien, von keinem abhängigen, Güter freiwillig in Bedgüter verwandelten und andere durch die Herrschbegier der Großen zu dieser Umwandlung gezwungen wurden, hörte der gemeine Mann auf dem platten Land auf, frei zu seyn und freies Eigenthum zu besitzen; die Bewohner desselben wurden mit ihren bisherigen Ländereien von dem Stärkern in Besitz genommen, zu seinen größern Gütern geschlagen und nach und nach gezwungen, ihm nicht nur auf denselben zu dienen, sondern auch von der Länderei, die er ihnen zur Benutzung ließ, und sowohl zu ihrer Erhaltung, als damit sie ihm dienen könnten, lassen mußte, von dem was sie erzogen noch manches zur Unterstützung seiner großen Oekonomie abzugeben, woraus mit der Zeit ständige Naturalabgaben wurden. Von derselben Zeit an, wurden die Bauern und

ihre Güter als Eigenthum des Gutsherrn, und sie als bloße Nutznieser, unter der Verbindlichkeit dafür zu dienen und zu geben angesehen, sowohl für ihre Person als Ländereien eigenhörig und dienstbar. Dieser Zustand erhielt später den Namen Eigenhörigkeit.

Neben dieser, den vorher freien Bauern aufgedrungenen Eigenhörigkeit begaben sich auch viele freiwillig in dieselbe. Die Großen, die weltlichen sowohl als die geistlichen, gaben den größeren Theil ihrer Ländereien nach damaliger Sitte an solche freie Leute lehn- und erbpachtweise, welches die eigentlichen Bedgüter waren, von welchen die Besitzer dem Grundherrn ebenfalls Dienste und Abgaben entrichten mußten, in welcher Rücksicht die Güter ebenfalls eigenhörig und die Besitzer dienstbar wurden.

Im Allgemeinen waren alle diese, von den Großen eroberten, oder sich zugeeigneten, dem Volk gelassene oder zurückgegebene Ländereien und alle diese von ihnen auf Wiederruf oder höchstens auf Lebenszeit unter der Auflage von Diensten und Naturalien verliehene Güter von dem neuen Herrn abhängig und wegen dieser Abhängigkeit gewissermaßen herrschaftliche Güter geworden, woraus, je nachdem diese Veränderung in Rücksicht ihrer Abhängigkeit, durch freiwillige oder gezwungene Unterwerfung entstanden, verschiedene Arten von Gütern entstanden, die ich nachher anführen will, insbesondere aber verstand man unter herrschaftlichen Gütern, terra dominica, diejenigen, welche die Großen für sich behielten, nicht auf die gewöhnliche Art an Geringe gegen ökonomische Dienste und Abgaben verliehen, sondern entweder ihren Ministerialen und Dienstmannen für zu leistende Kriegs- oder andere freie Dienste zu Benutzung überließen und

in der Folge ordentlich sie damit **belehnten**, oder solche, welche sie ganz eigentlich für sich zur eigenen Bewirthschaftung bestimmten. In dieser Beziehung kommen in der Vorzeit mancherlei Arten und Benennungen von Gütern vor, welche anzeigen, daß die Großen sie für sich behielten und selbst bewirthschafteten z. B. terra, curtis, et casa indominicata d. i. zu den terris dominicis geschlagen, was früher einen besonderen, obgleich immer eigenhörigen Besitzer hatte; terra apsa der Herrschaft unmittelbar gehörig, vielleicht offen, vacant oder von Bedgütern heimgefallen, sowie die auf solchen Gütern befindlichen und zu ihrer Bearbeitung gehörigen Leute, homines apsi, feminae apsae hießen; ferner mansi apsi dominicati et indominicati im Gegensatz von mansi ingenuiles (mit freien besetzt) und mansi serviles (mit eignen Leuten besetzt); gehörten jene terrae dominicae zugleich zur Wohnung der Großen, so hießen sie Salgüter, terrae salicae; das herrschaftliche Gebäude, das kleinere wie das größere, hieß Sala; Sala regalis und domus salica auch Salaciolum, gleichbedeutend mit Pfalz oder Palast. Ein geschlossener Bezirk von solchen herrschaftlichen Gütern hieß territorium.

Das Gegentheil von Salgütern, welche die Herrschaft selbst bewirthschaftete, waren die Laßgüter, mansi serviles, auf welchen die dienstbaren Leute wohnten, welche die Salgüter bearbeiten mußten, übrigens mehr Dienste und größere Abgaben zu leisten hatten, auch in einem viel größern Grad von Abhängigkeit standen, als die übrigen Eigenhörigen.

Die Verhältnisse zwischen Grundherrn und ihren Leuten haben sich im Mittelalter in jeder Gegend nach Verschiedenheit der Herrn oder der Gegend und des Grads

ihrer Cultur oder Uncultur sehr verschieden ausgebildet; der erste Grund, woraus sie entsprangen, war Eroberung und der andere das Lehnswesen; Merowinger und Karolinger decimirten die Eigenthümer der eroberten Länder und theilten einzelne Strecken unter die königlichen Getreuen. Wohnungen und Hofraithe und den größeren Theil der Länderei ließen sie den besiegten Grundeigenthümern, davon gewisse Abgaben an ihre neue Herrn zu entrichten, welche ohnehin die meiste Zeit am Hoflager des Königs blieben. Die durch die Abnahme des Heerbannes veränderte Kriegsverfassung legte den Großen eine starke Vermehrung ihrer Getreuen auf, alle neue Dienstmannen wurden mit Ländereien aus dem Inbegriff der angefallenen oder abgepreßten Bedgüter, oder mit sonst offenen herrschaftlichen Gütern beliehen, die alle mit Leuten besetzt waren, und ihre Wohnungen und Güter behielten, aber nur als Miethsleute oder Erbpächter angesehen wurden, und diesen ihren neuen Herrn durch Dienen und Geben anerkennen mußten, welche neue Grundherrn Mannen (milites), übrigens in jenen Zeiten immerwährender Fehden für ihre Person nach wie vor auf und an den Höfen des Grafen, des Stifts oder Klosters bleiben, und sie vertheidigen oder auf jedes königliche Aufgebot ins Feld ziehen mußten. In der Folge ging es diesen Dienstmannen wie früher den Freyen, sie wurden der beständigen Kriegsdienste und des lästigen Aufenthalts am Hof müde, ließen sich auf ihren Lehngütern nieder, waren aber am Hof und im Feld zu vornehm geworden, sich mit solchen kleinen Wohnungen wie die der ihnen verliehenen Leute zu begnügen und bauten daher zu ihrer Sicherheit und andern Zwecken Burgen und Schlösser,

wozu die ihnen eigenhörigen Leute die Dienste thun mußten, wählten sich ferner zu ihrer neuen Oeconomie aus den sämmtlichen ihnen untergebenen Ländereien die ihnen gelegensten aus und schufen nach Art ihrer größeren Lehnherrn kleinere Saalgüter oder Hofgüter und in der Nähe derselben besondere Dienst- oder Laßgüter; von den entfernteren Bede- oder Bauerngütern begnügten sie sich mit herkömmlichen Abgaben und Diensten, wie sie sie gerade brauchten. Diese Dienstmannen sind die Vorfahren der jetzigen Grundherrschaft, die Anherrn des heutigen niederen Adels, welche sich zu Herrn dieser ihrer Unterthanen erklärten und sie oft bis zur völligen Leibeigenschaft herab drückten, doch blieb stets der wesentliche Unterschied zwischen Dienstleuten und wirklichen Leibeignen, daß jene nur dinglich wegen gewisser Güter, welche sie unter dieser Bedingung besaßen, dienstpflichtig, diese hingegen, persönlich dienstbar waren, keine festen Güter besaßen, sondern mit und ohne Güter willkührlich veräussert werden konnten.

Aus dem bisherigen läßt sich nun die Frage: welche Güter sind die frohnberechtigten und welche die pflichtigen? leicht beantworten.

Die Güter, zu welchen Frohnen geleistet werden, sind die der Grundherrn, welche sie für sich behielten und selbst benutzten, oder einem Dienstmann, daß er sie in ihrem Namen benutzen sollte, überließen. Alle diese Güter hießen herrschaftliche und insbesondere Saal- und Hof- oder Burggüter, jenachdem sie zu einem alten Prälatur- oder Grafensitz oder zu einem adelichen Hof oder Burg gehörten.

Die Güter, deren Besitzer zu dergleichen Diensten

verbunden waren, waren nach dem Grade ihrer Dienste sehr verschieden:

1) die vormaligen kleinen Freigüter, welche in Bedgüter verwandelt worden, und bei dieser Verwandlung und Incorporation zu den Besitzungen eines Großen auch Dienste übernehmen mußten. Diese sind noch heute geschlossene Güter dienstpflichtiger vormals freier Bauern, die liberi und coloni, die gar kein herrschaftliches Land besaßen, ihre Freiheit gegen die Zudringlichkeit der Großen inconvenientes precationes *) zu erhalten wußten, gleichwohl zu angesprochenen Bittdiensten (Bedediensten) sich bequemen mußten, welche, Jahre lang wiederholt, zuletzt als Schuldigkeit gefordert, oder ihnen für die Theilnahme an herrschaftlicher Weide, u. dergl. angerechnet wurden. Diese Bitt- und Bedpflüge kommen in alten Frohnregistern häufig vor. **)

2) Viel härter mit Diensten aller Art beladen und überladen waren die Laßgüter, kleine Gehöfde und Güter in der Nähe der Großen ihrer Burgen und Höfe, deren Güter sie bauen und bearbeiten mußten und dagegen ihre Güter anfangs nur zu lebenslänglicher Benutzung, später aber, wie die übrigen, ebenfalls erblich behielten und häufig mansi serviles apsi hießen. Es kommen aber auch mansi serviles vestiti in Urkunden vor. In jedem Fall bezeichnen die Laßgüter immer große Dienstbarkeit, eine strengere Abhängigkeit und stärkere Abgaben.

---

*) Carol. Calv. Capp. tit. 37. c. 14.

**) Hüllmann a. a. O. Seite 118.

3) Auch unter dem Gesinde, oder der niedrigen Hausdienerschaft der Großen, welche nicht zu ihren Dienstmannen gezählt wurden, gab es eigne Leute, die ebenfalls nicht alle auf den herrschaftlichen Höfen, sondern in der Nähe derselben wohnten, daher lidi casati Kotsassen hießen, aber alle Haus- und Handwerksarbeiten verrichten mußten und dafür ebenfalls gewisse Güter oder Länderei eingeräumt erhielten, welche Gesindegüter hießen, und deren Besitzer in dieser Rücksicht ebenfalls dienstbar und von den Laßen oder Laten nur dem Grade nach verschieden waren, mildere Dienste hatten und milder behandelt wurden. *)

4) Eine noch mehr begünstigte Art von dienstpflichtigen Gütern waren die Mayer-Güter der ersten Hausofficianten, welche majores (Mayer) hießen und nur gewisse Dienste bei dem Feldbau leisteten, Schannat nennt sie bona villica und ihre Besitzer villicos, villarum praefectos, oeconomos rurales, setzt sie nach den liberis und vor die colonos. **)

So genau unterschied man noch zu Anfang des Mittelalters durch verschiedene Benennungen den Ursprung der Güter und ihre Besitzer und ganz besonders die Bauern colonos von Eigen-Leuten, die Huben und Hübener, huobae oder mansi und hobarii oder mansuarii von Latten oder Lassen und Laßgüter; allein am Ende des Mittelalters waren alle diese in ihrer Entstehung wohl gegründete Unterschiede unter Bauern oder Hübener und

---

*) Schmidts Geschichte des Großherzogth. Hessen. 1r Bd. S. 47.

**) Schannat B. V. p. 330.

Leuten oder Lassen fast ganz verschwunden. Zeit und Druck hatte alle diese verschiedene Gattungen des Volks vermischt, alle mehr oder weniger unter die Eigenhörigkeit gebracht und mit dem für alle gemein gewordene Namen Leibeigne belegt. *)

Aber wieder aufgesucht, hergestellt und wohl berücksichtiget müssen diese Unterschiede jetzt werden bei Beurtheilung Feststellung und Abschätzung der auf solchen pflichtigen Gütern haftenden Dienste, wo sie von neuem fundirt, oder in eine Geldabgabe verwandelt und Preise für ihre künftige Ablösung festgesetzt werden sollen, daher auf ihre Entstehung, ihre daraus fließende Natur, auf Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit, auf Ausdehnung oder Beschränkung derselben, nach den verschiedenen Grundsätzen, sehr viel ankömmt. Eben darauf will ich das zuständige Publicum aufmerksam machen und durch diese Beiträge dahin zu wirken suchen, daß die Dienste aus ihrer Entstehung abgeleitet und auf ihr ursprüngliches Maas zurückgeführt, darnach ihr innerer sowohl als ihr äußerer mit der unterdessen gestiegenen Cultur in umgekehrtem Verhältniß stehender Werth beurtheilt und richtig abgeschätzt werde; würden aber bei dieser Abschätzung der Dienste die geschichtlichen Verhältnisse ihres Ursprungs ihre seit Jahrhunderten zugenommene Ausdehnung, ihre fernere Unbrauchbarkeit zur heutigen Agricultur, ihr innerer Widerspruch mit der bürgerlichen Wiedergeburt der Dienstpflichtigen nicht berücksichtet, so wird zwischen dem neuen Dienstgeld und dem alten Naturaldienst kein Verhältniß seyn, die

---

*) Schmidt am a. O.

Pflichtigen diesen leichter thun als jenes aufbringen, und die Folge davon seyn, daß sie die Naturaldienste fortleisten, die Frohnen also statt aufgehoben neu aufgerichtet und statt der verheißenen Frohnfreiheit neue Dienstbarkeit eingeführt werden. O! dann wäre es viel besser gewesen, man hätte gar nichts gethan und die aus der grauen Vorzeit noch stehende Frohnveste in sich verfallen lassen.

Viertes Kapitel.

Mancherlei Gattungen und Eintheilungen der alten Frohnen.

Nach der bisher beschriebenen Verfassung des Mittelalters in Deutschland hatten nicht nur die höheren Stände, die geistlichen sowohl als die weltlichen Großen, ihre Ministerialen und ihr Gefolge, d. i. ihre Hof- und Hausbeamten und ihre eben so ansehnliche als zahlreiche Dienst- und Lehnmannen, welche nach Verschiedenheit ihrer Würde größere und kleinere Besitzungen an Gütern erhielten, welche sie für ihr nur durch den Lehnsverband gebundenes Eigenthum und sich für die Herrn derselben ansahen. Diese Besitzungen bestanden außer den Burgen und Schlössern, die sie bewohnten, und außer den Burg- und Hofgütern, die sie selbst bewirthschafteten, aus einer Menge einzelner Gehöfde oder ganzen Dörfern, deren Bewohner jeder mehrere in der Umgegend zerstreut liegende Stücke gebautes Land nutznießlich besaß, gewöhnlich 30 Morgen, welche zur Wohnung gehörig mit derselben ein Ganzes ausmachten, wovon er dem Herrn zu seiner Burg und den zu derselben gehörigen Feldgütern bald

mehr bald weniger Dienste, nach Bedürfniß derselben, und nach dem Grad seiner Abhängigkeit, leisten mußte, nach welcher Verbindlichkeit er sowohl als das Gut, das er nicht verlassen durfte, verschiedene oben schon angeführte Namen bekam. Der gemeine Mann auf dem Lande bestand insgesammt aus solchen dienstbaren oder eigenhörigen Leuten, alle mußten ihren Gutsherrn, auf seinen Feldern oder in seiner Burg dienen, aber nicht wegen ihrer Person wie der Leibeigene, sondern wegen der Güter, welche sie unter dieser Auflage nutznießlich besaßen. Man kann daher annehmen, daß in der Regel alle gemeine Bewohner des platten Landes, die sich vom Ackerbau nährten und nicht zugleich Dienst- oder Lehnmannen waren, eigenhörig und daher wegen ihrer Güter mehr oder weniger dienstbar waren. Frohnen beruhen auf dem Besitz gewisser dienstbarer Güter; ohne Güter keine Frohnen, daher nie die Dienste, welche ein Leibeigner als solcher seinem Leibherrn that, so wenig wie die des Gesindes, Frohnen genannt wurden, zum sichern Beweis, daß, was die deutsche Sprache noch heute unterscheidet, auch nach den alten Begriffen sehr verschieden war.

Zwar giebt es auch einzelne Orte, deren Bewohner überhaupt für Leibeigne gehalten wurden, daher das Sprüchwort, daß an solchen die Luft leibeigen mache; es waren aber nur einzelne Orte und in demselben häufig wieder Freistämme, *) die nicht zu den Leibeignen gerechnet wurden. Auch besaßen die Leibeignen geschlossene Güter, **)

---

*) Siehe das Großherzogl. Edict vom Jahr 1811. §. 9.

**) §. 10. desselb.

wie andere Eigenhörige auch; ihre Leibeigenschaft besteht also nur in mehr Abgaben, in stärkeren Diensten und größerer Abhängigkeit vom Gutsherrn. Wahrscheinlich sind diese einzelnen Leibeignen die Nachkommen von den alten mancipiis, die so häufig in Schannats *) Schenkungsurkunden vorkommen, zugleich aber auch der bündigste Beweis, daß die Leibeigenschaft in unsrer Gegend nie allgemein war.

Die alten Frohnen wurden dem Gutsherrn auf seinem Hof und auf seinen Feldern geleistet, und bezweckten nur seinen Nutzen. Wie sich nach und nach die Dörfer und Gerichte, später die Aemter und der Staat bildeten, forderte jedes dieser Institute von den Bewohnern seines Bezirks zur Beförderung gemeinsamer Zwecke auch gemeine Dienste, welche zwar auch aber sehr uneigentlich Frohnen genannt wurden, weil sie nicht fremden Nutzen sondern das eigene Beste des Bezirks oder des Staats bezweckten; so entstanden nach und nach Gemeinde- und Gerichtsfrohnen, später Amts- und Landesfrohnen. Alle diese Afterfrohnen haben mit den wirklichen oder gutsherrlichen Frohnen nichts als den Namen gemein, und gehören nicht zu meinem Zweck. Die Frohnen zu den jetzigen Domainen haben ebenfalls keinen andern Ursprung, weil die heutigen Berechtigten vor Zeiten entweder alte Grafensitze und zu solchen gehörige Saalgüter waren, oder vormaligen jetzt ausgestorbenen Dienstmannen verliehen gewesene, dem Lehnherrn wieder heimgefallene, oder dergleichen Güter sind, welche die Fürsten später erwarben und

*) Tradit. Fuld.

mit den fiscalischen oder Kammergütern vereinigten. Diese sogenannte Domanialfrohnen können nicht anders als die gutsherrlichen angesehen und behandelt werden, es sey dann, daß ein anderer Ursprung nachgewiesen werden könnte, aus welchem ein besonderes Verhältniß hervorgieng.

Der Bauer dient seinem Herrn entweder mit seinem Geschirr oder blos mit Handarbeit, daher die erste und älteste Eintheilung der Frohnen in Spann- und Handdienste. Die gewöhnlichen Spanndienste oder Fuhren, die in alten Frohnbüchern vorkommen, waren Heufuhren, Mistfuhren, Getraidefuhren, Zehntefuhren, Holzfuhren, Baufuhren, Hof- und Burgfuhren. Die Baufuhren begriffen nicht blos Bau- und Werkholz, Diehlen, Quader, Mauersteine, Mühlsteine, Lehm, Kalk, Sand und Wasser, Schiefer und Ziegeln, auch Glas und Fenster, Eisen und Oefen, kurz alle Baumaterialien in und außer Landes, nah und ferne zu holen und beizuführen, auch Bauschutt wegzuführen u. s. w. Die Hof- und Burgfuhren bezogen sich auf die Bedürfnisse für Küche und Keller des Herrn, Fische, Wildpret, Wein und Victualien mit der Karre holen und weiterbringen; aufgespeicherte Früchte zum Markt führen, Vorspann in die Chaise des Herrn eine oder mehrere Tagreisen, so oft er oder seine Diener verreisen wollen u. s. w. Die vorzüglichsten und stärksten Spanndienste aber sind die Pflugdienste, ackern und eggen zu jeder Saat.

Die Handdienste sind nach denselben alten Frohnregistern im Feld: säen und die Saatfrüchte auf den Acker tragen, Mist breiten (auf den Acker ausstreuen); Wiesen fegen, wässern, Graben machen, Gras mähen, Heu- und Grummet machen, auf- und abladen, Seiler knüpfen

(für Garben zu binden), alle Früchte schneiden, antragen, binden, abladen, Flachs rupfen, ins Wasser legen, auswaschen und stauchen. Handdienste auf dem Hof: sind Früchte einscheuern, ausdreschen, reinigen und aufspeichern, Flachs plauen, brechen, schwingen, hecheln und spinnen. Im Garten: Hecken binden, Zäune repariren, Kirschen brechen, Obst schütteln, Rüben graben und heimfahren, Kraut (Kohl) abhauen; im Wald: alles Holz hauen, spalten und scheitern, Kohlen brennen, Schneißen fegen, Eicheln, Haselnüsse, Vogelbeeren sammlen, sogar Maiblümchen pflücken, Fische, Wildpret, Briefe und Paquete tragen. Ferner auf dem Hof: Brennholz legen, brauen helfen, Bier tragen (aus dem Brauhaus in den Keller), bei allem Bauwesen alle Handdienste thun, und Ställe misten und reinigen, Mist aufladen, Aas wegschaffen, Secrete und Brunnen fegen, Röhren bohren und einlegen, Mühlgraben reinigen und im Winter eisen. Pferchhürden fertigen, Schaafe waschen und scheren u. s. w.; kurz, es ist keine damals bekannte Feld- Garten- oder häusliche Arbeit, die nicht in den alten Frohnregistern vorkäme; hingegen zu Kartoffeln, Kleebau, und zur Brandeweinbrennerei kommen, weil sie in jener Zeit noch nicht bekannt waren, keine vor.

Frohnen waren die Bedingung der verliehenen oder verwandelten Bedgüter, und noch mehr der für diesen Zweck von dem Gutsherrn eigenhörigen Leuten zur Benutzung eingegebenen Güter. Daß den Besitzern vormals freier Güter, die durch den Druck jener Zeit sich und ihr Erbe einem Herrn unterwerfen mußten, weniger und mildere Frohnen aufgelegt wurden, als den Leuten, die früher schon eigenhörig oder gar wahre Leibeigne (mancipia) ihres

Herrn waren, oder Hausgesinde, das er in der Nähe seines Burgguts ansiedelte, und ihm Güter zur Benutzung einräumte, damit sie seine Feld- und Hausarbeit zu aller Zeit verrichten mußten, scheint aus dieser Verschiedenheit des Ursprungs von selbst zu fließen, und daraus die erste schon sehr alte Eintheilung in gemessene und ungemessene Frohnen hervorgegangen zu seyn. Daß die alten coloni oder Bauern gewöhnlich nur große bestimmte Felddienste, die Laßen hingegen wie Gesinde alles was sie geheißen wurden thun mußten, ist leicht zu erachten, obgleich die Herrn in der Folge diesen ursprünglichen Unterschied allmählig verwischt, beide Gattungen von Leuten gleich behandelt haben, so daß der Unterschied zwischen Bauern und Laßen wenigstens dem Namen nach verschwunden ist; desto merklicher aber ist er unter ihren Gütern und den davon zu leistenden Frohnen und andern Prästationen geblieben. Die Güter wurden nach dem Beispiel der Lehen erblich, die Frohnen blieben, mild und bestimmt bei den einen, ungemessen und hart bei den andern. Noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts waren die Besitzer von Laßgütern, wenn gleich nicht dem Namen nach, doch in der That, wahre Knechte ihrer Gutsherrn. *) Eine andere Bezeichnung der Frohnen war nach Tagen, welche sie wöchentlich oder das ganze Jahr arbeiten mußten, worüber in alten Zeiten Kerbstöcke geführt wurden, wornach sie auch Kerbdienste corbadae, in Frankreich corvées hießen. Die außer dieser bestimmten Zahl der Tage noch ferner nach Erforderniß, Anfangs bittweise aufgelegten, Frohn-

---

*) Thomas System des Fuldischen Privatrechts. §. 115 u. 116.

tage hießen Bittäge, so heißt an manchen Frohnpflichtigen Orten, welche den Sommer durch acht halbe Tage frohnen müssen, der 9te der Bedetag Bittag.

Auch der Name Schaardienste, Schaarwerk ist gewöhnlich und scheint nicht jährlich nur bei ausserordentlichen Bedürfnissen vorkommende Dienste zu bezeichnen, wozu eine Menge, eine Schaar, *) soviel man nöthig glaubt, aufgeboten wurde, sowohl Fuhren als Handdienste z. E. bei neuen Bauten.

Das Einfahren der gutsherrlichen Zehnten vom Feld in die Scheunen des Gutsherrn gehörte zu den Frohnen desselben Hofs oder Guts, weil die eigenhörigen Bauern ihrem Gutsherrn alle Früchte einfahren, darum auch den Zehnten, wo sie dergleichen hatten; ebenso die ausgedroschenen Früchte auf andere Höfe oder nach der nächsten Stadt zum Verkauf. Alle diese und ähnliche Fuhren bestimmte und beschränkte das Herkommen.

Von Jagddiensten kommt in den Fröhnbüchern außer Wildprettragen und fahren, und Schneisenfegen nichts vor. In der grauen Vorzeit nahmen die Herrn ihre Eigenhörigen, deren Bestimmung war das Feld zu bauen, nicht mit auf die Jagd, welche die Lust und das Vorrecht des Herrn war und wozu sie nur Jäger brauchen konnten. Durch das Ritterwesen bekam die Jagd erst Form, und die Treibjagen, zu welchen später die Jagddienste nothwendig wurden, sind erst nach der Erfindung und Verbreitung des Schießpulvers aufgekommen. Auch war früher das Wild noch in solcher Menge, daß es keines Zusammentreibens bedurfte.

---

*) Hüllmanns Naturaldienste S. 136.

Mit der Fischerei verhält es sich wie mit der Jagd, für diese hielten die Gutsherrn Jäger und Hunde, für jene eigene Fischer und Teichknechte, welche die Hauptgeschäfte zu besorgen hatten. Zu den Fuhren und manchen Handdiensten haben sie sich ohne Zweifel ihrer Leute nach Bedarf bedient, ohne eine weitere Einschränkung, als die ein vernünftiger Hausvater mit den Seinigen von selbst macht, sie nicht weiter zu brauchen als nöthig war. Indessen zu den gewöhnlichen Frohnen gehörten sie nicht, weil die Frohnbücher nichts davon enthalten, wohl aber findet man in alten Rechnungen Fischfuhrlohn, den theils die Gutsherrn theils die Bauern bezahlten, woraus folgt, daß sie selbige nicht zu den Zwangsdiensten rechneten und darum den Bauern vergüteten. Dieser Lohn wurde, als er entstand, festgestellt, und als er mit der Zeit zu gering wurde, mußten die einzelnen Frohnpflichtigen den Fuhrleuten zulegen; daher steht in einer alten Fischrechnung vom Jahr 1654 —: „36 fl. der Junkherrn Fuhrlohn von 60 Ctnr. Fischen bis gen Kesselstadt (bei Hanau) vom Ctnr. 9 Batzen, den übrigen Lohn geben die Bauern Möser und Schlirfergerichts zugleich."

Noch zweifelhafter sind die sogenannten Walddienste. Daß diese gar nicht unter die älteren Frohnen gezählt werden können, ergiebt sich daraus, daß die Forstcultur einige Jahrhunderte später erst entstanden ist. Als die Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und seinen Eigenhörigen durch Frohnbücher festgestellt wurden, kannte man keine andere Walddienste, als Holzfällen und machen, hätten damals noch mehrere existirt, hätte man sie ebenfalls in das Frohnbuch eingetragen. Als mit der späteren Forstcultur die Förster die Walddienste aufbrachten und

den Eingeforsteten auflegten, waren die alten Frohnen längst fixirt und unter denselben nicht befindlich. Ihre rechtliche Entstehung muß daher besonders nachgewiesen werden. Soll sie darin gesucht werden, daß die Bewohner des Bezirks aus diesen Waldungen beholziget werden, so muß auch darüber ein Gesetz oder eine Uebereinkunft vorliegen, keins von beiden kann behauptet werden. Sind die Waldungen das Eigenthum des Gutsherrn, hat er das ausschließliche Recht ihrer Benutzung, so fallen ihm auch die Kosten der Holzcultur anheim, um so mehr, als selbige theils schon in den seit Jahren sehr gesteigerten Holzpreisen, theils darin liegen, daß außerdem noch ein besonderes Pflanzgeld beigeschlagen wird.

Auch Briefe und Paquete tragen, nicht bloß in dem gutsherrlichen Bezirk, auch auswärts mehrere Tagreisen weit, kommt häufig vor. Forscht man dem Ursprung dieser Gänge nach, so findet sich, daß vor Zeiten einmal ein Gutsherr an solchen Orten wohnte, wohin seine Bauern nicht blos Briefe und Paquete tragen auch Transporte von Geflügel, Wildpret und anderen Victualien hinschaffen mußten. Außerdem forderte jeder herrschaftliche Diener, namentlich auch die Förster ungemessene Botengänge für ihre Briefe Paquete und Bestellungen, wenn sie nur den mindesten Bezug auf Dienst oder gutsherrliches Interresse z. B. ihrem Herrn einen Jagdhund zu schicken, hatten.

Alle diese zahllosen Frohnen waren noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, vor und in dem 30jährigen Krieg, in vollem Gang. Erst nach demselben, gegen Ende des 17ten Jahrhunderts gingen in der Verwaltung der Saal-Güter Veränderungen vor, welche auf das Frohn-

wesen großen Einfluß hatten. Vor und in der ersten Hälfte des 30jährigen Kriegs wohnten die Gutsherrn auf ihren Gütern und alles geschah unter ihren Augen. Vögte dirigirten den Ackerbau und die Wirthschaft, Schreiber erhoben die Zinsen und übrigen Gefälle und führten die Rechnung; jeder Gutsherr stand seiner Burg vor, alles ging auf seine Rechnung, bis sie auf den unglücklichen Gedanken kamen, aus Nachahmung der Großen die Benutzung ihrer Güter und ihrer Dienste einem dritten pachtweise für bedungene Summen zu überlassen, von jener Zeit entstanden fast auf allen Höfen sogenannte herrschaftliche Pachter, welche das glückliche Band zwischen dem Gutsherrn und seinen Leuten zerrissen. Vorher stand der Gutsherr als guter Hausvater an der Spitze seiner Leute, sie arbeiteten für ihn aus Pflicht, er sorgte für sie als die Seinigen, schonte in ihnen sein Eigenthum und die Quellen seines Wohlstandes. Es war das patriarchalische Verhältniß eines Vaters und Vorstehers zu seiner großen Familie, eines Hirten zu seiner Heerde. Aber in dem Pachter trat ein Freigelassener aus der Mitte der eigenen Leute, oder gar ein Fremder an die Stelle des Herrn, bewirthschaftete das Gut für seine Rechnung, forderte dieselben Dienste für sich zu seinem Vortheil und machte mit einem Wort den Herrn, aber ohne sein Interesse und seine Anhänglichkeit für das Ganze, ohne Liebe und Schonung der Leute, ein Miethling seiner Heerde, dem es nur um die Wolle galt, und der die Heerde oft seinen Hunden preiß gab, der die möglichst größte Arbeit von ihnen preßte bei kärglicher Kost, und nur darauf speculirte, in den wenigen ihm vergönnten Jahren den möglichst größten Nutzen von fremdem Gut und fremden Leuten

und ihrer Arbeit zu ziehen. Durch diese Veränderung wurde der Herr seinen Leuten fremd und sie ihm, arbeiteten nicht mehr für den, dem sie nach ihrer Denkungsweise angehörten, sondern für einen Fremden, nicht mehr für den Vater, der sie mit Güte behandelt, sondern für einen dem sie nach ihren Begriffen nichts schuldig waren, der sie nur quälte, die Dienste übertrieb und ihnen die schuldige Kost schmälerte. Von dieser Zeit fingen sie ihrer Seits an, ihre Schuldigkeit zu untersuchen und zu verweigern was sie nicht herkömmlich gethan, und setzten die Gutsherrn in die Nothwendigkeit Frohnbücher für ihre neuen Pächter zu errichten.

Fünftes Kapitel.

Von alten Frohnbüchern und was sie enthalten.

Die ältesten Frohnbücher kommen darin überein, daß sie nicht nur die Arbeiten, welche die Fröhner thun müssen, sondern auch die Kost bestimmen, welche sie dabei empfangen. Diese beiden Stücke sind wesentliche Erfordernisse eines jeden Frohnbuchs. Zum Beweis hiervon will ich einige alte Frohnbücher anführen.

Der Titel eines alten Frohnbuchs zur Hermannsburg in Stockhausen heißt: „Dienstverzeichniß des Freyherr„lichen Hauses Hermannsburg, was einem jeden Fröh„ner von jeder Art Diensten an Kost und Brod „pflegt gereicht zu werden" und vor dem nach älteren des Hohhauses Lauterbach vom Jahr 1660 steht: „was ein jeder hierin befindlicher Unterthan in Dienst„leistung schuldig ist und was ihm dagegen zu „überreichen gebührt."

Ich muß zuvor auf die eben angeführten Titel dieser beiden Frohnbücher aufmerksam machen, weil sie das Ver=

hältniß genau anzeigen, das ursprünglich zwischen Frohnen und Verköstigung bestand, zuerst auf die Worte derselben: „was an Kost und Brod pflegt gereicht zu werden." Das Wort Pflegen zeigt eine, an gegebene Vorschriften gebundene Wartung oder Verwaltung an, z. B. Krankenpflege, Rechtspflege, Gerichtspflege, und pfleglich heißt einer klugen Verwaltung gemäß, besonders im juridischen Sinn, z. B. „sich der Servitut pfleglich zu bedienen." Eben so bezeichnend sind die Ausdrücke der eine: „was einem jeden Fröhner pflegt gereicht zu werden" und der andere: „was ihm dagegen zu überreichen gebührt." — Es gebühret heißt, es ist den Pflichten oder Rechten gemäß; Gebühre sind was einer als Recht fordern kann, oder was der andere ihm als Pflicht schuldig ist, welches alles auf Verhältniße hindeutet, die zwischen dem Leibherrn und ihren Leibeignen, zwischen Herrn und Knechten oder Sclaven nicht existirten, woraus natürlich folgt, daß wenn die Frohnen auf solchen wechselseitigen Rechten und Pflichten beruhen, sie aus der Leibeigenschaft nicht entsprungen seyn können.

Diese Verköstigung, welche den Dienstleuten auf den herrschaftlichen Höfen gereicht werden mußte, hieß in den ältesten Zeiten provenda oder praebenda, und die Dienstleute, welche wenig oder keine eigne Wirthschaft nur eine Wohnstelle, eine Hütte hatten, liti casati, Cosaten oder Hüttner, erhielten selbige täglich, und hießen daher praebendarii Pfründner. Noch auf den heutigen Tag heißt im Schlitzischen die Fröhnerkost „die Dienstpröven," soviel als Präbenden oder Pfründen. Von den ältesten Zeiten her hat also die den Fröhnern gebührende Verköstigung die Natur von Präbenden und kommt in diesem Sinn

schon in Karl des Gr. Kapitularien vor „fiscalini qui mansos habuerint inde vivant et qui hoc non habuerit de dominica accipiat provendam.“ *)

Wie die Dienste die Pflicht des Fröhners war, so war die Verköstigung die Pflicht des Dienstherrn und eine Berechtigung der Dienstleute, eines bezog sich auf das andere, in Quantität und Qualität. Als in der Folge die Dienstherrn sich bewogen fanden, Frohnbücher aufzurichten und in denselben die Dienste zu bestimmen, welche sie zu fordern berechtiget wären, bestimmten sie mit derselben Genauigkeit auch ihre den Dienstleuten dagegen schuldige Verköstigung und man kann leicht erachten, daß sie in dieser Bezeichnung ihrer Pflichten nicht zuviel werden angegeben haben.

Zur völligen Ueberzeugung, daß es sich wirklich so verhalte, wie ich eben angeführt habe, stehe hier ein getreuer Auszug aus den eben gedachten Frohnbüchern.

Ackern: (nach dem Lauterbacher Frohnbuch vom Jahr 1660) bekommt ein Pflug, d. i. die ihn führende Person des Mittags Essen wie das Gesind und des Abends ein Laibchen Brod. Der Knecht oder Jung bei dem Vieh nach dem Hermannsburger bekommen vor und nach Michaelis jeden Tag die Kost, wie das Gesind, und des Tags 2 Laibchen Brod.

Eggen: zu Lauterbach bekommt eine Egge des Tags zu Mittag Essen und ½ Laibchen Brod.

Zu Hermannsburg werden sie wie die Ackersleut mit Kost und Brod gehalten.

---

*) Capitul. Carol. M. cap. de villis c. 50. Hüllmann cit. l. p. 110.

Früchtesäen: Jeder Säemann des Tags ein Laibchen Brod, $1/2$ Tag $1/2$ Laibchen, kommen sie Vormittags, so bekommen sie Essen.

Mistladen: zu Lauterbach bekommen des Tags $3/4$ Brod; auf Hermannsburg neben der Kost fünf Viertel Laibchen Brod.

Mistausfahren: zu Lauterbach jeder Wagen des Tags ein Laibchen Brod und Mittags Essen.

Zu Hermannsburg: die Kost und zwei Laibchen Brod Tags.

Früchteeinführen, zu Lauterbach bekommt ein Wagen des Tags ein Laibchen Brod, den halben Tag aber nur $1/2$ Laibchen. *)

Zu Hermannsburg: bei Erndtefährten einem ein Laibchen Brod, aber keine Kost, er fahre den ganzen oder halben Tag.

Seilerknöpfen, zu Lauterbach muß jeder des Tags 10 Schock liefern, — Essen zu Mittag und jeder $3/4$ Brod.

Zu Hermannsburg nebst der Kost des Tags ein Laibchen Brod.

Kornschneiden: zu Lauterbach bekommen zu Mittag Essen wie das Gesind, jedoch jedes Dorf des Jahres einmal Fleisch und des Tags $3/4$ Brod.

Die Bürger der Stadt schneiden einen Tag und werden mit Gemüs und zweierlei Fleisch zu Mittag gespeißt, bekommt jedes zum Essen ein Laibchen Brod und ein

---

*) Wenn sie um Mittagsläuten nicht mit dem geladenen Wagen vom Acker sind, wird ihnen nur $1/2$ Laibchen gegeben.

Stückchen Speck und Bier dazu, des Abends bekommt jeder $1/2$ Brod und weiter nichts;

zu Hermannsburg — Kornschneiden bekommt jede Person des Tags $1 1/2$ Laibchen Brod und die Kost, wie das Gesinde.

Früchtebinden zu Lauterbach, jeder Binder ein Laibchen und ein Anträger $3/4$, aber kein Essen;

zu Hermansburg — Fruchtbinden in aller Frucht werden von Kornschnittern genommen und mit der Kost wie dieselben gehalten, auch mit dem Brod.

Mistbreiten: zu Lauterbach Mittags Essen und des Abends $3/4$ Brod;

die Aecker von Steinen reinigen: zu Lauterbach des Tags von einem Wagen ein Laibchen Brod und Essen, die Hintersiedler so die Steine aufladen, bekommen gleichfalls zu Mittag Essen und $3/4$ Brod.

Zu Hermansburg ein Wagen, an welchen zwei Bauern spannen, zwei Laibchen Brod und ein Hintersässer ein Laibchen Brod, welche die Steine laden.

Heu und Grummet mähen, zu Lauterbach die Mähter zu Mittags Essen, jedem Dorf einmal Fleisch und vom Grummet zu machen neben Kraut und Erbsen einen Brei. Jeder Wagen, so es heimfährt, $1/2$ Laibchen und jedem, so es dürr macht, des Abends ein halb Laibchen Brod, aber kein Essen und jeder Mähter bekommt neben dem Essen ein Laibchen Brod.

Zu Hermannsburg: — bekommen bei dem Grasmähen, Kost und Fleisch, wie auch $1 1/2$ Laibchen Brod nebst einem Handkäs. Vom groß Junkloos (eine Wiese dieses Namens) Erbsen, Kraut, ein Brei $1 1/2$ Laibchen Brod ein Handkäs.

Und verhält sich das Grummetmähen, wie das Hewmähen.

Heu und Grummet dörr machen: Lauterbach: ein Mäher 3/4 Brod;

Hermannsburg bekommt jede Person, so sie den ganzen Tag machen, ein Laibchen Brod, da sie einen halben Tag machen, 1/2 Laibchen, unter einem halben ein Viertel Laibchen. — Diejenige Wittib, so Gras zetten, und nicht machen, werden den Mähern gleichgehalten, in Essen und Brod.

Vom Abladen: Lauterbach in der Scheuer jedes 1/4 Brod.

Vom Schaubbinden: Lauterbach bekommen zu Mittags Essen und 3/4 Brod.

Hermannsburg: jede Person des Tags neben der Kost ein Laibchen Brod.

Dachdecken: Lauterbach bekommen zu Mittags Essen und 3/4 Brod.

Hermannsburg: bekommen neben der Kost des Tags fünf Viertel Brod.

Leimen hacken und aufladen: Lauterbach 1/2 Laibchen Brod, fahren 4 mal, 1/2 Laibchen.

Hermannsburg: Hacken und Laden bekommt jeder 1/2 Tag ein halb Laibchen Brod, ein Wagen ein Laibchen.

Allerhand Gartenarbeit mit der Hand. Lauterbach zu Mittag Essen und 3/4 Brod.

Hermannsburg: bekommt jede Person neben der Kost des Tags ein und ein Viertel Laibchen Brod. Dafern sie bis in die Nacht arbeiten ein und ein halb Laibchen.

Rüben graben und Krauthacken zu Lauterbach: bekommen Essen und 3/4 Brod.

Zu Hermannsburg: bekommt jeder neben der Kost des Tags ein und ein Viertel Laibchen Brod nach Walburgi, vor Walburgis aber nur ein Laibchen Brod.

Krauteinlegen: Lauterbach Essen und 3/4 Brod.

Holzlegen auf den Hof: Lauterbach 3/4 Brod.

Hermannsburg: bekommt jede Person des Tags neben der Kost ein Laibchen Brod.

Hafermähen: Lauterbach zu Mittag Essen und Fleisch und des Tags ein Laibchen Brod;

Hermannsburg, jede Person 1½ Laibchen Brod, ein Käs neben der Kost, Fleisch oder Brei.

Haferrechen: Lauterbach kein Essen, sondern des Tags 3/4 Brod;

Hermannsburg: der Hintersiedler bekommt jeder auf den ganzen Tag 1½ Laibchen Brod, wo aber kein ganzer Tag nach der Zeit die Kost;

Frucht im Feld wenden: Lauterbach bei unstetem Wetter kein Essen, aber 3/4 Brod,

Flachsrupfen, reffen: Lauterbach zu Mittag Essen und 3/4 Brod.

Hermannsburg jäten, rupfen und reffen bekommen Essen und 1½ Laibchen Brod.

Flachsauswaschen: Lauterbach ½ Laibchen Brod, hierbei eine Suppe.

Flachsstauchen: Lauterbach ½ Laibchen Brod.

Hermannsburg: ein Viertel Brod und ein Käs, jedoch so sie lang stauchen auch mehr Brod.

Flachsblauen und brechen: Lauterbach 2 Tage bekommen Essen, des Morgens eine Suppe, Mittags

zwei Gemüße und ein Haidenbrei und jedes Tags 3/4 Brod.

Hermannsburg: Bläuer bekommen eine Suppe, 1/2 Laibchen Brod, einen Käs, zu Mittag Kost und Milch.

Brecher bekommen des Morgens eine Suppe und 1/2 Laibchen Brod und Käs, zu Mittag zwei Gemüß und ein Brei.

Flachs hecheln: Lauterbach wird von keinen Dienstleuten gethan sondern muß um Lohn geschehen.

Herrmannsburg: Schwinger bekommen Kost, Brod und Käs wie die Flachsbrecher.

Spinnen: Lauterbach, 3 Pf. Werg von jeder Zaspel 4 Pfennig.

Hermannsburg: jedem Unterthan 2 Pf. bekommen davon 7 Pfennig.

Bierbrauen und Träbern tragen: Lauterbach, Essen wie das Gesind, und des Tags 3/4 Brod wo sie aber des Abends zuvor die Pfann füllen 1/4 Brod.

Gartenfegen: nach Walpurgis Essen und 3/4 Brod, vor Walpurgis kein Essen nur das Brod.

Werkholzfahren: ein Laibchen Brod.

Mühlsteine fahren: von jedem Stein zwei Maas Wein und 1 Weck.

Hermannsburg: Mauersteine fahren, spannen vier an einen Wagen bekommt jeder Wagen 2 Laibchen Brod.

Kohlenfahren: bekommt jeder Wagen drei Laibchen Brod.

Lauterbach: Mühlgraben fegen des Tags Essen und 3/4 Brod.

Deckreiserfahren: 1/2 Laibchen Brod.

Briefetragen: 1/4 Laibchen Brod.

Zu Lauterbach: Horden machen (für die Schaafe einzupferchen) muß um Lohn geschehen. *)

Zu Hermannsburg: Horden machen — muß mit Geld zahlt werden, denn dazu keine Frohnen sind.

Schaafe waschen, bekommen davon eine Suppe und ein Viertel Brod.

Wolle abnehmen: (ist die Schaafschur) muß entweder mit Geld bezahlt werden und neben der Speißung, welche gegeben wird, Morgens zuerst Brandwein, hernach eine Suppe, Pfannkuchen, Butter und Käs und jedesmal zu trinken dabei, und Mittag Pfannkuchen und Wurst, Butter und Käs zu Abends denn Essen und Trinken u. s. w.

Diese merkwürdigen aus den angeführten alten Frohnbüchern sorgfältig ausgezogenen Verzeichnisse geben mehrere sehr bedeutende Resultate:

1) der Fröhner wohnte selten auf oder nahe bei dem Hof, auf dem er zu dienen verbunden war; die allermeisten eine, zwei, viele drei Stunden Wegs davon, mußten gleichwohl so oft die Arbeit oder der Dienst es erforderte, kommen, die nächsten täglich, wenigstens einen Tag um den andern;

2) der Dienstmann war ein angesiedelter Mann; hatte zu Haus seine Familie, seinen Acker und sein Vieh, mußte davon dem Herrn Zinsen, Zehnten und andere Naturalien entrichten, der Gutsherr ihn dieser Rücksicht halber schonen, ihm die nöthige Zeit lassen, auch

---

*) Nach Michaelistag bekommen alle Hintersiedler nicht mehr zu essen, sondern nur 1/2 Laibchen Brod und währt solches bis Walpurgis, ingleichen auch der fahrende Bauer, als Mistlasten bekommt 3/4 Brod auch Mistbreiten 3/4.

seinem Haushalt vorzustehen, und es daher nicht zu streng nehmen, wenn er nach der Entfernung seiner Wohnung später ankam oder früher wegging.

3) Selten oder niemals bleiben Fröhner über Nacht, es findet sich keine Spur zu einer solchen Einrichtung auf den Höfen — wo hätten sie so viele Leute lassen sollen?

4) Kein Fröhner bekam Lohn, worunter man ausschließlich Geld verstand, nur der freiwillige Arbeiter bekam außer der Kost auch Lohn, aber nur für einen Tag und hieß daher Taglöhner. Das Gesinde wurde auf ein Jahr gedingt und bekam daher Jahrlohn und die Kost.

5) Der Fröhner bekam nur die Kost und zwar nur auf die Tagszeit, die er arbeitete, daher selten Frühstück weil er nicht früh kam, ausgenommen bei solchen Arbeiten, die ihrer Natur nach früh geschehen mußten, z. E. Grasmähen, oder einen ganzen Tag erforderten, z. E. Krauteinlegen, — Flachs brechen und dergl. Bei solchen besagt das Frohnbuch auch Morgens eine Suppe. Abendessen, das heißt warmes, bekamen die Fröhner niemals, — nur Brod, wie hätte man auch fertig werden können, wenn man für so viel Leute des Tags 2 mal hätte kochen wollen! Mittags aber bekam der Fröhner warmes Essen, wie das Gesind, bei kurzen Arbeiten, die nur ein paar Stunden Zeit erforderten, nur ein halb Laibchen Brod, bei längeren 3/4 Brod, wer ackerte, eggte und dergleichen Arbeiten, die Morgens anfiengen und bis Mittag oder drüber dauerten, Mittags Essen wie das Gesinde, und 1/2 Laibchen Brod, für eine oder mehrere kurze Fuhren wenigstens 1/2 Laibchen Brod, für weitere Fuhren ein

ganzes und wenn mehrere Stunden Weges entfernte Orte Bauholz oder Kohlen überbrachten, drei Laibchen Brod.

6) Wie groß ein solches sogenanntes Frohnbrod war, bestimmen zwar die alten Frohnbücher nicht, aber es läßt sich leicht erachten, für den Mittag wurde ein halbes Laibchen, zum Frühstück und vier Uhr jedesmal ein Viertel Laibchen und auf den ganzen Tag bis Abend 1½ Laibchen gerechnet. Wenn also aus einem Laibchen vier Portionen gemacht und öfters zu ¼ ein Käs gegeben wurde, so kann es so klein nicht gewesen seyn, unter einem halben Pfund Brod kann man daher eine Portion für einen arbeitenden Menschen nicht annehmen. Demnach muß man das Frohnlaibchen zu 2 Pf. annehmen. Mehrmals werden in dem Frohnbuch auf einen ganzen Tag 1½ Laibchen Brod gerechnet, das wären zum mindesten 3 Pf., welches auf einen Arbeiter im Feld oder auf dem Hof nicht zuviel ist.

Aus allen geht unwidersprechlich hervor, daß in alten Zeiten der Fröhner auf die Tagszeit, die er arbeitete, stets die Kost wie das Gesinde, und bei wichtigen Arbeiten noch besser erhielte. Auf allen Seiten jener Frohnbücher, bei allen Arbeiten, die über Mittag dauerten, steht: „Brod und Kost“ oder „Essen wie das Gesind,“ worunter warmes, gewöhnlich Erbsen und Kraut und dicke Milch verstanden wurde, Verköstigung war daher von jeher bei jedem Frohndienst und gehört zum Character desselben, Frohndienste sind nach diesen Frohnbüchern eine Verbindlichkeit des Hörigen, seinem Gutsherrn auf dessen Hof oder Gut ohne weiteren Lohn als die Kost zu arbei-

ten. So war die ursprüngliche Verfassung, so die Verhältnisse zwischen Dienstleuten und Gutsherrn. Daß ihre Pachter in der Folge an selbigen nach ihrer Convenienz änderten, den Dienstleuten die Kost schmälerten, oder wohl gar statt derselben eine Kleinigkeit reichten, kann in den alten Rechts-Verhältnissen nichts ändern. Selbige müssen nach ihrer ursprünglichen Verfassung, nicht nach diesen später eingeschlichenen Mißbräuchen beurtheilt werden. Die alten Frohnbücher setzen das Gesinde den Dienstleuten und Lohn der Frohn entgegen. Die Dienstleute konnten ihrer Entfernung und häuslichen Verhältnissen halber so viel nicht thun, wie das Gesinde, bekamen aber dieselbe Verköstigung und bei vielen Arbeiten bessere; daher geschah die Arbeit richtig wenigstens leidlich solang die Gutsherrn ihre Güter selbst verwalteten, oder für eigene Rechnung verwalten ließen. Nachdem aber die Pachtungen aufkamen, und die Gutsherrn ihre Rechte den Pachtern übertrugen, sanken die Frohnen, sowohl die Arbeit als die Verköstigung wegen ihres natürlichen Zusammenhanges.

Die Fröhner welche ihre alten Verhältnisse aufgelößt keinen Herrn mehr vor sich sahen, der sie mit Güte behandelte, nur Miethlinge, die ihnen die bei ihrer Arbeit gebührende Kost schmälerten, sie weniger als das Hofvieh achteten, hielten sie sich ebenfalls ihrer vorigen Pflicht entlediget, entzogen sich derselben soviel sie konnten und wo sie nicht ausweichen konnten, thaten sie die Arbeit nur zum Schein, so schlecht, daß sie für den Pachter wenig Nutzen mehr hatte, die Pachter darüber erbittert hielten sie durch alle ihnen möglichen Mittel zu ihrer Schuldigkeit an, suchten selbige zu befestigen, und soviel an ihm war zu erweitern, die Dienstpflichtigen, darüber

mißtrauisch und eifersüchtig, versagten alles, was nicht unstreitig hergebracht war, daraus entstanden Processe auf Processe, welche viele Gemeinden soviel gekostet haben, daß manche alle ihre Dienste dafür hätten ablösen können.

Gewöhnlich werden Frohnbücher und Dienstregister für gleich bedeutend angenommen, allein jene Benennung ist die ältere, diese die neuere, jene bezieht sich mehr auf den Herrn, diese auf den Dienstmann, jene die Frohnbücher sind mehr gutsherrliche Vorschriften und Befehle, diese sind von den Dienstleuten anerkannte Verzeichnisse ihrer dem Gutsherrn schuldigem Dienste, die Dienstregister sind aus den Frohnbüchern entstanden, diese tragen noch das Gepräge der Eigenhörigkeit, Leibeigenschaft, die Dienstregister sind das Product späterer Zeiten, der aus jenen hervorgegangenen Dienstcontracte.

Durch die Entstehung der Frohnbücher wurden die Dienste, welche ursprünglich sehr unbestimmt und meist ungemessen seyn mochten, schon einigermaßen gemessene, weil sie sich nunmehr auf diese geschriebenen beschränkten, die auf das Herkommen gegründet wurden. Zuerst mögen wohl die sogenannten Homeister oder Frohnvögte, die gewöhnliche Dienste und die gewöhnliche Verköstigung der Leute blos zu ihrer Nachricht aufgeschrieben haben, diese Privatnachrichten hat man aufbewahrt, sich darnach gerichtet, eine Generation der andern hinterlassen, so entstand ein Herkommen und aus diesen endlich die Frohnbücher, welche sich die Pflichtigen als ein bestimmtes Maas ihrer Dienste gefallen ließen und darum noch heute gelten, wenn sie gleich, wie man auf den ersten Blick sieht, blos einseitig von den Gutsherrn aufgerichtet worden sind.

Sechstes Kapitel.

Von dem Zusammenhang der Frohndienste mit der Beholzigung der Dienstpflichtigen.

In unserm Klima gehört Holz zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, der Bauer kann im Nothfall das Brod entbehren, von Kartoffeln und anderen Erzeugnissen leben, aber nicht ohne Holz, am wenigsten der Gebirgsbauer; der Vogelsberger beneidet nicht den Wetterauer, wenn er kein Holz hat, und dünkt sich auf seinen waldigen Höhen glücklicher; Holz ist ihm das erste; ihn davon ausschließen, hieße ihn zum Erfrieren und Verhungern verdammen. Wenn in der Vorzeit die Großen und Starken die kleineren und schwächeren Grundeigenthümer zwangen, ihnen in ihren Burgen und auf ihren Feldern zu dienen, und außerdem von allem, was sie besaßen, oder erwarben, abzugeben, so beschieden sie sich von selbst, denen, die für sie arbeiten und erwerben sollten, nicht nur die Kost während der Arbeit, sondern auch die übrigen Mittel zu verabreichen; ohne welche sie weder Frohnen noch Zinsen und andere Naturalien leisten konnten,

hauptsächlich Holz aus den Waldungen, die sie sich ausschließlich zueigneten und wegen der Jagd besonders schonten und hegten; und Weidgang für sein Vieh in seinem Bezirk.

So war es noch am Ende des Mittelalters und zu Anfang der Reformation, wie aber später die Wälder in Deutschland abnahmen und das Holz einen höhern Werth erhielt, fing auch der Gutsherr an, jedem seiner Leute seinen Bedarf zu bestimmen, die Waldung unter Aufsicht zu nehmen, in Forste einzutheilen und jedem Forst einen Aufseher oder Förster vorzusetzen, früher hatten sie nur Jäger. Wie die Bauern-Güter erblich wurden, eigentliche Dörfer und Communen sich bildeten, ließen die Gutsherrn jedem Ort die zunächst gelegenen Wüstungen und Waldblösen zur Weide für ihr Vieh, das sie außerdem nicht ernähren, ohne welchen Weidgang ihre Wirthschaft nicht bestehen konnte, nur die geschlossene Waldung behielten die meisten Gutsherrn ausschließlich für sich, gaben aber ihren Unterthanen, wie sie später ihre Leute nannten, was sie brauchten und ihre beiderseitige Existenz erforderte; die Unterthanen konnten das Holz nicht entbehren und der Gutsherr seine Unterthanen nicht, die seine Felder bestellen, alles für ihn thun und ihm Geld und viele Naturalien abgeben mußten. Keinem Unterthan fiel es ein, sich seinen Holzbedarf zu bedingen, und keinem Gutsherrn, seine Verbindlichkeit, solches zu geben, zu bezweifeln. Je mehr das Holz ab- und der Werth desselben zunahm, desto mehr fing der Gutsherr an zu sparen, unterschied den Nothbedarf von dem, was darüber war, gab jenem den Namen Jahrholz, Deputatholz, Loosholz und ähnliche, damit zu bezeichnen, daß es dem

Unterthan gehöre, nicht von seiner Willkühr zu geben abhänge, was ihm als sein gebührendes Theil (Deputat, Loos) für den Bedarf eines Jahres (Jahrholz) sogut wie die Kost, wenn er ihm frohnde, gebühre, was der Gutsherr ihm zu geben sich schuldig, zugleich aber auch als solcher sich befugt hielte, darauf wie auf den übrigen ihm gelassenen Besitzungen und Begünstigungen eine Abgabe zu legen, doch mit Ausnahme des Geschirrholzes, was jeder für seinen Wagen und Pflug brauchte, womit er frohnen mußte und darum gewöhnlich ganz frei erhielte. Das übrige Holz unterschied der Gutsherr mit der Zeit in Brennholz, Bauholz, Werkholz und Geschirrholz und setzte dafür verschiedene Preise, Anfangs nur Stammweise und ohne Maas, später maß er Bau- und Werkholz nach Schuhen aus, und es bildete sich nach und nach eine Holzverwaltung, Maaße und Preise, doch mit steter factischer Anerkennung des Grundsatzes, daß er seine Unterthanen beholzigen, ihnen jährlich ihr benöthigtes Brenn- und Geschirrholz abgeben und davon eine herkömmliche Abgabe fordern dürfe.

Weil in der Vorzeit die Frohnen für die Gutsherrn nach der damaligen Bewirthschaftung ihrer Güter das nützlichste und unentbehrlichste waren, was sie von ihren Eigenhörigen hatten, wer hätte ihnen sonst zu jener Zeit, wo es weder Gesinde noch Taglöhner gab, ihre großen Güter stellen; ihre vielen Arbeiten thun sollen: so ist schon daraus zu vermuthen, daß die, welche ihm mehr frohndeten, auch mehr Holz bekamen und so findet man es wirklich noch überall. Ursprünglich war nur eine Klasse von Eigenhörigen, welche ohne Unterschied frohnen mußten, wie diese sich vermehrten, und ihre Güter theil-

ten, oder die Gutsherrn ihnen Wüstungen anzurotten erlaubten, entstand sehr bald eine zwote geringere Klasse von Frohnpflichtigen, die zum Unterschied von den ersten, halbe Bauern oder Hintersiedler, auch Einläufige hießen und, wie sich von selbst verstand, ebenfalls frohnden mußten. (Frohnden war die erste und wesentliche Bedingung der Ansiedelung, um mehr Leute zur Arbeit zu haben). Diese Geringen thaten, was sie konnten, alle Handarbeiten, ihr Karrn war zu klein, ihr Vieh zu schwach zum Herrn-Dienst, der Herr theilte seine Arbeit nach ihren Kräften; die ursprüngliche Bauern behielten die Spanndienste allein, und die neuen Colonisten brauchte er zu Handarbeiten auf dem Feld und in der Burg, bald ausschließlich, bald gemeinschaftlich mit den alten Bauern, nach seiner Convenienz, nach Zeit und Arbeits-Verhältnissen, woraus, weil es regelmäßig jährlich wiederkehrte, ein Herkommen entstand und den Unterschied zwischen Bauern und Hintersiedlern fest begründete. Ueber der Arbeit bekamen die einen, wie die andern, die Kost wie das Gesinde und bei der Holzaustheilung jeder Bauer und jeder Hintersiedler seinen Bedarf für's Jahr, der letzte weniger, gewöhnlich die Hälfte, an vielen Orten drei Viertel. Spuren dieser Beziehung der Frohnen auf die Beholzigung finden sich überall in Menge, nicht nur aus den alten auch aus neueren Zeiten, welchen jene immer das Vorbild war, und woraus man sicher schließen kann, daß es darum geschah, weil es vor Alters so gewesen, nur einige Beispiele davon: Im Freiherrlich Riedeselischen und Gräflich Schlitzischen bekommt der Bauer jährlich 2 Klafter Brennholz nebst Reißig und freies Geschirrholz der Hintersiedler nur eine und Reißig. Zu Angersbach ist herkömmlich, wer ein

Paar Ochsen hat, thut Spanndienste und bekommt zwei Klafter Holz, schafft er die Ochsen ab und fährt mit Kühen, so thut er nur den halben Dienst, und bekömmt auch nur eine Klafter Holz, schafft er ein ander Jahr wieder Ochsen an, so thut er wieder den ganzen Dienst und bekömmt auch wieder zwei Klafter Holz. Eben so richtet sich in dem benachbarten Gräflich Stollbergischen die Holzabgabe nach den Frohndiensten, vermehrt einer sein Geschirr, so steigt sein Frohndienst, aber auch sein Looshol, vermindert er sein Geschirr und wird einläufig, so bekommt er auch weniger Holz und thut weniger Frohn. — Noch andere Belege für obigen Satz sind folgende: Ueber jeder herrschaftlichen Arbeit bekommt der Fröhner ein Frohngebühr, für das sehr bedeutende Holzmachen aber keins, warum? weil er auch Holz bekommt! Ferner sobald ein Bauer sein Gut übergiebt, und sich auf den alten Theil oder Auszug setzt, also nicht mehr frohnet, muß er auch sein Jahrholz im hohen Preis bezahlen, zum unwidersprechlichen Beweis, in welcher Beziehung frohnen und Jahrholz zusammen stehen.

Ueber die alten Erbzinsen können die Berechtigten keine andere Urkunde nachweisen, als ihre Hebregister und das Zugeständniß der Censiten, daß jeder soviel gegeben. Eben so können die Frohnpflichtigen mit den Forstregistern und dem Zugeständniß der Gutsherrn beweisen, daß seit ein paar hundert Jahren jeder Bauer und jeder Hintersiedler das benöthigte Jahrholz und Geschirrholz gegen eine geringe Abgabe erhalten; die Erbzinsen und Zehnten sind demnach nicht fester begründet, als die Holzverpflichtung, und wollte man dieser den Mangel an Urkunden entgegen setzten, so könnten die Unterthanen au

demselben Grund auch alle Erbzinsen und übrigen Berechtigungen bezweifeln. Als das erste Edict über die Aufhebung der Frohnen erschien, war die einstimmige Frage aller Frohnpflichtigen: „Soll die Aufhebung der Frohnen auch unsre Holzberechtigung aufheben, gefährden oder daran ändern? Vergebens hätten sie sich schon lange über die Steigerung der sogenannten Holzpreiße beklagt, vergebens würden sie die Frohndienste ablösen, wenn dadurch die Berechtigten die Befugniß erhielten, die Holzpreise willkührlich zu steigern, welche sie härter drücken würden als die härtesten Frohnen u. s. w."

Vergebens stellte man ihnen dagegen vor, „daß die Gutsherrn ihre Verpflichtung, sie zu beholzigen, ausdrücklich durch ihre Beholzigung und stillschweigends durch ihre von Zeit zu Zeit erlassene Forstordnungen anerkannt und darin jeder Klasse ihrer damaligen Unterthanen, und jedem Gewerb sein erforderliches Holz zugetheilt, und, ebenso für die Nachkommen zu sorgen, sich ausdrücklich verpflichtet hätten; daher es wohl schwerlich einer weiteren Beurkundung eines, in ihrem ursprünglichen Verhältniß wohl gegründeten, Rechts bedürfe, auf welchem, wie auf einem Grundstein, alle gutsherrlichen Berechtigungen beruhten u. s. w." aber alles dieß genügte den Unterthanen nicht, sie bestanden und bestehen heute noch um so stärker auf einer ausdrücklichen Garantie ihrer Holzberechtigungen, da die Gutsherrn noch jedes Jahr mit ihren Holzpreisen steigen und das Mittel sie zu exequiren dadurch in Händen haben, daß sie ohne Geld kein Holz verabfolgen lassen, daher die höchstwichtige Frage: ob und welchen Einfluß die Frohndablösung auf die Beholzigung habe?

Daß zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen

gewisse Urverhältnisse existiren, daß die Hintersassen die Pflichtigkeit haben ihm zu zinsen und zu frohnen, aber auch die Berechtigung, ihren Holzbedarf aus den gutsherrlichen Waldungen zu verlangen, glaube ich hinlänglich dargethan zu haben. Die Frohnpflichtigkeit selbst soll nicht aufgehoben werden, nur die Leistung in Natur, weil 1) diese für den Dienstherrn nicht mehr so unentbehrlich ist, wie ehemals; weil er jetzt Gesinde und Taglöhner im Ueberfluß haben, im Gegentheil Frohnen, wie sie bisher geschehen, zur heutigen Bewirthschaftung wenig mehr nützen, gleich halten, unbehülflichen, wurmstichigen oder verrosteten Geräthschaften, mehr hindern als fördern und weil 2) das vorige Verhältniß von Herrn nnd Diener zu der Constitution nicht mehr paßt, kein Unterthan mehr gebohrner Knecht des andern seyn kann, darum hat der Staat den Naturaldienst in eine Geldabgabe verwandelt, welche das Surrogat der Frohnen werden sollen. Man kann daher nicht eigentlich sagen, daß die Frohnen aufgehoben wären, noch weniger daraus folgern, daß die Gegenleistungen der Frohnen ebenfalls aufhören müßten. Sie bestehen vielmehr wirklich fort, nur in einer andern Form, nunmehr als Geldabgabe, aus diesem Grund können also die Holzberechtigungen nicht aufgehoben werden, weil das Surrogat derselben fortbesteht; dazu kommt aber noch, daß die Holzberechtigungen an sich gar nicht aufgehoben werden können, ein unveräußerliches Recht der Unterthanen sind, ohne welches sie und der Staat nicht hat bestehen können.

Der Naturaldienst des Frohnpflichtigen kann aufgehoben und dem Frohnberechtigten durch eine Geldabgabe ersetzt werden, die Holzpflichtigkeit des Gutsherrn aber

kann nicht aufgehoben, nichts anders als Holz gereicht werden, die Aufhebung des Naturaldienstes, wenn auch der Berechtigte gar keine Vergütung dafür verlangte, ist kein Ersatz, denn die Frohnfreiheit bringt kein Holz. Der Gutsherr aber kann für das Frohngeld Gesinde und Tagelöhner halten, und hat außer dieser positiven Vergütung den größten Ersatz in der ihm nun erst möglichen besseren Cultur. Die Holzpflicht des Waldbesitzers kann auch nicht, wie die Frohnpflicht, in eine andere Abgabe verwandelt werden, man müßte denn dem Waldbesitzer zugleich die Verbindlichkeit wieder auflegen, dem Holzberechtigten was er bedarf, in einem leidlichen Preis zu verkaufen, welches mit der alten Verbindlichkeit völlig einerlei und gerade das wäre, was die Holzberechtigten wünschen, daß ihre Berechtigung und die dafür zu entrichtende Abgabe festgestellt werde. Wenn demnach die Holzpflicht des Gutsherrn nicht aufgehoben werden kann, so kann sie aus demselben Grund auch nicht weiter eingeschränkt werden, als die Natur der Sache, die Erhaltung dieser Pflichtigkeit für die Zukunft erfordert, weil dieses sonst eine theilweise Aufhebung der Existenz des Unterthans und des Staats wäre. Wird dem Bewohner kälterer Gegenden das Holz geschmälert, so stockt die bewegende Kraft seiner ganzen Betriebsamkeit; auf Ueberfluß macht er keinen Anspruch, aber Holz, das unentbehrlichste zu seinem Haushalt und seinem Ackerbau ihm schmälern, oder entziehen, hieße der Mühle das Wasser abwenden. Holz kann der Bauer nicht erziehen, wie seine Früchte, es war ihm vielmehr so gut wie verboten; alles sogenannte Güterholz, was der Bauer auf oder zwischen seinen gebauten Feldern aufwachsen ließ, nahm der Gutsherr halb weg, und ohne die

Erlaubniß des Försters durfte an vielen Orten der Bauer nicht einen Baum auf seinem Privatgut hauen oder sich zueignen. Gemeindswaldungen besitzen die allerwenigsten, viele haben die vormals besessenen durch Nachlässigkeit oder Processe verlohren, und zu kaufen ist auch keins, nirgends ein Markt für Holz, alles in den Händen der Standes= und Gerichtsherrn, und auswärts in der ganzen Nachbarschaft in Kurhessen, in Hanau, Fulda und Isenburg alle Waldung umher streng gesperrt, selbst im Lande jeder Forst gegen nicht eingeforstete, wo soll der Unterthan das erste und unentbehrlichste Lebensbedürfniß hernehmen, wenn sein Wagen und Pflug nicht still stehen, Frau und Kinder nicht hungern und frieren und ihn nicht zur Verzweifelung bringen sollen? Hätte er dieses Holzrecht nicht, so wäre er ganz in der Gewalt der ausschließlichen Waldbesitzer, müßte geben, was sie verlangten, daher beständig die starken Reactionen, die Gutsherrn suchen das Holzrecht ihrer Hintersassen unter dem Scheine der ihnen gelassenen Forstpolizei auf alle Art zu beschränken, und wo möglich, ganz aufzuheben; die Berechtigten hingegen diesen Grundstein ihrer Existenz, der allen gutsherrlichen Privatdienern ein Aergerniß ist, und den sie von langen Zeiten her, bei jeder Gelegenheit bald heimlich zu untergraben, bald öffentlich zu sprengen suchen, gegen diese ihre Angriffe möglichst sicher zu stellen. Schon vor mehr als dreihundert Jahren war es eine allgemeine Klage aller Bauern gegen ihre Gutsherrn, daß sie ihnen das zu ihrer Existenz unentbehrliche Holz entzögen, wenigstens zu schmälern suchten. Zu den Zeiten des Bauernkriegs war es eine der Hauptbeschwerden in ihren sogenannten Artikeln: „zum fünften seyn wir auch beschwert der Beholzung halben, denn

vnsere herrschaft haben ihnen die Hölzer alle allein geeygnet, und wenn der arme Mann was bedarf, muß ers um zwey geld kaufen, ist vnser meynung was für Holzer seyn, es habens geistlich oder weltlich ynnen, die es nicht erkauft haben sollen einer gantzen gemein widder anheim fallen und einer gemein zimlicher wegs frey seyn eim iglichen sein notturft ins Haus zu brennen umbsonst lassen nehmen u. s. w." *)

Man sieht hieraus wie alt die Klagen der Bauern über die Beschränkung ihres Holzbedarfs sind, welche Ansprüche sie von jeher in diesem Stück gemacht, wie eifersüchtig sie zu allen Zeiten auf ihre angeblichen Rechte waren und wie sie sich trotz aller Eingriffe bis jetzt bei ihrem Deputate Loos- Geschirrholz erhalten haben, wie unveräußerlich diese ihre Rechte sind, und wie wenig zu erwarten steht, daß die Frohndablösung in selbigen eine Veränderung bewirken werde.

So wenig demnach die Verwandlung des Naturaldienstes in eine Geldabgabe die Holzberechtigung aufheben kann, so wenig kann sie nach der Mediatisirung eine Erhöhung der Holzpreise begründen. Daß die alten Gutsherrn seit mehreren hundert Jahren auf das Holz geringe Abgaben von ihren vormaligen Unterthanen erhoben, und selbige von Zeit zu Zeit mäßig erhöht haben, kann nicht bestritten werden, es fragt sich nur, können sie jetzt noch fortfahren, diese Abgabe zu erhöhen, sie in wirkliche Holzpreise verwandeln und steigern? Diese Frage ist aus dem schon Angeführten leicht zu beantworten. Was in der

---

*) Sartorius a. a. Orte. S. 348.

ältesten Zeit für Holz gegeben wurde, war kein Holzpreis, sondern eine von dem Gutsherrn erhobene Abgabe, eine Auflage, eine Steuer, wenn diese Benennung damals gewöhnlich gewesen wäre. Diese Abgaben legte er auf das, seinen Unterthanen abzureichende, Holz, für welches er eine eigentliche Zahlung zu fordern sich nicht berechtigt hielte, wohl aber eine Abgabe, wobei das Holz nicht als Waare, sondern als Product erscheint; wie der Gutsherr von, der seinen Eigenhörigen belassenen Länderei einen jährlichen Zins und andere Abgaben forderte, so auch von dem ihnen jährlich abgegebenen Holz, worunter blos Brennholz verstanden wurde. Als nach dem Westphälischen Frieden, mit der darin ausgebildeten Landeshoheit die Steuern und andere Abgaben mehr eingeführt wurden, und die Gerichtsherrn keine eigentliche Steuern auflegen konnten, gleichwohl ebenfalls größere Ausgaben und größere Bedürfnisse, und ausser ihren Privat-Revenüen nichts als die Waldungen hatten, halfen sie sich mit Auflagen aufs Holz, worin sie ebenfalls die benachbarten Fürsten nachahmten. Diese Auflagen machten sie nicht aus ihnen privatrechtlich zustehender Befugniß sondern als quasi Landesherrn aus Nachahmung von Landeshoheit und daraus hergeleitetem Recht dergleichen Auflagen zu machen.

Daß dem unmittelbaren Adel in seinem Gebiet nie die Rechte eines Reichsstandes als solcher und nie eine eigentliche Landeshoheit zustand, daher auch vom Kaiser und Reich kein Recht, Steuern aufzulegen, eingeräumt wurde, ist wohl wahr, indessen wurde es damit wie überall mit dem jure collectandi so genau nicht genommen, solche indirecte kleinere mäßige Auflagen, wie z. B. aufs

Holz, tolerirt und von den Reichsgerichten, so lang keine Klagen kamen, ignorirt, und von den Unterthanen und Hintersassen, weil sie sonst sehr leidliche Abgaben hatten, ohne Murren entrichtet.

Solang also die Standes- und adlichen Gerichtsherrn quasi Landesherrn waren, und eine Art Landeshoheit genossen, lassen sich diese Auflagen auf das ihren Unterthanen schuldige Jahrholz zwar nicht streng rechtfertigen, aber auch nach dem ursprünglichen Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und seinem vormaligen Eigenbehörigen nicht verwerfen. Daß aber, nachdem durch die Einführung der Steuern und der Conscription der alte gutsherrliche Nexus, zwar nicht dem Namen aber der Sache nach, aufgelößt ist, nachdem die Bauern aus gutsherrlichen Eiden und Eigenhörigen, Großherzogliche Unterthanen, Bürger eines neuen Staats demselben einverleibt worden, alle Steuern und Lasten des neuen Staats theilen, ihm mit Gut und Blut dienen müssen, der alte Guts- und Gerichtsherr sie dagegen nicht mehr schützen und schirmen kann, vielmehr sie in Ansehung des öffentlichen Schutzes an den neuen Landesherrn verweisen und für sich und seine Besitzungen ebenfalls Schutz bei ihm suchen muß, daß, sage ich, nach einer solchen Umwälzung der Verhältnisse der Guts- und Gerichtsherr aus voriger Oberherrlichkeit, keine Auflagen auf seine vorigen Eigenhörigen mehr machen könne, bringt ebenfalls die Natur des Staates mit sich. Mit der Mediatisirung ist die Art von Landeshoheit, welche die Standes- und Gerichtsherrn vormals ausübten, alle aus dieser hergeleitete Rechte, folglich auch alle willkührlichen indirecten Auflagen, gänzlich erloschen, und kann unter keinerlei Vorwand mehr ausgeübt und wiederhergestellt werden. Das Jahr 1808, mit

welchem die Organisation und mit derselben Steuern und Conscription in volle Ausübung traten, ist also das wichtige Entscheidungs-Jahr, nach welchem die gutsherrlichen Einkünfte und Befugnisse von den landesherrlichen sich für immer trennen, und wo beide vormals zusammenflossen, geschieden und für immer fixirt werden müssen.

Nach dieser totalen Staatsveränderung, nach dieser wesentlichen Trennung, kann keine Auflage, keine Leistung irgend einer Art mehr Statt finden, die den Character directer oder indirecter Steuern hat, und aus dem vormaligen Verhältniß derselben als Landesherrn abgeleitet wird. So angemessen ihrer Zeit ihre erlassene Holz-Reglements, wie sie ihre Forstordnung nannten, gewesen seyn mögen, so unpassend ist es zur jetzigen Zeit, wenn einige wie geschehen, mit dergleichen nach der Mediatisirung noch auftreten, und nach dem Beispiel früherer Zeiten Holzregulative publiciren, und nach älteren Vorgängen, die Holzpreise auf alles und jedes abzugebende Holz durch eine allgemeine Verordnung erhöhen; unpassend die Preise in den benachbarten Ländern zum Grund legen zu wollen, es mögen die von auswärtigen oder von Domanialwaldungen gemeint seyn, keine sind auf ihre Waldungen anwendbar, jene nicht, weil sie keine Lanhesherrn mehr sind, diese, weil die Grundlasten ihrer Hintersassen mit denen auf den benachbarten Großherzogl. Domainen nicht einerlei sind, daher auch nicht gefolgert werden kann, die Hintersassen können so viel für ihr Holz geben, als die benachbarten Großherzogl. Unterthanen, welcher Schluß sich nur dann rechtfertigen ließe, wenn sie übrigens gleiche Grundlasten hätten, die in allen Souverainitäts-Landen gar viel stärker sind, als in den Domanial-Aemtern. Ganz

unstatthaft aber ist der von einigen Mediatisirten sehr offenherzig angeführte Hauptgrund „wegen der durch die Veränderungen erlittenen Verminderung ihrer Einkünfte und um ihrer geschmälerten Subsistenz einigermaßen zu Hülfe zu kommen." Was also die großen Veränderungen unserer Zeiten jedem von uns unvermeidlich aufgelegt haben und jeder tragen muß so gut er kann, und jedem für sich schwer genug wird, das wollen die alten Herrn, die längst aufgehört hatten ihr Gebiet zu schützen, zu ihrem Theil ihren Hintersassen auch noch aufladen, als ob das jus sub collectandi zu ihrem Erbrecht gehörte.

So verwerflich dieses Benehmen nach Staatsgrundsätzen, so entgegen ist es dem Organisations-Edict, und so unbillig es gegen die Unterthanen scheint, so geschieht es noch heute und ist seit zehn Jahren mit dem größten Erfolg geschehen. Viele Mediatisirten haben an ihren alten Einkünften nichts verloren, als die sogenannten Rittersteuern, die sie doch größtentheils wieder an die Ritter-Cantons-Cassen abgeben mußten, und dagegen an Receptions- und Concessionsgeldern, deren viele sie vorher gar nicht hatten, gewonnen. Ihnen aber thut es wehe, daß sie, die Semperfreien, nun auch von ihren Gütern Steuern geben sollen, die doch ebenfalls den Schutz und die Vortheile des größeren Landes genießen. In dieser Vergleichung, die sie mit der alten Zeit machen, ist die gute alte Zeit für die ganze Welt verschwunden, und eine neue eingetreten, in welche sich der Größte wie der Geringste schicken muß. Soll diese neue Gestaltung der Dinge sie allein verschonen, wollen sie allein zu den Kosten des neuen Staats nichts beitragen, dem sie doch ebenfalls ihre Erhaltung und ihre gegenwärtige Existenz verdanken? Konn-

ten sie sich allein schützen, oder sind sie es noch ferner im Stand, wie in der goldnen Ritterzeit, als ihre Vorfahren für Kaiser und Reich auszogen und dafür billig jene alte Freiheiten und Privilegien erhielten, deren Verlust sie jetzt beklagen. Das neunzehnte Jahrhundert hat sich bewogen gefunden, die alte Steuerfreiheit der vorderen Jahrhunderte aufzuheben, und alle Standes- und Gerichtsherrn sind fleißig daran, sie auf dem eingeschlagenen Weg ganz wieder zu erringen. Ihre Forsteinkünfte sind seit der Meditiasirung über das doppelte, vielleicht auf's dreifache gestiegen. Wenn zum Beispiel die Holzgelder blos für Loosholz vor der Mediatisirung höchstens fünf tausend Gulden einbrachten, jetzt nach derselben wenigstens das doppelte betragen; so zahlen doch effectiv die Hintersassen und nicht der Gutsherr seine Steuern, vielmehr hat er seine durch die Mediatisirung verminderten Einkünfte ersetzt und seine gesunkene Subsistenz auf Kosten seiner genug belasteten Hintersassen hergestellt.

Aus dem bisherigen fließen folgende Resultate:

1) die Verwandlung der Naturaldienste in eine Geldabgabe hat nicht den mindesten Einfluß auf die Holzberechtigungen der Frohnpflichtigen. Allen Standes- und Gerichtsherrn, die sich im ausschließlichen Besitz aller Waldungen ihres Districts befinden, bleibt die unerläßliche Verpflichtung, ihren Hintersassen das benöthigte Brand- Geschirr- und Gewerbholz, so weit es hergebracht ist, und die Waldungen gestatten gegen die herkömmlichen Abgaben ferner zu entrichten, und der Staat hat das höchste Interesse dabei, daß diesen unerläßlichen Pflichten, jetzt und künftig, stets Genüge geschehen könne.

2) Wenn gleich das Brand- und Geschirrholz ursprünglich mit den Frohndiensten, welche die Unterthanen zu leisten hatten, in engere Verbindung stand, so kann doch keine Aufhebung der Frohnen, selbst die ohne Vergütung die Beholzigung nicht aufheben, weil der Verlust dieses Rechts gerade der höchste Preis der Frohnen wäre, für welchen die Frohnpflichtigen weit entfernt sind, sie jemals abkaufen zu wollen; wider ihren Willen aber zu einer so theuren Ablösung nicht gezwungen werden können, daher eine Aufhebung der Holzberechtigungen, so wenig theilweise wie im Ganzen, gar nicht anders gedacht werden kann, als durch Abtretung von Holz, das heißt eines angewiesenen Walddistricts.

3) Was die Standes- und Gerichtsherrn von Alters her auf Brenn- und Geschirrholz erhoben haben, war nicht Preis oder Werth des Holzes als Waare betrachtet, sondern eine Abgabe, eine Auflage, welche sie als vormalige Landesherrn vermöge ihrer Oberherrlichkeit als eine indirecte Steuer auf das Holz ausschlugen und erhoben, aber diese Quasilandeshoheit mit allen ihren daraus abgeleiteten Rechten ist durch die Mediatisirung gänzlich aufgehoben und erloschen, und die Mediatisirten können keinerlei Abgaben mehr beziehen, die sie als vormalige Landesherrn ihren alten Unterthanen auflegten, am wenigsten solche, die wahre indirecte Steuern wären und zu großer Bedrückung der Unterthanen gereichen könnten!

4) Weil die Holzberechtigung der Unterthanen aus dem gutsherrlichen Nexus entspringt, so kann man auch jene alte Abgabe auf das Jahrholz ferner nachgeben,

aber man kann durchaus nicht nachgeben, daß diese Abgabe nach der Mediatisirung noch ferner steige und den Character indirecter Steuern annehme. So wenig die Erbzinsen erhöht werden können, so wenig die Abgabe von Jahrholz Loos- oder Deputatholz.

5) Noch weniger können die Gutsherrn das Geschirrholz, wo sie es zu geben schuldig sind, künftig beschränken oder gar einziehen wollen, selbst dasjenige nicht, was davon auf die aufgehobenen Staatsfrohnen gerechnet werden könnte, indem wenn die Holzberechtigten ihr Geschirrholz bezahlen sollten, kein Mensch mehr sagen würde, daß dieser Theil der Frohnen umsonst aufgehoben wäre, wollten also die Gutsherrn das Geschirrholz zum Theil bezahlt haben, so mußten sie diese Vergütung an den Staat fordern, dieser also künftig das Geschirrholz für die Unterthanen bezahlen, eine solche Bereicherung der Gutsherrn aber liegt keineswegs in der Absicht der höchsten Frohn-Edicte.

6) Das Jahr 1808, mit welchem die Organisation und und die Steuern angefangen, ist das Normaljahr, nach welchem alle gutsherrlichen Abgaben auf den Besitzstand activ und passiv geschieden, wie sie jenes Jahr standen, festgestellt und was nachher aufgesetzt oder erhöhet worden, für immer abgeschnitten werden muß.

7) Für den Staat ist es ganz einerlei, ob die Communen eigene Gemeinds-Waldung, oder eine bloße Berechtigung haben, ihr Holzbedürfniß von einem dritten zu beziehen, es mag aus dem gutsherrlichen Verhältniß aus einem Dienst- oder andern Contract herrühren. Diese Berechtigung ist soviel werth, als eigne Gemeinds-Waldung und dem Staat muß eben soviel dar-

an liegen, jene Holzberechtigung wie diese Communal-Waldung zu erhalten, ihm liegt daher ob, nicht nur dahin zu sehen, daß der Pflichtige seine Waldung so administrire, daß sie zu jener Berechtigung immer genüge, sondern auch, daß er die Berechtigten nicht bedrücke, jedem das gehörige zutheile und keine Auflagen auf die Holzberechtigung seiner Hintersassen weiter mache, als die in der Entstehung gegründet oder sonst durch Gesetze oder Verträge ausdrücklich zugestanden sind.

Siebentes Kapitel.

Können die Naturaldienste rechtlich aufgehoben werden und aus welchem Grund?

Die meisten Germanisten gehen zwar von der Ansicht aus, als hätten ursprünglich die Gutsherrn ihnen eigenhörige Ländereien ihren Hintersassen zur Benutzung gegen Dienste und Abgaben eingeräumt, nehmen also das Verhältniß des Colonen zum Grundherrn zur Basis an, und gründen somit die Dienstpflicht auf einen Vertrag, aber die deutsche Geschichte belehrt uns eines andern. Die Strecken, welche die Fränkischen Könige von den eroberten Ländern sich besonders zueigneten, entweder um geistliche Stifter anzulegen, oder um sie unter ihr Gefolge zu vertheilen, hatten ihre Besitzer, denen sie eigenthümlich gehörten, und denen man sie auch größtentheils ließ, unter der Bedingung, dem neuen Herrn gewisse Abgaben zu leisten, und die Güter, die er für sich persönlich behielt, zu bearbeiten.

Dieselbe Methode befolgten die Geistlichen und Grafen mit den Gütern die sie nachher weiter an sich zu bringen wußten, und unter ihre Ministerialen und Dienstmannen vertheilten, woraus die neuen Lehen entstanden, welche diese ebenfalls wieder den alten Besitzern nutznießlich ließen, jedoch von denselben, was ihnen gefiel, für sich behielten, und eigne Saalgüter daraus machten, welche jene für sie mit bearbeiten und ihnen von den übrigen eine jährliche Zins in Geld oder andern Naturalien abgeben mußten. Der größte Theil dieser jetzt dienstpflichtigen Güter gehörte ursprünglich den Vorfahren der jetzigen Besitzer als freies Eigenthum, das man ihnen nahm, oder dessen sie sich, um Befreiung vom Kriegsdienst zu erlangen, begeben mußten und nur unter Bedingung von Naturaldiensten und Abgaben nutznießlich wieder bekamen. So waren allmählig die kleinen freien Gutsbesitzer in die Eigenhörigkeit und Dienstbarkeit der Großen, der Prälaten, Grafen und königlichen Beamten gefallen. Diese Großen zergliederten ihre sehr erweiterte Gebiete wieder in viele kleine Feldmarken, und vertheilten sie mit den, den Besitzern aufgelegten Naturaldiensten und Abgaben unter ihre streitbaren Dienst- und Lehn-Mannen, aus welchen der niedere Adel, sowie aus jenen Magnaten der hohe geworden ist. Die Frohnen können also keineswegs aus einem ursprünglich herrschaftlichen Eigenthum, noch weniger aus einer eigentlichen Leibeigenschaft abgeleitet werden, sie sind vielmehr ein Product der Eroberung einer, und der abgedrungener Unterwerfung anderer Seits; beruhen nach der Geschichte auf vormaliger Unterdrückung der freien Eigenthümer und auf den willkührlichen Satzungen des Siegers, welche in dem Lauf der Zeiten positives Recht geworden,

das nichts als das vergötterte Herkommen für sich hat. Dieses positive Recht aber ist darum kein ewiges, wir kennen seinen Ursprung und die Gewalt, welche es aufgelegt hat; auf die Art wie es entstanden, kann es auch wieder aufgehoben werden; so gut die Vorzeit sich berechtigt hielte, diese ihr angemessene Institutionen willkührlich einzurichten, so gut kann unser besser unterrichtetes Zeitalter sich berufen halten, sie im Weg der Gesetzgebung aufzuheben und dem allgemeinen Wohl mehr angemessene Verhältnisse an ihre Stelle zu setzen; das Alte ist darum, weil es alt ist, nicht unabänderlich geworden, die Frohnen sind die tausendjährigen Fesseln der rauheren Vorzeiten, das Recht sie abzuschaffen liegt in der Art ihrer Entstehung und in dem Recht des Menschen auf natürliche Freiheit.

Außer diesem allgemeinen Grund, aus welchem allein die Frohnen schon aufgehoben werden können, bietet uns die Geschichte auch noch den besonderen dar, aus welchen sie noch von Rechtswegen aufgehoben werden können. Die kleinen Gutsbesitzer fanden die Kriegsdienste zu lästig, entsagten deshalb ihrer Freiheit, wurden eigenhörig und gleichsam Knechte und Mägde der Großen, die nun für sie als ihre Leute ihr Contingent zum Heer mit stellten, Monate und Jahre in fremden Ländern umherzogen und alle Gefahren und Beschwerden des Kriegs erlitten, während sie ruhig zu Hause blieben und für ihre Herrn das Feld bauten. So war es Jahrhunderte durch! aber wie ist es jetzt? Wie zuerst die kleinen unterdrückten Gutsbesitzer verschwanden, so mit der Zeit auch die großen; der ganze Heerbann, das prunkvolle Lehn- und Ritterwesen mit aller seiner Herrlichkeit ist nicht mehr! Die Ritter und

ihre Dienstmannen ziehen nicht mehr zu Feld, vertreten nicht mehr ihre Hintersassen, diese sind vielmehr durch die Conscription und die Steuern wieder freie Männer geworden, berufen und verpflichtet ihre Kriegsdienste wieder selbst zu thun! was folgt daraus geschichtlich? die freien Bauern wurden eigen und übernahmen die Frohnen, um von Kriegsdiensten befreit zu werden, nun sie diese wieder selbst zu leisten vom Staat berufen worden, müssen jene natürlich von selbst aufhören! Das große Ziel, für welches die Bauern der Vorzeit ihre Unabhängigkeit aufopferten, sich zu gebohrnen Knechten machten, war die Befreiung von Kriegsdiensten, nun der gemeine Mann wieder conscriptionspflichtig ist, kann er folgerecht nicht mehr frohnpflichtig seyn! Der Gutsherr thut keine Kriegsdienste mehr für seine Hintersassen und fordert gleichwohl die Frohnen fort; die ihm dafür geleistet wurden, daß er sie vertrat und ihnen die Befreiung von Kriegsdiensten verschaffte. Dies kann und thut er nicht mehr, also müßten auch jene Frohnen von Rechtswegen aufhören, oder er die Kriegsdienste noch für sie fort leisten, das letzte kann er nicht, also muß er billig auch jene aufgeben. Frohnpflicht und Conscriptionspflicht können, ihrem Ursprung nach, nicht zusammen bestehen, eins hebt das andere auf, und der Staat, der diese Aufhebung aussprach, thut weiter nichts, als daß er die durch die Einführung der Conscription längst veränderten Verhältnisse in Anwendung bringt.

So unbestreitbar demnach das Recht des Staats ist, die Frohnen aufzuheben, so unbestritten ist es geschichtlich, daß die Berechtigten für die aufgehobenen Frohnen aus dem doppelten Grund keine Vergütung fordern können, weil sie keine Kriegsdienste mehr für den gemeinen

Mann leisten, welche dieser wieder selbst verrichtet, nicht nur persönlich, sondern auch durch die Steuern dazu contribuirt.

So unwidersprechlich aber auch die Frohnen für ipso jure aufgehoben angesehen werden können, und so wenig die Berechtigten dafür, nach Theorie und Geschichte, eine Vergütung für die Aufhebung ansprechen können; so sehr weicht auch hier, wie überall, die Praxis von der Theorie ab; die alte Staatsverfassung, durch welche sie entstanden ist längst untergegangen aber die Frohnen sind geblieben. Die alten Gutsherrn haben sich im Besitz zu erhalten gewußt, sie als Beute aus dem Schiffbruch der Zeiten gerettet, zu ihrem Privateigenthum geschlagen und bei jeder Staatsveränderung immer wieder in ihre neuen Verhältnisse übergetragen, andere Gegenleistungen daran geknüpft und bewirkt, daß die Trümmer ihrer vormaligen Herrlichkeiten wieder zu dem neuen Staatsbau verwendet worden, aus welchen diese an sich schlechten Materialien nun ohne Ersatz nicht wieder herausgenommen werden können, daher nun den vorigen Eigenthumern vergütet werden müssen. Hat man Jahrhunderte durch dieses vermeinte Eigenthum anerkannt, so ist es auch billig, daß der Staat, will er das Unveräußerliche nun zurückhaben, den Besitzern dafür eine Vergütung leisten müsse. Weit entfernt diesen Grundsatz der Vergütung anzufechten, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Staat, wenn man gegen die Berechtigten billig oder großmüthig handeln will, auf der andern Seite gegen die Pflichtigen eben so gerecht oder eben so großmüthig sich bezeigen müsse. In den Souverainitätslanden ist dies viel schwerer auszuführen als in den alten Landen. In die-

sen sind die Grundlasten meist unbedeutend, in jenen über alle Vergleichung höher! *) Umsonst und ohne Vergütung der Berechtigten lassen sich diese Grundlasten nicht mehr aufheben, weil die Berechtigten den Pflichtigen gegen ihre Abgaben andere bedeutende Vortheile an Holz und Waide genießen lassen, welche mit der Zeit auf Seiten der Unterthanen so gut Berechtigungen geworden sind, wie ihre Prästationen auf Seiten ihrer Gutsherrn, welche Berechtigungen der Unterthanen aber wegen ihrer Unveräusserlichkeit nicht aufgehoben, mit ihren Prästationen an die Gutsherrn nicht compensirt werden können. In diesem Sinn können die Frohnen nicht aufgehoben werden; um jedoch den Forderungen der Zeit zu entsprechen, das Fortschreiten zum Besseren nicht zu hindern, hat man die Auskunft getroffen, die Naturaldienste in eine Geldabgabe zu verwandeln und den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleich zu stellen. Nur der Naturaldienst, die Zwangspflicht den Dienst in Natur zu leisten wird aufgehoben, und dafür eine dem gegenwärtigen Nutzen derselben entsprechende Vergütung festgesetzt. Aufgehoben sind also die Frohnen nicht, weil ein Surrogat an ihre Stelle tritt; unter Aufhebung derselben muß man nur ihre Verwandlung in eine Geldabgabe verstehn, die bei den Staasfrohnen soweit sie gutsherrlichen Ursprungs sind der Staat übernimmt, von den übrigen aber die Pflichtigen ebenso wie vorher die Dienste zu entrichten haben, mithin auch die Gegenpflich-

*) Kommen nun die Steuern dazu, so ist es klar, daß die Mediatisirten gegen die alten Lande doppelt beschwert sind, und in den jetzigen Zeiten nothwendig verarmen müssen, wenn darin nicht Vorsehung geschieht.

ten der Gutsherrn nicht aufhören können. Solang also die Gutsherrlichkeit überhaupt fortbesteht, müssen auch die wechselseitigen Rechte und Pflichten unzertrennlich verbunden bleiben, welches Band dadurch nicht aufgelößt wird, daß man für etwas abgängliches und unbrauchbar gewordenes, wie die Frohnen sind, etwas anders und besseres nämlich die Frohngelder setzt, so wie man für abgängiges Ackergeräthe neues und zweckmäßigeres anschafft. Wird künftig auch das Frohngeld als Grundlast abgelößt, so ist mit dem dafür zu zahlenden Kapital die Wechselberechtigung als erkauft und als titulo oneroso erworben anzusehen, und kann demnach auf keinen Fall für mit den Frohnen aufgehoben betrachtet werden.

Hierdurch glaube ich ausgeführt und festgestellt zu haben, daß die Aufhebung der Frohnen auf die wechselseitige Verpflichtung der Frohnberechtigten nie den mindesten Bezug haben, nur von Aufhebung der Naturaldienste und ihrer Verwandlung in eine ihren Werth entsprechende Geldabgabe die Rede seyn könne, und daß selbst wenn diese abgelößt würde, die Gegenberechtigung der Pflichtigen für um diesen Preis erkauft und neu fundirt angesehen werden müsse, ohne diesen Grundsatz eine Ablösung der Dienste unmöglich sey.

Achtes Kapitel.

Nach welchen allgemeinen Grundsätzen ist die Ablösung der Frohnen in dem Großherzogthum Hessen ausgesprochen?

In dem Großherzogthum Hessen ist die Ablösung der gutsherrlichen und die Aufhebung der Staatsfrohnen in drei verschiedenen Edicten ausgesprochen, zuerst überhaupt in dem vom 25ten Mai 1811, bestimmter in dem vom 25ten Octbr. 1815 und vollständig in dem letzten vom 8ten April 1819. In dem ersten wurden hauptsächlich die, an mehreren Orten aus der Vorzeit noch übrigen Leibeigenschaftsverhältnisse aufgehoben, und unter diesen auch die Frohnen, soweit sie aus denselben herrührend anzusehen wären, und dagegen den Berechtigten eine mäßige Entschädigung zugesichert, worüber diese mit dem Pflichtigen sich gütlich vereinigen, oder wenn sie nicht überein kommen könnten, durch Sachkundige erkannt werden sollte. Zur Ausführung wurde eine zweijährige Frist gesetzt, und durch eine nachfolgende Ministerial-Verordnung

vom 13. Mai 1812 weiter bestimmt, welche Frohnen nothwendig abgelößt werden sollten und welche in Natur fortgeschehen könnten; aber über den wieder ausgebrochenen Krieg kam nichts zu Stande, und die Frohnen mußten fortgeleistet werden, bis im Jahr 1815 ein zweites allgemeines Edict die Sache wieder in Bewegung brachte und eine weitere zweijährige Frist zur Ausführung setzte. Die Berechtigten reichten ihre Anschläge ein, und die Pflichtigen fingen an zu unterhandeln, allein die zweite Frist verstrich abermals, ohne daß sich beide Theile vereinigten. Die Regierung zu Giessen setzte einigen Aemtern worin die Sache hinlänglich vorbereitet war, eine dritte peremtorische Frist von zwei Monaten; wenn sie sich in derselben nicht vereinigten, sollten die Naturaldienste edictmäßig aufhören und eine dafür zu entrichtende Abgabe provisorisch bestimmt werden, vorbehältlich des nach definitiver Entscheidung sich ergebenden Mehr oder Weniger, welches die Pflichtigen entweder noch zu tragen, oder die Berechtigten ihnen zu vergüten hätten. Diese durchgreifende Maasregel bewog mehrere betheiligten Gutsherrn in Unterhandlung zu treten, und in Zeit von zwei Monaten kamen viele Vereinigungen zu Stande; und wo diese nicht gelingen wollten, wurde nach Maasgabe der zwischen Partheyen gepflogenen Veranschlagung provisorisch festgesetzt, wieviel jeder Frohnpflichtige einstweilen an den Berechtigten entrichten sollte, und das Mehr oder Weniger der definitiven Entscheidung vorbehalten, welche derjenige zu betreiben hätte, welcher sich durch die provisorische beschwert glaubte.

Demnach hörten in mehreren Aemtern im Frühjahr 1818 die Naturaldienste auf und neue Frohngelder tra-

ten einstweilen an ihre Stelle; nach zwei Jahren erklärten beide Theile, sich bei den provisorischen Anschlägen beruhigen, sie zu Definitiven erheben, die Frohnen darnach abkaufen und hingeben zu wollen, nur müßten sie die Frohnpflichtigen die wirkliche Abtragung des Kapitals auf bessere Zeiten verschieben und wollten es unterdessen verzinsen. Während dieser Unterhandlung erschien das dritte Edict vom 8ten April 1819, welches die Staatsfrohnen aufhob, zugleich das ganze Frohnwesen definitiv regulirte und die, in mehreren Stücken noch fehlende gesetzliche Bestimmung ergänzte. Auf diesen drei Edicten, hauptsächlich auf dem letzten das man eigentlich das Frohn-Edict nennen könnte, beruht nunmehr das ganze Frohnwesen im Großherzogthum Hessen.

Die Ausführung wurde den Polizeibeamten übertragen, und aufgegeben, die Frohnen und ihren Werth zwischen beiden Theilen durch gütliche Uebereinkunft festzusetzen. Zuerst sollten die Berechtigten ihre Frohnen verzeichnen und anschlagen, diese Verzeichnisse und Anschläge den Pflichtigen mitgetheilt, von diesen anerkannt oder berichtiget, und sofort um den Preis gehandelt werden.

Auch über den Ursprung ihrer einzelnen Frohnen sollte der Polizeibeamte beide Theile befragen und, wenn sie darüber verschiedener Meinung oder sonst erhebliche Zweifel wären, diese der Regierung vorlegen; das Abkaufen selbst sey nicht nothwendig, doch könnten die Pflichtigen einstweilen deren Verwandlung in Frohngeld verlangen, in jedem Fall aber müßten sie der Versteuerung wegen angeschlagen werden.

Könnten aber die Betheiligten über den Anschlag, zu dem einen oder dem andern Zweck sich nicht vereinigen,

so sollten Sachverständige ihn ausmitteln, jeder Theil einen Schätzer, und der Polizeibeamte den dritten ernennen; nach ihrem Gutachten der Polizeibeamte den Preis und die Bedingungen, den Grundsätzen gemäß, feststellen, und ein förmliches Erkenntniß darüber ertheilen; welcher Theil sich dadurch beschwert glaubte, dem stehe der Recurs an die Regierung vier Wochen lang, von Eröffnung des Ausspruchs an, offen. Die Regierung hätte alsdann nach Befinden eine weitere Untersuchung anzuordnen und sofort die definitive Entscheidung zu ertheilen, von ihrem Ausspruch fände keine weitere Berufung statt, übrigens sollte alles Verfahren darüber in jeder Instanz summarisch seyn.

„Wir finden, sagt das erste Edict vom Jahr 1811, die in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandenen Leibeigenschaftsverhältnisse, weder dem Geist der Zeit, noch der Würde angemessen, die Wir an Unsern sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern erkannt haben wollen, und sehen uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen zu geben.“

Die durch dieses Edict zuerst gestattete Ablösung und damit gesetzlich ausgesprochene Aufhebung der Frohnen sollte eine Wohlthat für die Unterthanen werden, der Landmann künftig sich ganz seinem Feldbau widmen, ihm ungestört abwarten, Herr seiner Zeit bleiben, wann er sie am nöthigsten hat, sein Vieh nur zu seinem Ackerbau brauchen, und mit ungetheilten Kräften an seine Arbeit gehen, damit alles soviel besser gethan auch besser gedeihe; Ackerbau und Viehzucht, die einzigen Mittel unsern Wohl-

stand zu verbessern, mehr belebt und gehoben werden. Das höchste Edict wollte ferner auch den Bauer als Staatsbürger anerkannt, seinem Beruf denselben Werth beigelegt wissen, wie dem der übrigen Bürger, ihn aus seiner Niedrigkeit wecken, die Geringschätzung und Zurücksetzung seines Standes aufheben, ihm die Reste alter Dienstbarkeit und Knechtschaft abnehmen, ihn zur Klasse der Bürger rufen, daß er sich durch Ehre und Selbstgefühl hebe, sein dadurch geweckter Geist sich dem Landbau und der Cultur überhaupt mehr widme, und so seine und des Staats Wohlfahrt befördere. Alles also, was diesem in dem ersten Edict klar ausgesprochenen Zweck nicht zusagt, oder ihm gerade zu entgegen ist, kann bei der Ablösung der Frohnen nicht berücksichtiget werden. Diesen Gesichtspunkt darf man nie aus dem Auge verlieren, auf der andern Seite aber auch nicht vergessen, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden, sondern den Pflichtigen überlassen bleiben müsse, ob sie die Ablösung ihren Local-Verhältnissen angemessen, ob und auf welche Art sie selbige wünschenswerth finden, somit die Wahl gelassen werden, ob sie die Naturaldienste fort thun, oder in eine ebenfalls ablößliche Grundzins verwandeln oder ganz abkaufen und wenn sie solches nicht gleich können, einstweilen das dafür zu setzende Kapital verzinsen wollen. Diese freie Wahl und eigene Entschließung der Frohnpflichtigen ist der erste Grundsatz aller von dem Polizeibeamten darüber anzuknüpfenden Unterhandlungen.

Der Berechtigte soll nach dem ersten Edict eine mäßige Entschädigung haben, die Dienste können also nicht so angeschlagen werden, daß die von dem Pflichtigen dafür zu leistende Entschädigung für ihn eine unerschwing-

liche Last werde, die ihn härter drückte, als die Frohnen selbst, auf mehrere Generationen mit Schulden beladen, die wohlthätige Absicht des Gesetzes aufheben und dem Pflichtigen nur eine andere schwerere Last unter einem andern Namen auflegen würde. Man muß also bei der Abschätzung der Frohnen zum Behuf einer Verwandlung derselben in Geld zuerst auf die Erhaltung des Pflichtigen, und seine Befreiung von seinen Hauptberuf störenden Diensten sehen, nicht auf die überspannten Forderungen der Berechtigten, welche die dem Bauer zugedachte Wohlthat wieder aufheben, und den beabsichtigten Staatszweck ganz vereiteln würden.

In den Souverainitäts-Landen hat die Mediatisirung das Verhältniß der Dienstleute zu ihren Dienstherrn wesentlich verändert. Vor derselben war frohnen die erste Pflicht des Hintersassen, seine eigne Feldarbeit mußte der des Gutsherrn nachstehen; wenn darüber der Acker des Pflichtigen unbestellt blieb, darnach wurde nicht gefragt, trug er nicht, so konnte der Gutsherr auch nichts zehnten u. s. w. Nachdem aber der Bauer, der vorher gleichsam zum Gesinde seines Gutsherrn gezählt wurde, ein unmittelbares Mitglied des Staats, ein Unterthan und ein Staatsbürger geworden, und alle Lasten des Staats gleich andern Bürgern mit tragen, alle seine Besitzungen versteuern muß, kann auch jener gutsherrliche Grundsatz, daß die Frohn allem vorgehe, nicht mehr statt finden. Haben die Frohnen diesen Vorzug verloren, so haben sie auch einen großen Theil ihres Werths verloren, können nicht mehr nach jenen alten Zeiten taxirt werden, wo man den Bauer aus dem Gut trieb, um den Dienst zu erhalten; oder die besten Stücke von dem Gut nahm, und einem an-

dern für die Fortleistung der Frohndienste übergab. So folgerecht dieses in jenen Zeiten war, wo Frohnen die erste Pflicht des Hintersassen war, so wie die des Gutsherrn ihn zu schirmen, so sehr hat sich dies durch die Zeitereignisse verändert und gleichsam von selbst aufgehoben; die alte Macht und Herrlichkeit der Gutsherrn und ihrer Kriegsschaaren ist mit dem Jahrhundert, dem sie angehörten, verschwunden; sie vermochten sich und ihre Eigenhörigen nicht mehr zu schützen und mußten selbst Schutz bei dem größeren Staat suchen und sich gern oder ungern ihm in die Arme werfen; ebenso wie sie unter der Fränkischen Monarchie zu ihrer Größe stiegen und die kleinen freien Landeigenthümer sich ihnen zu unterwerfen zwangen. Der größere Staat hat ihr Gebiet dem seinigen, ihre Hintersassen seinen Unterthanen einverleibt, aber auch, um ihnen gleichen Schutz gewähren zu können, dieselben Staatslasten auflegen müssen, ohne welche der neue Staat nicht bestehen kann. Derselbe kann aber eben so wenig bestehen, wenn der Gutsherr, ungeachtet seiner untergegangenen Herrlichkeit, von seinen ihm gelassenen Hintersassen noch dieselben Abgaben und Leistungen in derselben Ausdehnung fortverlangen will, die er in seiner alten Herrlichkeit bezog und damals, weil er der Herr war, und sich als solcher behauptete, mit Recht fordern und seine Hintersassen ihm füglich geben konnten, weil sie ausser diesen keine andere zu entrichten hatten, denn was sie an Kaiser und Reich gaben, geschah auch an ihn und war höchst unbedeutend. Jetzt aber müßen die Mediatisirten nicht nur alle Staatslasten tragen, sondern auch noch alles fortentrichten, was der alte Grundherr bezog. Man nennt zwar dieses letztere nur gutsherrliche Lasten, allein diese sind

sehr bedeutend und begreifen noch heute fast alle ihre alten Abgaben, welche die Gutsherrn ebenfalls zu steigern verstanden, wenn sie gleich nach der deutschen Reichsverfassung keine Steuern auflegen konnten. Wenn daher diese gutsherrlichen Abgaben an einem mediatisirten Ort soviel wie die landesherrlichen Steuern und vielleicht darüber betragen, so ist es klar, daß solche mediatisirte Unterthanen doppelt soviel Abgaben haben als ihre Nachbarn in den Domanialämtern. Für den, der zahlen soll, ist die Benennung der Abgabe einerlei, ob sie in Geld oder in Früchten besteht, ob sie gutsherrlich oder landesherrlich, Erbzinsen und Dienstgelder oder Steuern heißen, genug er muß sie geben, eines wie das andere leert seinen Speicher und seinen Beutel. Die Bewohner der Domanialämter haben zwar auch noch alte gutsherrliche Abgaben, aber sehr unbedeutende, die mit denen der mediatisirten in gar keine Vergleichung kommen. Dies zeigt sich jetzt sehr auffallend bei den Frohnen; wie unbedeutend sind sie in den Domanialämtern, und wie zahllos bei den Mediatisirten! Eben so verhält sich's mit den übrigen grundherrlichen Abgaben. Daß diese Abgaben an die Gutsherrn den mediatisirten Unterthanen vom Steuerkapital abgeschrieben sind, gleicht die Sache nicht aus, denn nur die, von diesen Abgaben als reiner Ertrag der Länderei betrachtet, zu entrichtende Steuern sind abgeschrieben, der Ertrag selbst bleibt auf dem Pflichtigen z. E. 3 Malter Zins Hafer à 5 fl. thut in den Steuern vielleicht 40 kr., diese muß natürlich der Empfänger zahlen, der Bauer aber seine 3 Malter Hafer oder den Werth nach wie vor. Niemand wird das eine Erleichterung für die Bauern nennen, daß er soviel weniger Steuern giebt, welche er sehr gerne zahlen würde, wenn er den vollen Ertrag

seines Guts behalten könnte. Dies soll nichts weiter sagen, als daß die Ungleichheit der Abgaben zwischen den alten und neuen Landen durch das Steuersystem durchaus nicht gehoben wird, und noch zur Zeit nicht gehoben werden kann; noch viel weniger können diese alten Abgaben an die Gutsherrn abgeschafft werden, weil sie zu den ihnen vorbehaltenen Rechten gehören, aber das kann man doch sagen und behaupten, daß selbige nicht weiter erhöht werden dürfen, sondern schlechterdings auf dem Punkt stehen bleiben müssen, wo sie zur Zeit der Einverleibung standen, weil sie früher die Stelle der Steuern mit vertraten, nun aber bloße Gutslasten geworden, und indirecte Steuern werden würden, sobald sie noch weiter gesteigert werden könnten, eine doppelte Besteuerung aber eine neue von dem jetzigen und eine alte von dem vormaligen Landesherrn nicht gedacht werden kann. So wie im 9ten Jahrhundert durch die Unterjochung der kleinen freien Gutsbesitzer der alte Heerbann aufgelößt wurde, so lößt jetzt ihre Zurückberufung unter die Conscription und ihre Zuziehung zu allen Staatslasten die Eigenhörigkeit wieder auf, befreit sie von der ihnen damals aufgelegten Dienstbarkeit und stellt die alte Freiheit des Bauernstandes wieder her. Es war großmüthig von der deutschen Bundesacte ihnen den Fortbezug der alten gutsherrlichen Abgaben zu versichern, aber dieselbe Großmuth kann nicht wollen, daß die neuen Staatsbürger härter belästet, und die Vertheilung der Staatslasten dadurch ungleich und drückend für die Mediatisirten werden. Diese müssen zugleich die neuen übernehmen und auch ihre alten auf sich behalten, sie müssen die Abgaben des Mutterlands theilen, ihnen aber nimmt es von ihren alten nichts ab, ist das erste

recht, so wäre das andere soweit billig bis die Staatslasten wieder im Gleichgewicht stehen. Kleine Unterschiede können freilich nicht berücksichtigt werden, ist aber die Ungleichheit so groß, daß die einen beinahe noch einmal soviel wie die andern geben, dadurch zurückkommen und verarmen, dann verdient sie alle Berücksichtigung. Kann gleich der Staat diese Ungleichheiten nicht mehr heben, so kann und muß er doch verhüten, daß sie nicht weiter steigen und dahin wirken, daß sie sich nach und nach vermindern. Zu diesem Zweck sollen nach unserer Constitution alle Frohnen ablöslich und alle ungemessene zuvor in gemessene verwandelt, und wenn gutsherrliche Frohnen aus Staatsgründen aufgehoben werden, eine billige Entschädigung aus Staatsmitteln gegeben werden.

Frohnen und Geld geben sind zwei sehr verschiedene Leistungen, die so leicht nicht ein's für's andere gesetzt werden können. Früchte und Geld lassen sich leichter ausgleichen, als Geld und Arbeit. Geld hat einen in sich feststehenden Werth, und Früchte sind immer bestimmte Sorten, von relativem Werth, aber ländliche und häusliche Arbeiten hängen nicht blos von den Kräften des Fröhners und seines Geschirr's, auch von seinem guten oder bösen Willen ab, den Taglöhner kann man, wenn er nicht richtig arbeitet, fortschicken oder ihm am Lohn abziehen, kein's von beiden ist auf den Fröhner anwendbar, er bekömmt keinen Lohn und der Herr kann ihn seines Vortheils wegen nicht fortschicken, wenn er gleich schlecht arbeitet, weil er sonst nie etwas recht machen würde, er kann ihn nur anhalten nach Kräften zu arbeiten; wie schwer dies aber in der Ausführung sey, weiß jeder, der Frohnen und Frohnarbeiten kennt. Dienen kann einer zu allen Zeiten,

aber nicht immer Geld geben, das er öfters nicht hat, und erst erwerben soll; kömmt nun noch dazu, daß wie jetzt der gemeine Mann bei der Beschränkung und Stokkung der Gewerbe und des Handels wenig oder nichts verdienen kann, so ist es eine doppelt schwere Aufgabe die Frohnen abzuschätzen, und ein Surrogat dafür in Geld oder Früchten festzusetzen. Im Allgemeinen muß die Zeit mehr werth seyn, ihm direct oder indirect mehr einbringen, als was er für die Befreiung von den Frohnen geben soll. Kann er nicht soviel durch die Befreiung gewinnen, als er dafür geben soll, so thut er lieber die Frohnen fort, denn die Arbeit selbst rechnet er nichts, er muß doch arbeiten und spart lieber die Ausgabe, die er nicht aufzubringen weiß. Es ist wahr, viele Frohnen sind an vielen Orten sehr nachtheilige Beschränkungen des eignen Ackerbau's der Pflichtigen, und der zu ihren Arbeiten unentbehrlichen Zeit, aber an manchen Orten sind sie es nicht, vielmehr so unbedeutend, daß sie recht gut zusammen bestehen können, der Landmann Zeit zu beiden hat, und während der gewonnenen Zeit nichts zu treiben weiß, womit er das Frohngeld verdienen könnte, wo keine Fabrik noch sonst eine Anstalt in der Nähe ist, die ihm Geld zu verdienen giebt. Für solche Orte, die an gangbaren Straßen oder in der Nähe von großen Städten liegen, daselbst leicht Absatz für ihre Producte und Fabricate finden, hat die Befreiung von Diensten einen viel höhern Werth als für solche, die abgelegen wohnen und keinen Markt für ihre Erzeugnisse noch sonst Gelegenheit etwas zu verdienen haben. Die erübrigte Zeit allein kann dem Fröhner für keinen Gewinn angerechnet und Geld dafür abgefordert werden, solang kein Büreau existirt, das ihm

diesen vorgespiegelten Zeitgewinn wechselt. Kann er dies nur mit einigem Gewinn für seine eigne Feldarbeit oder um einen andern größern Verdienst zu machen, so treibt ihn sein eigner Vortheil, die Frohn abzulösen, um jenen zu erlangen. Aber alles dieses beruht auf Localitäten und muß nach Verschiedenheit der Provinzen und Districte und selbst nach einzelnen Orten und ihrer Lage verschieden beurtheilt werden. Wenn die Schätzer dies bei ihren Frohnanschlägen nicht berücksichtigen, so wird die Ablösung nie zu Stande kommen können oder für solche Orte eine weit drückendere Last werden, als die Naturalfrohnen je gewesen. Solche und noch viele andere nicht voraus zu bestimmende Rücksichten erfordert die Abschätzung und Verwandlung der Frohnen in Geld, wenn sie für die Unterthanen wohlthätig werden soll. Jede Abschätzung muß daher der Localität angemessen seyn; allgemeine Preise können in der Regel nicht statt finden, wenigstens sich über keinen größeren Bezirk erstrecken.

Die Vorfrage jeder Unterhandlung der Frohnen ist: ob die fraglichen von den angeblichen Frohnpflichtigen anerkannt, von ihnen zugestanden und in völliger Ausübung sind. Dienste in deren Besitz der Gutsherr nicht ist, oder solche, welche die Pflichtigen widersprochen oder geraume Zeit nicht mehr gethan haben, können in keinen Anschlag kommen. Oft haben die herrschaftlichen Pachter und andere Officianten des Gutsherrn aus Diensteifer manche Frohnen erweitert, oder die Dienstregister zum Nachtheil der Unterthanen ausgelegt und diese sich bald aus Gutmüthigkeit und Unkunde ihre Rechte, bald aus persönlichen Rücksichten manches gefallen lassen oder gefallen lassen müssen, was sie nie gethan haben würden, hätten sie

geahndet, daß man sie in der Folge heißen und zwingen würde zu thun, was man zuerst freundlich bat, wodurch die vielen Bittdienste entstanden, die jetzt Zwangsdienste sind wie andre auch! Auch achtet es der Bauer so hoch nicht, so lange es blos einen Dienst gilt, der ihn kein Geld kostet, sobald er aber dafür jährlich soviel Geld geben soll, gewinnt die Sache für ihn eine viel höhere Bedeutung, er forscht dem Ursprung nach und stößt überall auf Vermehrung der alten Dienste, daher jeder Dienst, bevor er in Geld angeschlagen werden kann, auf seinen Ursprung zurückgeführt, seine Qualität und Quantität genau erwogen und abgewogen werden muß.

In der grauen Vorzeit, wo es weder Gesinde noch Taglöhner gab, die man miethen konnte, waren die Frohndienste dem Gutsherrn zur Bestellung ihrer Feld- und Hausarbeiten unentbehrlich. Dies hat sich aber so sehr verändert, daß jetzt jeder Gutsherr nicht nur seine Felder, wenn er will, ohne Fröhner bestellen kann, sondern ihre Arbeit ist auch so schlecht geworden, daß er wenig mehr davon brauchen kann, und viele schon seit hundert Jahren gerathener fanden, von ihren Dienstleuten statt der Frohn eine kleine Abgabe zu nehmen, die sie Dienstgeld nannten, und dagegen ihre Arbeit durch gemiethetes Gesinde oder Taglöhner verrichten ließen. Es sind längst bekannte Sachen, daß die Dienste nach und nach so schlecht geworden, daß sie für den Bauer eine sehr drükkende Last sind und dem Herrn wenig Nutzen mehr gewähren und oft großen Schaden bringen, außerdem aber alles Fortschreiten in der Agricultur hemmen, selbst der Moralität schaden. Wahrer, kräftiger und eindringender kann man die Ausartung des Frohnwesens auf beiden Seiten

nicht beschreiben, als es ein sehr competenter Schriftsteller in einer vortrefflichen Abhandlung *) schon vor 30 Jahren gethan, und wie viel hat seitdem das Uebel noch zugenommen!

Derselbe Schriftsteller schlug schon damals allen Gutsherrn freiwillige Aufhebung aller Frohnen und Verwandlung in eine mäßige Fruchtabgabe vor. Nur in diesem Stück kann ich ihm nicht beistimmen. Wollte man die Frohnen in eine Abgabe von Früchten verwandeln, so müßte man nach Verschiedenheit der Jahre bald mehr bald weniger ansetzen; dieselbe Abgabe für gute und für Mißjahre, für wohlfeile und für theure Zeiten, hieße den Bauer drücken, und den Herrn gegen den Zweck der Frohnablösung bereichern. Die Arbeit ist jährlich einerlei und die der Fröhner immer höchst mittelmäßig und meistens schlecht, wie will man bei dem kein Jahr gleichen Preis der Früchte eine ständige Fruchtabgabe feststellen? Wie will man es in solchen Miß- und theuren Jahren wie 1816 und 1817 halten, wo die Preise auf das drei- und vierfache stiegen, um welchen die Armen gar nicht kaufen konnten, und darum hungern mußten und mancher verhungert wäre, wenn die Regierung sie nicht unterstützt hätte. Soll in solchen Jahren der Frohnpflichtige zu seiner übrigen Noth auch das drei- und vierfache für die Frohnen zahlen und der Aermere seine schon unerschwinglichen Schulden auch noch dadurch vermehren! Will man das Anschlagen jährlich ermäßigen, wie kostspielig, und welches weite Feld die Unterthanen indirect zu besteuern? Die Frohnen in eine Fruchtabgabe verwandeln, hieße sie

*) Vom Lehnherrn und Dienstmann von P. A. F. von Münchhaussen. Leipzig, bei Göschen 1793.

in eine Rente verwandeln, und ewig machen, statt der alten Last eine neue, für die Nachkommen unstreitig schwerere auflegen; unsre Gesetzgebung will die Frohnen in eine ablösliche Geldabgabe verwandeln, damit jeder dem diese alte auf seinen Besitzungen haftende Schuld lästig wird, sie nach seiner Convenienz abtragen, sich und sein Gut frei machen könne, und solchergestalt sollen die Frohnen wie alte Schulden, die man abträgt, nach und nach verschwinden. Die nächste Absicht des Gesetzes ist, die Frohnen allmälig aufzuheben, nicht neue Lasten dafür aufzulegen und der höhere Zweck unserer Gesetzgebung und eines jeden Staates, worin Ackerbau das erste Princip ist, ist das Eigenthum nach und nach von allen Grundlasten, zuerst von den lästigsten unter allen, von den Frohnen frei zu machen und dadurch den freigewordenen Landmann in den Stand zu setzen, nach und nach auch seine übrigen Grundlasten abzulösen; es würde daher dem ersten Staatszweck ganz widersprechen durch die Frohnablösung seine Grundlasten vermehren und schwerere hinzufügen zu wollen. Es würden aber auch dadurch für die Pflichtigen neue Frohnen entstehen, sie müßten die Früchte oft einige Meilen weit auf den Speicher des Berechtigten bringen, der Arme seine Gabe hintragen, alle mit Zeitverlust und Kosten. Wenn nun der Gutsherr oder sein Cameralbeamte sie nicht annehmlich finden, — oft hat sie der Arme nicht reiner und besser — so muß er soviel zulegen, oder sie wieder mitnehmen. Meilenweit zurückschleppen kann er nicht, also muß er sie erst verkaufen oft verschleudern und den Herrn im Marktpreis bezahlen oder zum zweitenmale andere bringen. In jedem Fall hängen die Pflichtigen vom guten oder bösen Willen des Berechtigten und seiner Diener ab.

Dies haben die Pflichtigen wohl eingesehen und daher dergleichen von mehreren Gutsherrn geschehene Anträge durchaus verworfen, besonders in den Gegenden, die nicht viel Früchte ziehen. Auch für die Berechtigten ist dabei kein Vortheil, weil die Verwaltung dieser Früchte große Kosten verursacht, und vielen Zufällen ausgesetzt ist. Das schlimmste und häufigste würde seyn, daß der Arme schuldig bleibt, weil er die Frucht nicht übrig hat, zum ersten käme das zweite oft das dritte Jahr, fiel unterdessen der Preis der Früchte, so würde Aufschutt, oder er stieg, so würde der höchste Preis verlangt und daraus Recesse entstehen, die der Bauer nicht nachrechnen kann und als grundherrliche Abgaben mit großer Strenge und neuen Kosten beigetrieben werden würden, möglicher Mißbräuche nicht zu gedenken.

Aus diesen triftigen Gründen ist die Verwandlung der Dienste in eine Fruchtabgabe durchaus verwerflich, anderer nicht minder erheblichen nicht zu gedenken. *)

---

*) Siehe Hüllmann a. a. O. S. 164.

Neuntes Kapitel.

Von den Staatsfrohnen und deren Ausscheidung.

In dem Großherzogthum Hessen sind die Staatsfrohnen aufgehoben und als ganz verschwunden zu betrachten; was aber unter Staatsfrohnen zu verstehen, welche zu denselben gezählt und nicht zugezählt werden sollen, muß man nur nach dem Gesetz vom 8ten April 1819 beurtheilen, und bei den darin gegebenen Bestimmungen wörtlich stehen bleiben; sobald diese in einzelnen Fällen nicht ausreichen und zur doctrinellen Auslegung recurrirt werden muß, ist es beinah unmöglich, das Willkührliche zu vermeiden. Ich will daher die im Gesetz gegebenen Bestimmungen kürzlich anführen, nach diesen die Staatsfrohnen im Allgemeinen ausscheiden und zuletzt von der, den Standesherrn §. 61. des standesherrlichen Edicts zugesicherten, Entschädigung reden.

Nach §. 1. des zuerst gedachten Gesetzes sind Staatsfrohnen alle diejenigen, welche zu Staatszwecken geleistet

werden und sieben Gattungen derselben genannt, mit dem Zusatz §. 2 und 10, daß wenn Zweifel entstünden, ob noch eine oder der andere für Staatsfrohnen anzusehen wäre, solches nach dem, §. 1. gegebenen Begriff von Staatsfrohnen und nach Analogie der daselbst aufgezählten Gattungen von der einschlägigen Regierung entschieden werden sollte.

In den Standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken wären für die Staatsfrohnen anzusehen, welche solche gewesen seyn würden, wenn die Standes- und adlichen Gerichtsherrn vor der Zeit ihrer Mediatisirung in ihren Bezirken denselben Grundsatz des Edicts §. 1. gesetzlich ausgesprochen und ihn auf alle ihre Frohnen angewandt hätten, oder heute auf selbige angewendet werden müßte, wenn sie Domanialfrohnen wären.

Wenn von solchen jetzt für Staatsfrohnen erklärten Frohnen schon früher einige in Frohngelder verwandelt wären und erhoben würden, so wären auch diese aufgehoben und sollten nicht mehr entrichtet, und wenn sie unter andern gutsherrlichen Frohngeldern in einer Summe begriffen wären, pro rata ausgeschieden und abgezogen werden.

Alle nach diesem angegebenen Grundsatz für Staatsfrohnen zu haltende Frohnen und dafür zu entrichtende Frohngelder wurden in dem genannten Edict unentgeldlich aufgehoben, ohne eine von den Frohnpflichtigen dafür zu leistende Entschädigung und den Regierungen zur besonderen Pflicht gemacht, zu verhüten, daß die Frohnpflichtigen aus Unkenntniß keine dergleichen Staatsfrohnen mehr fort entrichten oder dergleichen Redemtionsgelder fort bezahlen, dagegen ungesäumt zu verfügen, daß

die eine wie die andere nicht mehr gefordert, und wegen der letzteren, wenn sie unter andern Frohngeldern mitbegriffen wären, eine verhältnißmäßige Summe in Abzug gebracht und die Frohnpflichtigen von der Entrichtung freigesprochen würden. *)

Dagegen sollen alle dergleichen Arbeiten, welche dem Staat unmittelbar nöthig bleiben, durch Lohnarbeiten besorgt und aus den Staatskassen bezahlt werden, nur in Fällen, wo sie so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, oder wo sie gar nicht oder nur gegen einen unverhältnißmäßig hohen Lohn erhalten werden können, sind diejenigen Unterthanen, welche die natürliche und ökonomische Fähigkeit dazu haben, zu deren Leistung gegen Bezahlung des vollen landläufigen Preises verpflichtet; die Bestimmung des Preises und die Beurtheilung der Fähigkeit steht der einschlägigen Staatsbehörde zu; die von dieser zu dergleichen Spann- und Handdiensten angewiesenen Aemter und Gemeinden können gezwungen werden, solchen Verfügungen Folge zu leisten; dünkt ihnen der Lohn zu gering, dürfen sie darüber bei derselben Administrativbehörde Beschwerde führen, aber die ihnen aufgegebenen Dienste müssen sie einstweilen nach den Bestimmungen der anordnenden Behörde ohnweigerlich verrichten. **) Für solche Nothfälle also, die in Kriegszeiten häufig eintreten können, sind die Naturalstaatsfrohnen nicht aufgehoben.

In dem ersten Edict wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vom 25ten Mai 1811 wurde den Frohnberechtigten

---

*) §. 4. des Edicts vom Jahr 1819.

**) §. 5. des angef. Edicts.

eine von den Pflichtigen zu leistende mäßige Entschädigung für die aufzuhebende Frohnen zugesichert, nach dem letzten vom J. 1819 §. 4. „sollen die Staatsfrohnen ohne irgend eine, Uns oder Unsern Standes- und adlichen Gerichtsherrn und sonstigen Frohnberechtigten von den Frohnpflichtigen dafür zu leistende Entschädigung aufhören.“ Dies letzte hat nachher das standesherrliche Edict vom 17ten Febr. 1820. §. 61. dahin modificirt, daß die Standesherrn für solche Staatsfrohnen, welche zugleich als gutsherrliche angesehen werden können, eine billige Entschädigung erhalten sollen aber nicht von den Frohnpflichtigen, sondern vom Staat. „Dieses Verhältniß sagt das standesherrliche Edict, soll alsbald durch von Uns zu ernennende Commissarien, mit Zuziehung standesherrlicher Bevollmächtigten *) näher untersucht und für

*) Nicht unpassend möchte man hier fragen: in welchem Verhältniß sollen die standesherrlichen Bevollmächtigten zu den landesherrlichen Commissarien stehen, sollen sie Sitz und Stimme in der Commission haben, Mitglieder derselben seyn oder nicht? ich glaube nicht; weil Niemand Kläger und Richter in eigner Sache seyn kann. Sie treten als Reclamanten, das heißt, als Kläger gegen den Staat auf, fordern Entschädigung für gewisse vom Staat aus Staatsgründen aufgehobene Frohnen. Der Staat ist der Beklagte, und muß besonders vertreten werden; die Frohn-Commission ist der delegirte Richter; daraus folgt, daß die Bevollmächtigte der Standesherrn vor der Frohn-Commission nur als Parthei erscheinen und ihre Postulate vorbringen können, daß ein Staatsanwald ihnen das Nöthige entgegnet, und die Frohn-Commission entscheidet, vorbehältlich des Recursses an die höchste Staatsbehörde. Die postulirenden Bevollmächtigten unter die Commissarien aufnehmen, würde ein Widerspruch in der Sache seyn, und den vom Staat beabsichtigten Zweck wo nicht ganz vereiteln, doch sehr erschweren.

diejenigen, welche sich nach ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde als gutsherrliche Frohnen darstellen, eine billige Entschädigung festgesetzt und aus allgemeinen Staatsmitteln den Standesherrn in Form einer jährlichen Rente geleistet werden." In diesem einzigen Punkte ist das Frohnd-Edict vom Jahr 1819 abgeändert, in allen übrigen unverändert geblieben vielmehr durch diesen Zusatz für bestätigt anzusehen.

Daß die adlichen Gerichtsherrn in Ansehung ihrer Staatsfrohnen (das Wort immer in dem Sinn und der Ausdehnung des §. 1. des Frohnsedicts genommen) dieselben Begünstigung wie die Standesherrn ansprechen können, ist nicht gesetzlich ausgesprochen, wenn indessen für letztere ein Rechtsgrund zu einer solchen Modification des Gesetzes vorhanden war, so scheint gleiche Anwendung desselben auf erstere nicht unbillig; wichtig muß indessen das Motiv der eben gedachten Abänderung gewesen seyn, welches den Staat nun viele tausend Gulden Renten kostet, die erspart worden wären, wenn es bei dem Buchstaben des Frohn-Edicts vom Jahr 1819 §. 4. hätte bleiben können.

Soviel über die Auslegung. Nun zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, zuerst von der Ausscheidung der Staatsfrohnen. Was von den Frohnen überhaupt und ihren Verhältnissen zum Berechtigten und zum Pflichtigen gesagt worden, gilt noch viel mehr von den Staatsfrohnen, weil bei denselben der nächste Zweck ist, dem einzelnen Frohnpflichtigen die Frohnlast zu erleichtern d. i. diejenige ganz abzunehmen, welche ihrer Natur nach dem ganzen Staat obgelegen haben würden, bisher aber die frohnpflichtige Klasse mit andern gutsherrlichen Frohnen

allein getragen hat. Die Frage: soll man in zweifelhaften Fällen eine gegebene Frohn für gutsherrlich oder für Staatsfrohn erklären? ist nach dem, was oben über die Entstehung der Frohnen ausgeführt worden, nicht schwer zu entscheiden. Welche Dienste der vormalige Gutsherr sich von seinen Unterthanen nicht wegen ihnen verliehenen Güter, sondern wegen seiner Oberherrlichkeit leisten ließ, sind Staatsfrohnen. Alle eigentliche Frohnen waren ursprünglich gutsherrlich, hafteten passiv auf gewissen Gütern und gehörten activ zu bestimmten herrschaftlichen Gütern; sobald diese beiden relativen Eigenschaften einzelner Frohn nicht nachgewiesen werden können; sind sie nicht mehr die alten Frohnen, sondern neuaufgekommene, die ihren Grund allein in der Oberherrlichkeit haben. Der alte Gutsherr hatte nicht die entfernteste Ahndung vom Staat, er glaubte, daß sein Gebiet, sein territorium für ihn und keineswegs er für sein Gebiet vorhanden sey; seine Unterthanen waren in seinem Sinn für ihn, er nicht für sie geschaffen; er zählte seine Unterthanen wie seine Heerden zu seinem Eigenthum, seine Person und was dazu gehörte war der Staat, nicht sein Gebiet, das er, die Bewohner mitbegriffen „meine Güter“ zu nennen pflegte. War demnach seine Person mit der von ihr ausgehenden Oberherrlichkeit der Staatszweck so sind nicht nur alle Dienste die zunächst für solche gefordert und geleistet wurden, in Ansehung seiner Staatsfrohnen; sondern auch alle weitere Frohnen, welche sich der Gutsherr von seinen Unterthanen ohne Rücksicht auf den Bedarf seines Hauses oder seiner Güter blos weil sie seine Unterthanen sind, in Natur leisten oder mit Geld bezahlen läßt sind ebenfalls Staatsfrohnen.

Daß die der ersten Art Staatsfrohnen sind, wird niemand mehr bezweifeln, aber auch der durch die zunehmende Bevölkerung entstandene Ueberschuß an Diensten, die er weder für seine Person noch zu seinen Gütern bedarf, muß ebenfalls für Staatsfrohn angesehen und als solche ohne Vergütung aufgehoben werden. Gutsherrliche Frohnen bleiben demnach nur diejenigen, welche der Gutsherr als seinen Bedarf zu bestimmten berechtigten Gütern auf seiner Seite und von bestimmten pflichtigen (dienstbaren) Gütern oder Häusern auf Seiten des Fröhners klar nachweisen kann, und weil dies als Thatsachen nicht vorausgesetzt werden kann, so folgt daraus weiter, daß in allen zweifelhaften Fällen die Vermuthung für Staatsfrohnen und nicht für gutsherrliche angenommen werden müsse.

Weil nun unter den zahllosen Frohnen viele solcher Staatsfrohnen begriffen sind, so müssen diese von den Gutsherrlichen abgesondert, zu dem Ende fast an jedem Ort eine besondere sogenannte Ausscheidung nach folgenden allgemeinen Bestimmungen vorgenommen werden. Die Frohnen zur Erbauung und Unterhaltung der Residenzen und sonstigen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude der Standes- und adlichen Gerichtsherrn sind Staatsfrohnen, werden auf jeden Fall aufgehoben, aber wenn sie zugleich als gutsherrliche in dem obigen Sinn nachgewiesen werden können, dem Berechtigten vom Staat vergütet.

Häufig sind bei solchen Schlössern standes- und gutsherrlichen Residenzen noch andere Gebäude nicht zu dem unmittelbaren herrschaftlichen Gebrauch, sondern zu besonderen ökonomischen Zwecken bestimmt, für sich bestehend und ein besonderes Ganze ausmachend, z. B. Wohnungen

für Pächter, Gutsverwalter und Oekonomie-Gebäude, welche gewöhnlich ebenso wie die herrschaftlichen und gutsherrlichen befrohndet worden sind. Der Buchstabe des Gesetzes nimmt dergleichen Frohnen von den Staatsfrohnen nicht aus, und wenn man auf den Geist desselben allein sieht, hätte es auch dabei bleiben müssen, allein die Interpretation hat hier eine Ausnahme gemacht, welche das Ausscheidungsgeschäft ungeheuer erschwert, höchst kostspielig macht, der Willkühr zuviel Spielraum läßt und den Zweck des Gesetzes, den Frohnpflichtigen die sie erdrückende Last zu erleichtern und einen Theil derselben auf den Staat zu legen, um ihn als Staatslast gleicher zu vertheilen, ganz aufhebt; indessen man hat ihm diese Auslegung gegeben und sie wird überall angewandt, was aber außer den Pachtwohnungen und Oekonomiegebäuden unmittelbar zum herrschaftlichen Bedarf oder zum Vergnügen des Herrn gehört, wird unter dem Gesetz begriffen und als Staatsfrohn angesehen. Vermuthlich hat man durch die gemachte Einschränkung der Staatsfrohnen beabsichtiget, dem Staat nicht zuviel aufzulegen, dagegen haben die Pflichtigen zu bedauern, daß sie zu wenig erleichtert werden, was doch der Hauptzweck des Gesetzes gewesen zu seyn scheint.

Es wird auf die jetzige Bestimmung und Verwendung der Gebäude, nicht auf ihren Ursprung und vormaligen Zweck gesehen. Viele alte Schlösser und Burgen werden jetzt nicht mehr wie vormals von der Herrschaft bewohnt, sind ihren Dienern oder Pächtern eingeräumt oder gar zu andern ökonomischen Zwecken bestimmt, gehören daher nicht mehr zu jener Cathegorie; dagegen muß aber auch ihre Unterhaltung und die dazu erforderlichen Frohnen keineswegs mehr nach dem alten Zweck; sondern nur nach ihrer jetzigen Bestim-

mung beurtheilt und taxirt werden, das heißt nicht mehr als Schloß, sondern als Pachtwohnung als Fruchtspeicher u. s. w. Häufig haben Standes- und Gutsherrn solchen vormaligen herrschaftlichen Wohnungen erst neuerlich diese Bestimmung gegeben um die zu solchen Häusern zugehörige Frohnen aus der Reihe der Staatsfrohnen zu bringen, alsdann kann ihre Unterhaltung und die dazu verlangten Frohnen auch nicht mehr als Schloß, sondern nur für diesen neuen ihm gegebenen Zweck angesprochen werden, worauf bei Abschätzung der Frohnen sehr viel ankömmt. Oefters sind auch die herrschaftlichen Gebäude bei kleinen Gutsherrn so getheilt daß es schwer zu unterscheiden ist, was davon ausschließlich für den Gutsherrn und was zur Oekonomie seines Pachters gehört; in solchen Fällen ist die Ausscheidung der Kosten nicht werth und räthlicher, die relativen Frohnen halb für Staatsfrohnen und die andere Hälfte für gutsherrlich anzunehmen.

Haben Standes- und Gerichtsherrn besondere Dicasterial-Gebäude und Wohnungen für Justiz- und Polizeibeamten, ingleichen für wirkliche Oberförster und Forstinspectoren, welche herkömmlich befrohndet worden, so gehören dergleichen Frohnen zu den Staatsfrohnen, für welche dem Standes- und Gerichtsherrn keine Entschädigung geleistet wird. Waren es vormalige Schlösser, zu welchen solche Frohnen geschehen, und mit welchen sie an die Beamte als Besoldung gegeben worden, so ändert dies nichts, weil nicht auf den Ursprung der Gebäude, sondern ihre jetzigen Verwendung geachtet werden soll.

Waren aber solche Beamte, wie das vor der neuen Organisation meistens der Fall war, zugleich Renteibeamten, dann wird nur die Hälfte solcher Frohnen für

Staatsfrohnen angesehen und ohne Vergütung aufgehoben und die andere bleibt gutsherrlich.

Die Frohnen zum Transport von Brennholz, sowie auch das Holzmachen und setzen zu den Residenzen, Schlösser, Ansitzen und Wohnungen der Standes- und Gutsherrn sind insgesammt Staatsfrohnen. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das Holz zum eigenen Gebrauch des Herrn, oder seiner Diener und Pächter für die herrschaftliche oder des Pachters Küche sey, genug wenn die Frohnpflichtigen es für alle fällen, scheitern, heimfahren und setzen mußten. Aber die Interpretation hat hier wieder denselben Unterschied wie bei den Gebäuden gemacht und eine höchst mühsame Ausscheidung von Sachen herbeigeführt, wovon in den Frohnbüchern keine Materialien und in der Natur und Geschichte der Frohnen keine Elemente sich befinden; daher deren Ausscheidung zuletzt immer willkührlich ausfallen muß. Zur Zeit als die Frohnen entstanden, war nur eine herrschaftliche Oekonomie, nur eine Hof- und Haushaltung, alles auf's engste verbunden, welcher der Herr selbst oder sein Haushalter vorstand, an Trennung der Herrschaft von der Pachtwirthschaft, die erst zu Ende der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts aufkam, war in der Vorzeit kein Gedanke, alle Frohnen geschahen nur dem dem Herrn, und es machte keinen geringen Eindruck auf die Pflichtigen, als nun die Pächter an die Stelle der gewohnten Herrn traten, und denselben Gehorsam, dieselbe Unterthänigkeit forderten, die sie nur ihrem Herrn zu leisten gewohnt waren. Die Pächter und später die Gutsverwalter ließen sich alle Dienste leisten, so gut wie vorher der Herr, er mochte gegenwärtig oder abwesend seyn, und wenn später die Herrn gewisse Dienste sich vorbe-

hielten, so war das bloße Uebereinkunft zwischen ihm und dem Pachter, die sich nach seinem Bedarf richtete; jemehr er sich vorbehielte, je weniger der Pachter zahlte. Es kann daher nirgends ein fester Punkt zu einer solchen Ausscheidung gefunden werden, und darum möchte das kürzeste seyn, wo bei Schlössern und herrschaftlichen Wohngebäuden eine solche Scheidung der Frohnen zu eigenem Gebrauch des Herrn und dem seines Pachters oder Gutsverwalters zu machen ist, wäre nur die Summe der liquiden Frohnen zu theilen und die eine Hälfte für Staatsfrohn, die andere für gutsherrlich zu erklären.

Gleiche Bewandtniß hat es mit allen Frohnen zum Transport von Früchten, Fourage und Victualien, alle sind nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes lauter Staatsfrohnen, deren Aufhebung den Standes- und adlichen Gutsherrn nur dann vom Staate vergütet wird, wenn sie machweisen können, daß sie nach ihrem Forderungs- und Leistungsgrund zugleich gutsherrlich sind. Es bedarf keiner Erwähnung, daß unter Transport von Früchten und Fourage hier nicht fahren vom Feld in die Scheunen und auf den Hof verstanden werden, sondern Fuhren aus den Scheunen und vom Hof auf einen andern Ansitz oder Hof desselben Gutsherrn zum Verbrauch oder nach der Stadt oder dem Markt zum Verkauf, welches alles Staatsfrohnen sind. Ein gleiches gilt von allen auswärts oft von weit entfernten Orten zu holenden Victualien, wozu die Unterthanen sogenannte Küchenfuhren stellen müssen, welche als Staatsfrohnen wegfallen, jedoch unter obigen Bedingungen vergütet werden.

Jagd- und Fischereidienste erwähnt das Gesetz nicht, können also im Allgemeinen nicht für Staatsfrohnen an-

gesehen werden, nur wo sie als Transporte von Victualien zur herrschaftlichen Küche erschienen, z. E. Wildpret und Fische zu den herrschaftlichen Küchen, solche sind allerdings Staatsfrohnen und eignen sich unter der bekannten Voraussetzung zur Vergütung.

Nicht blos die noch geleistet werdenden Natural-Staatsfrohnen und welche dafür erklärt worden, sollen aufgehoben, auch die unter frühern Frohndablösungsgeldern begriffenen Frohnen dieser Art sollen ausgeschieden, eine verhältnißmäßige Summe dafür in Abzug gebracht, und die Pflichtigen von Entrichtung dieser Summe freigesprochen werden; die Betheiligten von beiden Seiten müssen darüber vernommen, die alten Dienst-Ablösungs-Accorde, wo dergleichen vorhanden, nachgesehen und den Pflichtigen vorgelegt werden, um daraus zu ersehen, ob dergleichen auszuscheidende Staatsfrohnen unter den alten Dienstgeldern begriffen sind.

Wo solches ganz ungewiß war, hat man häufig 1/4 bis 1/3 derselben ohne weiteres für Staatsfrohn erklärt und zur Vergütung notirt. — Ganz unstreitig gehören hierher die häufig vorkommende Weinfuhrgelder, daher rührend, daß die Frohnpflichtigen dem Gutsherrn den Haustrunk, soviel Ohm Wein aus der Pfalz oder vom Rhein an der Frohn hohlen mußten. Wenn noch mehr Gattungen als die hier angeführten Staatsfrohnen vorkommen sollten, wird es nicht schwer fallen sie nach den genannten zu beurtheilen.

Nun zu der den Standesherrn wegen der aufgehobenen Staatsfrohnen zugesicherten Entschädigung, welche auszumitteln eine besondere Frohn-Commission in Gemäßheit des Art. 61. des standesherrlichen Edicts zu Darm-

stadt niedergesetzt ist. Sie hat eine schwere Aufgabe zu lösen. Ohne ihren Resultaten vorgreifen, oder über ihr Verfahren im mindesten urtheilen zu wollen, trage ich nur meine Privatansicht über die Entschädigung vor, als Beiträge zu einer Frage, die wegen ihrer Folgen für unsern Staat von der höchsten Wichtigkeit ist.

Eine Entschädigung setzt eine Beschädigung und eine genaue Bestimmung des wahren Verlustes, also eine genaue Schätzung dieser aufgehobenen gutsherrlichen Frohnen nach ihrem jetzigen Werth, und diese eine sehr genaue Localkenntniß derselben voraus, der Werth der gutsherrlichen Frohnen, die keine Staatsfrohnen sind, ist schon schwer zu finden, aber den Werth derjenigen auszumitteln, welche als Staatsfrohnen zu vergüten sind, ist noch viel schwieriger. Ueber die ersten wird von beiden Theilen gehandelt, und sehr oft in Güte sich vereinigt, damit sind alsdann beide Theile zufrieden; ob sie hoch oder niedrig anschlagen werden, geht keinen dritten weiter an; bei den Staatsfrohnen hingegen ist das alles anders, die freigewordenen Pflichtigen kümmern sich wenig, ob ihre Dienste hoch oder niedrig angeschlagen werden, weil der Staat dafür einsteht, aber für diesen hat es großes Interesse, ob viel oder wenig Staatsfrohnen für gutsherrlich und ihm dadurch die für ihre Aufhebung zu leistende Entschädigung zuerkannt wird, und es ist daher sehr erheblich, jede angebliche Staatsfrohne, für welche der Beschädigte eine Entschädigung vom Staat verlangt, in dieser Rücksicht genau zu prüfen.

Als man nach den ersten Edicten von 1811 und 1815 die Frohnen zusammen zu stellen anfing, fand man die Summe derselben viel größer, als man sie sich vorher dachte, und überzeugte sich, daß eine große Menge der-

selben keinen andern Grund hatte, als weil in der Vorzeit, der Berechtigte zugleich der Machthaber seines Bezirks, der Oberherr oder Landesherr war, der als solcher befehlen, dem seine Unterthanen unbedingt gehorchen mußten, und von dem es vor Zeiten fast ganz allein abhing, was sie geben und was sie thun sollten, woraus in der Vorzeit das System von Abgaben und Frohnen entstanden war, gegen dessen weiteres Steigen die Pflichtigen erst spät in dem Herkommen einigen Schutz fanden. Eben so klar sah man ein, daß die vormaligen Oberherrn nun, nach ihrer Mediatisirung keine solchen Dienste mehr fordern könnten, welche sie sich früher als Ober- und Landesherrn leisten ließen, weil sie aufgehört hatten, Herrscher zu seyn, und ihre Unterthanen nicht mehr schützen konnten, vielmehr sich selbst einem Mächtigern unterwerfen mußten. Gesetzt der neue Souverain hätte, wie vormals die Merovinger und Karolinger, ihnen wieder Kriegs- und Hofdienste aufgelegt, so hätten sie sich nicht denselben entziehen können, aber er verlangt keine, und will auch die an die Stelle ihrer Kriegsdienste getretene Frohndienste aufheben, wie können sie selbige für ihre Person noch weiter fordern!

So wenig man das Recht der Vorzeit bezweifelt, ihren damaligen Unterthanen solche Dienste aufzulegen, so wenig können sie die Befugniß der jetzigen Zeit, sie aufzuheben, bezweifeln, und es ist höchst großmüthig von dem Geist der Zeit, wenn er den jetzigen Gutsherrn für das, was sie nicht mehr sind, nicht mehr behaupten und darum auch nicht mehr fordern können, noch eine Entschädigung zusichert!

Alle Dienste, welche dem Oberherrn, als solchem, ge-

schehen, mögen sie zunächst seine Person, die Unterhaltung seiner Residenz und seiner Hofhaltung bezwecken, zum Bedarf oder zum Glanz gehören, alle wurden durch das Edict vom 8ten April 1819 aufgehoben, ohne den Pflichtigen, als solchen, für diese Befreiung das Geringste aufzulegen! Gegen dieses Edict schrien alle Berechtigten mit einer Stimme, sie hätten keine Staatsfrohnen! So wohl es ihnen früher that, als Landesherrn begrüßt zu werden, so viel Rechte, sie in anderer Rücksicht aus ihrer vormaligen Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit abzuleiten wußten, so wenig nahmen sie selbige in diesem Stück in Anspruch und wollten nicht zugeben, daß dieselben Frohnen nach ihrem Zweck Staatsfrohnen und nach ihrem Ursprung gutsherrlich seyn könnten.

Ihrer gehaltlosen Remonstrationen ungeachtet, ist zwar die Ausscheidung der Staatsfrohnen doch geschehen, aber wie passiv haben sie sich dabei benommen, in der Meinung, daß sie solche gar nichts angienge, und was die Staats-Regierung an ihren Frohnen abzöge, der Staat ihnen durch Renten vollständig ersetzen müsse, nahmen sie an der Verhandlung wenig oder keinen Theil, hielten ihre Archive verschlossen, und gaben über die Natur ihrer Berechtigungen keine genügende Aufschlüsse, daher die Ausscheidung, welche überall nach Local-Verhältnissen hätte beurtheilt werden sollen, nnd nach solchen gewiß in vielen Stücken anders ausgefallen wäre, blos nach den wenigen nur im Allgemeinen gegebenen Grundsätzen geschehen mußte und darum nicht anders als sehr unvollständig und mangelhaft seyn kann. Wo der Ursprung der Frohnen, das heißt, ihr Forderungs- und Leistungsgrund noch nicht ins Klare gesetzt ist, daselbst kann auch die Ausscheidung

der Staatsfrohnen nicht richtig stehen, welches zur Folge hat, daß in Vergleichung mit dem richtigen Verhältniß, ein Ort gegen das andere zuviel oder zu wenig erleichtert und dem Staat öfters mehr als nöthig ist, zu vergüten aufgelegt wird.

Allen diesen Mängeln und Gebrechen wird hoffentlich die Frohn-Commission noch abhelfen; das Mittel dazu ist ihr in den Edicten gegeben und besteht darin, daß sie jedem qualificirten Berechtigten, der eine Entschädigung anspricht, aufgiebt, seine Rechtstitel nachzuweisen und wenn er solches nicht kann, ihn damit abweißt. Die Frohn-Commission braucht sich nur passiv zu verhalten und zu erwarten, welche Reclamationen vor sie gebracht und wie sie begründet werden; wer bei derselben keine Entschädigung reclamirt, hat keine zu erwarten und ist damit für immer ausgeschlossen. Hat das Edict vom 8ten April 1819 die Berechtigten geweckt, so wird die Vorschrift des standesherrlichen Edicts, den Forderungs- und Leistungsgrund ihrer Frohnen zu dociren, sie zwingen, ihre Archive aufzuschließen, ihre Documente und alle Verhältnisse ihrer Frohnen vorzulegen, welche alsdann auch die Pflichtigen einsehen, und daraus beurtheilen dürfen, was sie schuldig oder nichtschuldig sind, ob die Veranschlagung richtig gegriffen ist oder nicht, und daher noch zu verbessern ist. Auch die Berechtigten werden dadurch zur Ueberzeugung gelangen, daß sie bei der Veranschlagung nicht verkürzt worden oder wenn es in einem oder dem andern Stück der Fall wäre, Veranlassung nehmen, es noch auszugleichen; die Frohn-Commission hätte demnach die von den einzelnen Commissarien, geschehene Ausscheidung in zweiter Instanz zu revidiren, die Reclamationen der Berechtigten und Pflich-

tigen zu prüfen und ihnen nachzulassen, ihre frühere Erklärungen zu verbessern, neue Beweise und noch nicht vorgebrachter Thatsachen vorzubringen und Abänderungen zu begründen, die man dem Recht der Einzelnen der Wahrheit und dem Zweck des Ganzen schuldig wäre, auch die doctrinellen Auslegungen der Edicte, nach welchen bisher ausgeschieden worden, da wo sie es bedürfen zu modificiren und gleichförmiger anzuwenden. Fürchtet man, daß durch eine solche Revision die Verhandlungen weitläuftig und kostspielig würden, so bedenke man dagegen, wie viele hunderttausend Gulden jährlicher Renten dem Staat durch Uebereilung der Sache aufgeladen, und durch eine gründliche Revision für ewige Zeiten erspart werden können, welches bei seinen jetzt sehr geschwächten Kräften nicht genug berücksichtigt werden kann.

Nicht nur die qualificirten Berechtigten, auch die Pflichtigen können noch reclamiren, besonders da, wo sie glauben und nachweisen können, daß ihre Frohnen mit solchen Berechtigungen zusammenhängen, die ihrer Natur nach nicht aufgehoben werden können, wo zwar die Frohnen in eine Geldabgabe verwandelt, nie aber mit unveräusserlichen Berechtigungen compensirt werden können. Sehr viele, vielleicht die meisten Frohnpflichtigen haben Holz- und Waideberechtigungen, das heißt, der Gutsherr muß sie beholzigen oder ihnen bei offenen Zeiten die Waiden in seinen Wäldern gestatten, diese Berechtigungen der Frohnpflichtigen können nicht als eine Gegenprästation der Frohnen noch weniger wegen einzelner Frohnen z. E. des freien Geschirrholzes wegen der Baufrohnen angesehen werden; die Holz- und Waideberechtigung der Hintersassen sind vielmehr in dem gesammten gutsherrlichen Nexus be-

gründet, die unmittelbare Folge der alten gutsherrlichen Rechte; der Gutsherr muß seine Hintersassen beholzigen, nicht blos weil sie ihm frohnen, sondern auch weil sie ihm Zinsen und Zehnten und unzählige Naturalgefälle und noch viele andere Abgaben mehr, vor allem was sie erziehen, entrichten müssen, aus keinem andern Grund, als weil er der Herr und die Bauern seine Eigenhörigen, vormals seine Unterthanen waren und noch seine Hintersassen, sind noch immer eine Art Knechte oder Colonen, gleichsam der Acker, wo der Gutsherr erndet, den er, um in dem Gleichniß zu bleiben, ausstellen, das heißt dasjenige geben oder lassen muß, ohne welches er nichts mehr tragen, ihm nichts einbringen kann, wozu das zu seinem Haushalt wie zu seinem Feldbau unentbehrliche Brenn= und Geschirrholz das erste und unentbehrlichste Bedürfniß ist; nie kann also da, wo der Gutsherr in ausschließlichem Besitz aller Waldung ist, dieses Urbedürfniß als eine Gegenprästation der Frohn allein betrachtet und mit ihr nicht blos zum Nachtheil, nein zum Untergang des Staats aufgehoben werden. Und gesetzt, daß die Beholzigung hier und da ganz oder zum Theil eine eigentliche Gegenprästation gewisser Frohnen wäre, so müssen die Frohnpflichtigen erst befragt werden, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, ob sie für die Frohnfreiheit ihre Holz= und Waldberechtigungen hingeben wollen? — Diesen zu entsagen ist noch keinem eingefallen, keiner hat nur von weitem daran gedacht, Verzichte werden nicht vermuthet, und Wohlthaten, dergleichen doch die Frohnaufhebung seyn soll, keinem aufgedrungen.

Eine der wichtigsten Erörterungen, die man sich von der Frohn=Commission zu versprechen hat, muß daher die Unter=

suchung und Feststellung der Holzberechtigungen der Frohnpflichtigen seyn, da wo diese als solche, Holzberechtigungen behaupten und nachweisen, welche auf Seiten der Unterthanen so gut Privatrechte sind wie die Frohnen auf Seiten der Gutsherrn. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Waideberechtigungen, auf ihnen beruht der jetzige Viehstand der Unterthanen, auf dem Viehstand ihr Ackerbau, auf beiden ihr Wohlstand, der Staat und seine Steuern. Wo daher nicht unwidersprechlich nachgewiesen werden kann, daß außer der allgemeinen und unveräusserlichen Beholzigung gewisse besondere Holz- und Waldberechtigungen blos und allein für bestimmte Frohnen jährlich gegeben werden, kann von Compensation nur dann die Rede seyn, wenn die Unterthanen dazu einwilligen, und wo sie nicht übereinkommen, behält jeder Theil seine Rechte, der Gutsherr seine Frohnen und der Bauer seine Waldnutzungen, bis jener sich von selbst geneigt findet, um einen andern Preis mit dem Frohnpflichtigen zu unterhandeln. Zwar bieten jetzt die Standes- und Gutsherrn bei dieser gegebenen Gelegenheit alles auf, die angebliche, größtentheils ungegründete Gegenprästation geltend und ihre Waldungen von diesen ihnen lästigen Berechtigungen frei zu machen, das heißt, keinem ihrer Hintersassen, weder Loos- noch Geschirrholz weiter zu verabreichen, ihm alles im höchsten Preis anzurechnen, übrigens aber alle Zinsen, Zehnten, Pächte und unermeßlich viel Früchte und Naturalien und noch andere unzählige Abgaben nach wie vor zu behalten und soviel möglich noch zu vermehren! Werden von einigen Standes- und adelichen Gerichtsherrn sogenannte und sehr breit ausgesprochene Gegenprästationen nicht ernstlich zurückgewiesen, so werden sie die ganze Frohnab-

lösung wieder umstoßen, und im äußersten Fall die allermeisten Frohnpflichtigen, zwar mit betrübtem Herzen lieber wieder unter das Joch der Natural-Frohn zurückkehren, als ihre Holz- Wald- und Waidberechtigungen aufopfern und sich und ihr unentbehrlichstes Bedürfniß der willkührlichen Taxation ihrer alten Gutsherrn überlassen. Ein solches Holzmonopol wie es jetzt einige Standes- und adliche Gerichtsherrn durch die Ablösung der Frohnen zu erlangen sich bemühen, würde die Unterthanen weit härter drücken als vormals die Frohnen.

Zehntes Kapitel.

Wie sind die Frohnen im Großherzogthum Hessen zum Behuf der Ablösung anzuschlagen?

Wie unpassend und sogar nachtheilig es sey die Berechtigten durch Producte zu entschädigen, d. h. die Dienste in eine Fruchtabgabe zu verwandeln, glaube ich im vorigen genügend dargethan zu haben. Noch weniger verdient der von einigen gethane Vorschlag die Pflichtigen sollten den Berechtigten einige Güterstücke für die Befreiung abtreten, eine Berücksichtigung. Von seiner guten Länderei kann der Bauer nichts entbehren ohne seine ganze Haushaltung zu schwächen und mit der geringern ist der Berechtigte nicht zufrieden. Es bleibt also nichts anders übrig als die uralte Pragmatik der Berechtigten, für die Dienste Geld zu nehmen d. h. ein leidliches Frohngeld, das der Pflichtige einstweilen in der Form von Zinß jährlich entrichtet bis er seinem Interesse angemessen findet, die ganze Vergütung

zu leisten d. h. auch das Kapital abzutragen. Um dieses oder vielmehr jenes auszumitteln, müssen die Dienste einzeln angeschlagen werden, ein allgemeines Gebot für alle, kann ohne Specialanschläge nicht geprüft werden.

Diese einzelnen Anschläge können aufgenommen werden, nach den Objecten, für welche sie gefordert werden, und nach den Personen, welche die Dienste schuldig sind. Die Bevölkerung hat seit den Zeiten der Eigenhörigkeit beträchtlich zugenommen. Solang die Frohnen in Natur geleistet werden, ist die Vermehrung der Pflichtigen für diese ein Vortheil, jemehr Arbeiter, desto eher sind sie fertig, desto kürzer kommen sie ab. Wenn aber die Dienste in Geld angeschlagen und bezahlt werden sollen, so kann man doch nur diejenigen berechnen, welche wirklich n ö t h i g sind, muß sie also nach den Objecten, nach dem Bedarf des berechtigten Guts oder Hofs ermessen, nicht nach der Zahl der Frohnpflichtigen anschlagen, weil sie keine persönliche Dienstbarkeit sind, nicht aus Leibeigenschaft herrühren. Der Umfang und Bedarf der alten herrschaftlichen Güter bestimmt das Maas der Dienste, nicht die Zahl der Frohnpflichtigen, wenn gleich jeder dazu verbunden ist. Auf später erworbene z. E. gekaufte Privatgüter können sie nicht erstreckt die zu befrohndenden Güter nicht vermehrt werden, weil die zugenommene Bevölkerung nach der Natur der Sache die Dienste nicht vermehrt, sondern erleichtert hat; zu welchen Diensten ein Ort vor Zeiten bei halb soviel Bewohnern ganze Tage brauchte, dazu braucht derselbe Ort jetzt nur halbe, die Dienste können daher nicht auf die Köpfe der jetzt vorhandenen dienstpflichtigen Personen berechnet werden, sondern nur nach dem Bedarf der Objecte, weil jeder Berechtigte jetzt ungleich

mehr Dienstleute hat, als er bedarf, und diese Mehrzahl weniger Zeit zu bestimmten Arbeiten braucht, indem er nichts weiter verlangen kann, als die Bearbeitung seiner ursprünglichen Stammgüter. Wenn also z. B. jetzt 50 Frohnpflichtige zum Mähen der Wiesen vorhanden sind, und höchstens nur 25 nöthig wären, so kann man nur so viel Arbeiter oder für die doppelte Zahl nur den halben Lohn rechnen, weil sie in der halben Zeit fertig werden.

Der Berechtigte muß künftig statt der Fröhner Gesinde oder Taglöhner an seine Arbeit stellen, was das eine und die andere kosten, können Oeconomen wohl berechnen und anschlagen, allein die Bearbeitung durch Gesinde und Taglöhner hat auch ungleich mehr Werth als durch Fröhner, ersetzt einen Theil ihres größeren Aufwands schon durch sich selbst, Gesinde und Taglöhner arbeiten an einem fort, der Fröhner nur bestimmte Tage und Tagszeiten. In der Verköstigung ist der Unterschied auch nicht groß, der Gutsherr muß den Fröhnern über der Arbeit die Kost geben und zwar nach alten Frohnbüchern, wie dem Gesinde; da nun der Fröhner viel mehr sind als er braucht, so wird sich die Verköstigung größtentheils ausgleichen, dagegen ist die Berechnung des Geldlohns, den der Herr für seine Arbeiter künftig aufwenden muß, und der davon in Abzug zu bringende Unterschied der bessern Arbeit eine höchst schwierige ohne eine vieljährige Probe und Erfahrung nicht zu lösende Aufgabe. Darauf aber kann die Sache nicht ausgesetzt werden, es bleilbt also nichts anders übrig, als blos den Taglöhner zum Maasstab zu nehmen, obgleich auch dieses noch seine

Schwierigkeiten hat und eins nicht für das andere gesetzt werden kann, so ist doch der Taglöhner und Fröhner leichter auszugleichen, als das Verhältniß zwischen Fröhner und Gesinde. Bekanntlich arbeitet der Fröhner viel schlechter, ein Taglöhner soviel und oft mehr als drei Fröhner, wenn man also die Zahl der Frohnpflichtigen und ihrer schuldigen Tage auf den gewöhnlichen Taglohn berechnen wollte, so wäre das viel zu hoch. Der Berechtigte würde großen Gewinn dabei haben, wenn ihm für jeden Fröhner ein Taglöhner gerechnet und so vergütet werden sollte, weil er von der letzten Gattung vielleicht nur den dritten Theil braucht. Und wenn der Pflichtige statt seines vorigen Dienstes einen Taglohn bezahlen sollte, so fragt sich erst, ob er unterdessen so viel verdienen kann als er geben soll? die mehrsten Frohnpflichtigen sind Bauern keine Taglöhner, ihr Taglohn muß aus ihrem Feldbau, aus der für diesen gewonnenen Zeit erst erworben werden, gründet sich also auf den Ertrag ihrer Länderei, ist diese schlecht oder höchstens mittelmäßig, so kömmt auch für den Bauer nur ein schlechter höchstens ein mittelmäßiger Taglohn heraus. Felder die fünf bis sechs fältig tragen, wird man in Oberhessen außer der Wetterau wenig oder keine finden, doppelter höchstens dreifacher Saamen ist das gewöhnliche. Soll nun der Bauer mehr Dienstgeld geben, als ihm sein Feldbau für die gewonnene Zeit abwirft, so ist die Abgabe nicht verhältnißmäßig. Es ist daher bei dem für die Dienste zu berechnenden Taglohn ganz besonders dahin zu sehen, daß derselbe dem Ertrag seiner Länderei angemessen sey, der Wetterauer kann seinem Taglöhner auf seinem Acker eher 40 kr. geben als der Vogelsberger 20 kr. weil jenem sein Acker vielleicht sechsfäl-

tig, statt daß diesem der bessre höchstens dreifältig trägt, darum geht jährlich eine so große Menge aus dem Vogelsberg in die Wetterau in Arbeit.

Dies und die städtischen Gewerbe, hauptsächlich aber die Kriegsjahre und soviel während derselben durch das Militair dem Landbau entzogene Hände haben den Taglohn für den hiesigen Ackersmann auf einen viel höheren Preis gesteigert, als ihm der Ertrag seiner Länderei und der so tief gesunkene Preis seiner Producte zu geben gestattet, d. h. er kann sich für seine Feldarbeiten den Taglohn nicht anrechnen, den er vielleicht geben muß, wenn er einen Taglöhner braucht, also auch die als Frohnpflichtiger schuldige Dienste nicht in dem Preis des Taglohns, sondern nur in Rücksicht seines eigenen localen Erwerbs bezahlen.

Wenn also künftig der Diensthherr statt der Fröhner Taglöhner nehmen soll, so fragt sich, was er dabei für Schaden hat, der ihm vergütet werden müsse? In der Qualität der Arbeit hat er keinen Schaden, vielmehr großen Gewinn, weil der gemiethete Ackersmann oder Taglöhner viel besser pflügt und arbeitet als der Fröhner; in der Verköstigung ist auch kein erheblicher Unterschied, weil er den Fröhner so gut wie den Taglöhner verköstigen muß, und wenn jener aus Mißbrauch in jüngeren Zeiten schlechtere Kost bekam, so waren ihrer so viel mehr, nur darin liegt der Unterschied, daß der Taglöhner Lohn bekömmt und der Fröhner keinen. Dieser Taglohn aber ist es, welcher dem Diensthherrn ersetzt werden muß, doch nur so viel, als er wirklich bedarf, und mit billigem Abzug was die Arbeit des Taglöhners mehr werth ist, als die des Fröhners, weil die Entschädigung den Werth nicht

übersteigen darf. Daß also der Fröhner dem Taglöhner und Frohnarbeit der bedungenen weit nachstehe, diese nicht für jene gefordert werden könne, beide in Quantität und Qualität erst ausgeglichen werden müssen, ist längst anerkannt; aber die Ausgleichung nur approximativ zu finden, diese noch nicht gelößte Aufgabe wird der Schlußstein der neuen Brücke werden, welche die Berechtigten passiren müssen, um zu der Entschädigung zu gelangen.

Wo bestimmte Frohngebühre rechtlich festgesetzt sind, hat es keine Schwierigkeit, wie aber? wo, wie das bei den meisten Frohnen der Fall ist, dem Fröhner nach den alten Frohnbüchern während der Arbeit die Kost gereicht werden muß, und zwar entweder eine in demselben bestimmte, oder, wie es in denselben sehr oft heißt „Kost wie das Gesinde" woraus im Allgemeinen hervorgeht, daß den Fröhnern während der Arbeit die Kost wie dem übrigen Hofgesinde, und bei Erndtearbeiten, vollständige Mahlzeiten gereicht werden mußten. Als die Gutsherrn ihre Güter selbst zu verwalten aufhörten, und den Pachtern überließen, haben diese die Frohnkost so geschmälert, daß eins mit dem andern schlecht, die Arbeit wie die Kost zum Sprüchwort geworden. Jetzt, wo es dem Berechtigten um eine große Entschädigung gilt, rechnen sie, wie aus allen ihren Taxationen zu sehen, die Arbeit des Fröhners sehr hoch, und seine Beköstigung sehr gering, gleichwohl stehen beide in einem natürlichen Verhältniß; verlangt der Berechtigte tüchtige Arbeit, so muß er auch die einem solchen Arbeiter gehörige Kost entrichten, will er nun, nach aufgehobener Frohn seine Entschädigung darnach berechnen, was ein Taglöhner kosten würde, so muß er auch die diesem gebührende Kost erst

abziehen, und so bleibt höchstens nur die Hälfte übrig; will er aber die Kost in dem geringen Werth anschlagen, wie sie seine Pächter dem Fröhner gegen den klaren Buchstaben der alten Frohnbücher verkürzt haben, so muß man auch die Arbeit nach demselben verkürzten Maasstab rechnen, und nach dieser Ausgleichung wird für ihn nicht viel übrig bleiben. Fröhnen heißt, dem Leib- oder Gutsherrn um die Kost arbeiten; soll künftig der Taglöhner an die Stelle des Fröhners treten, so muß einer wie der andere verköstigt werden, nur darin unterscheiden sie sich, daß jener außer der Kost noch einen Lohn, dieser aber nichts bekömmt. Würde man dem Gutsherrn die ganze Taglöhner ersetzen, so gewönne er dabei die Verköstigung seiner Fröhner, welche daher erst abgezogen werden muß, und wenn er jetzt nur 3 bis 4 Taglöhner braucht, wo er vorhin ein Dutzend Fröhner hatte, so spart er auch die Verköstigung von einem Dutzend Fröhner. Wenn also diese in den alten Frohnbüchern wohlgegründete Abzüge nicht gehörig gewürdiget werden, so werden zum Nachtheil des Staats und zur wahren Bereicherung des Gutsherrn viel zu große Entschädigungssummen herauskommen, welche bei einer gründlichen Ausgleichung wegfallen müssen.

Die Aufgabe wäre demnach, für die vorige Arbeit der Fröhner einen billigen dem Erwerb des Pflichtigen sowohl als dem Bedarf des berechtigten Guts angemessenen Taglohn auszumitteln; weil aber dieses eine mehrjährige sehr kostspielige Beobachtung und Berechnung erfordern und doch ungewiß bleiben würde, so wäre kürzer und eben so zweckdienlich, einen relativen Ausschlag auf die Personen zu machen und ihn soviel geringer anzunehmen als die

Mehrzahl der Fröhner den Bedarf übersteigt und die Arbeit des Taglöhners mehr werth ist als des Fröhners. Die allermeisten Frohnen sind nach Tagen bestimmt, es käme daher nur darauf an, den Preis und die Zahl dieser Tage in dieser doppelten Rücksicht auszumitteln. So billig aber denken die wenigsten Gutsherrn; sie wollen für jeden Fröhner einen Tahlöhner nach der Zahl ihrer Pflichtigen und ihre Anschläge haben den doppelten Fehler, daß sie für jeden Fröhner rechnen einen Taglöhner, und so viele nicht brauchen, und die Arbeit des Fröhners der des Taglöhners gleich setzen und die Verköstigung des ersten viel geringer anschlagen, da doch beide unstreitig einerlei Verhältniß zu einander haben. Fröhner waren gebohrnes Gesinde, das der Dienstherr über seiner Arbeit verköstigen mußte, fordert er von ihnen tüchtige Arbeit, so haben sie das Recht ordentliche Kost zu verlangen, schmälert er diese, so wird jene auch nichts nützen. Wie der Lohn d. i. bei dem Fröhner die Verköstigung, so die Arbeit, rechnet der Herr jene für nichts, weil er sie gering anschlägt, so kann er auch die Arbeit nicht hoch anschlagen. Solche Gutsherrn haben um nur ein Beispiel anzuführen, einen Tag zu ackern zu 40 kr. und die Kost zu vier Kreuzer angeschlagen, diese Kost als Frohngebühr angesehen und nur 4 kr. ab und den Rest jedem Ackerpflichtigen angesetzt, ohne Rücksicht ob sie so viele gedungene Pflüge zu dem Frohnacker brauchen oder nicht. Unbilliger kann man nicht mit seinen Leuten umgehen, solche Anschläge mögen beweisen, daß die Gutsherrn aufgehört haben, sie zu ihren Leuten nnd zu ihrem Familiengut zu zählen. Springt es nicht in die Augen, daß wo die Frohngebühren in Verköstigung bestehen, wie das bei den mei-

sten Frohnen der Fall ist, der Pflichtige die Kost so hoch anschlagen könne, als sie die Arbeit und damit compensiren könnten? So unbillig dieses seyn würde, so unbillig ist es auf ihrer Seite die Arbeit hoch und die Kost für nichts zu rechnen! Viel richtiger wäre es, die Kost gar nicht, und blos den Taglohn nach dem Bedarf, oder weil dieser schwer zu finden ist, einen billigen Durchschnittspreiß auf die Köpfe anzunehmen.

Diesen Vorschlag haben in dem Bezirk, wo der Verfasser die Unterhandlung zu leiten hatte, die Pflichtigen gleich Anfangs und zuletzt auch die Berechtigten genehmigt und sich mit den Pflichtigen über die Preiße vereinigt, wo aber dieses nicht zu erreichen war, wurde aus den Zugeständnißen beider Theile nach obigen Gründsätzen ein provisorischer Anschlag festgestellt und jedem Theile nachgelassen einen definitiven durch Experte zu bewirken, vorbehältlich des nach demselben von dem einen Theile zu ersetzenden Mehr oder von dem andern nachzuzahlenden Minder; allein keiner hat davon Gebrauch gemacht, alle auch die Berechtigten haben das Provisorium genehmiget und beide seit fünf Jahren, daß daselbst die Naturaldienste aufgehört haben, sich wohl dabei befunden. Indessen war diese Auskunft blos local, paßte nur zu den dortigen Verhältnissen und kann nicht überall angewandt werden. In jedem Bezirk müssen diese Localverhältnisse wohl geprüft werden, ob man nöthig findet, erst den Bedarf der berechtigten Güter genau auszumitteln, oder auf andere Art durch Verminderung des Lohns oder der Kopfzahl der Pflichtigen auszugleichen. Ist das erste, den Bedarf auszumitteln, unvermeidlich, so ist es das andere, den Unterschied zwischen Lohn- und Frohnarbeit zu fin-

den, ebenfalls und dieser Unterschied ist alsdann die dem Berechtigten gebührende Entschädigung. Im Badischen hat man diesen Unterschied auch erwogen aber meines Erachtens etwas zu gering tarirt, nehmlich bei Spanndiensten, wo blos die Arbeit bestimmt ist, nur $^2/_{10}$, und bei dergleichen Handdiensten nur $^4/_{10}$ in Abzug gebracht; richtiger, obgleich immer noch gering, für solche Spanndienste wo zugleich die Tage bestimmt sind, $^3/_{10}$ und für solche Handdienste $^5/_{10}$ abgezogen. Auch die Einrichtung im Bayrischen, daß der Grundhold statt der Handfrohn eine Geldzins übernehmen soll, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Taglohns gleich kömmt, mag dort sehr passend seyn, die Badensche aber hat den Vorzug, daß nur von Frohngeld und daß die Spanndienste (die walzenden Frohnen, wie sie dort hießen) mit dem zwanzigfachen, und die Handdienste (dort die persönlichen) mit dem funfzehnfachen Betrag des jährlichen Frohngelds abgelößt werden können, von Grundzinsen und Renten aber keine Rede ist.

Der Grund warum man in jenen Ländern an den laufenden Arbeitspreisen solche Abzüge macht, ist, weil sie ohne solche auf die Frohnen gar nicht anwendbar sind, es müssen also auch bei uns solche den Verhältnissen unsrer Frohnen angemessene Abzüge festgesetzt werden, das heißt, die Dienste müssen nicht nach dem was sie vor hundert Jahren noch waren, sondern nach dem was sie durch die Mediatisirung geworden, nicht wie sie waren, sondern wie sie jetzt sind, angeschlagen werden; die Schätzer sich nicht berufen halten, zu ermessen wie die vorhin befrohndeten Güter nun durch Taglöhner zu bearbeiten wären, und statt des veralteten Frohnwesens ein neues Institut zu gründen, gleichsam einen neuen Bau aufzurichten, wozu

sie die Ueberschläge zu fertigen hätten, nein! sie sollen blos den alten Bau taxiren wie er da steht, was die Materialien auf den Abbruch werth sind, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie zum neuen Bau hinreichen, und was der Herr zulegen muß. Die Berechtigten werden dies nicht zugeben wollen, vielmehr verlangen, die Schätzer sollen die Frohnen schätzen, wie sie vormals gewesen und noch geschehen sollten, nicht wie sie jetzt verfallen und ausgeartet sind. Ich antworte ihnen: sobald sie sich von dem vti possidetis entfernen, so steht alles auf dem Spiel, sobald der Berechtigte die Frohnen fordert wie sie vormals gewesen, so darf der Pflichtige auch weiter, nehmlich auf die Zeit zurückgehen, wo sie gar nicht gewesen, wo der Bauer frei war und die Frohndienste übernahm um vom Kriegsdienst befreit zu werden, jene also nicht mehr schuldig wäre, sobald er diesen wieder thut. Wieviel andere Beschränkungen der natürlichen Freiheit sind entstanden, über welchen die Berechtigten jetzt noch halten, weil sie ihrem Interesse zusagen, also müssen sie sich auch das Gegentheil gefallen lassen, wo der status quo ihnen nachtheilig ist, weichen sie von diesem ab, so haben sie im Frohnwesen gar keinen Stützpunct mehr.

Eilftes Kapitel.

Wie ist die Ablösung der Frohnen im Großherzogthum Hessen auszuführen?

Bei der Ablösung der Frohnen kommen hauptsächlich zwei Fragen vor:

1) wer soll ablösen, jeder Frohnpflichtige für sich einzeln, oder jede Commune die Frohnen ihres Orts überhaupt, wenn zuvor die Summe der für die aufgehobenen Naturaldienste zu zahlenden oder einsweilen zu verzinsenden Entschädigung festgesetzt worden?

2) wie und wann oder zu welcher Zeit soll abgelöst werden, nach welchen Grundsätzen und unter welchen näheren Bestimmungen?

ad 1) Die erste Frage ist leicht zu beantworten. Ablösen muß wer die Dienste schuldig ist. Liegen einer Gemeinde d. i. der Gesammtheit der Einwohner eines Orts oder einem bestimmten Theil derselben aus einem allgemeinen Grund gewisse bestimmte Dienste auf z. B. Jagd- Wald- und Baudienste, weil die Pflichtigen an

dem Ort wohnen oder beholzigt werden, oder weil ihre Vorfahren notorisch Leibeigen waren, und daselbst der Grundsatz galt, daß die Luft leibeigen also auch dienstbar mache u. s. w. solche gemeine Dienste muß die Gemeinde als solche ablösen und die Entschädigung übernehmen. *) Alle übrigen Dienste und bei weitem die Mehrzahl derselben z. B. alle ökonomischen Dienste haften blos auf den einzelnen Leuten und ihren dienstbaren Gütern, sind also bloße Privatlasten dieser Güter und ihrer Besitzer; diese können nicht auf die Gemeinde als solche übertragen noch von derselben die Entschädigung verlangt werden, so wenig als man die Privatschulden einzelner Einwohner zusammenwerfen und auf die Communen übertragen kann; wie jeder einzelne seinen Dienst thut und nunmehr sein Dienstgeld einzeln an den Dienstherrn zahlt, so löst er einst das Hauptgeld auch blos für sich ab. Die Privatlasten sind Privatschulden geworden, jeder trägt die seinige ab, wann und wie er kann. Weil die Dienstleute namentlich benannt und das Dienstgeld für jeden einzelnen festgestellt ist, so ist damit auch jeder Schuldner und seine Schuld genau bestimmt und nicht der mindeste Nachtheil für den Berechtigten oder künftigen Gläubiger zu besorgen. Seine vorigen Dienstleute und ihre Erben sind seine Debenten, der zwanzigfache Betrag ihres jetzigen Dienstgeldes sein Kapital für welches die Güter des einzelnen Dienstmannes als untheilbares Unterpfand haften, bis jenes abgetragen oder von neuem fundirt ist. Ohne eins von beiden kann das wegen der Dienste bisher noch geschlossene frohnpflich-

---

*) Siehe das 1ste Edict vom Jahr 1811 §. 8.

tige Gut nicht veräussert oder getheilt werden, wird in diesem geschlossenen Stand vererbt oder veräussert und geht mit derselben Last und mit derselben Eigenschaft der Untheilbarkeit, auf den Erben oder neuen Besitzer über, der Berechtigte ist also nirgends weder am Kapital noch in den Zinsen noch in der Sicherheit gefährdet, die gesetzliche Theilbarkeit der Güter kann auf selbiges nicht eher angewandt werden, bis der Frohndienst abgelöst ist. Dem Berechtigten kann und muß es daher einerlei seyn, wie bald der Schuldner oder seine Erben dieses Capital abtragen. Kündigung steht nur dem Schuldner, nicht ihm dem Gläubiger zu, was das Gesetz aus sehr guten in dem Ursprung der Schuld wohl gegründeten Motiven ausdrücklich so verordnet.

Der Berechtigte konnte vormals seine Naturaldienste auch nicht beliebig in Dienstgeld verwandeln, mußte darüber erst mit den Pflichtigen übereinkommen, also begnüge er sich jetzt damit, daß das Gesetz diese Verwandlung befördert und ihm für größtentheils unnütze Dienste eine reine Geldabgabe zusichert, die er mit Recht nicht ansprechen konnte. Der Gesetzgeber fand sich aus sehr triftigen Staatsgründen bewogen, nicht ihn, sondern seine Dienstleute zu begünstigen, er will und muß zur Erhaltung und Verbesserung des Bauernstandes, der zahlreichsten Klasse seiner Unterthanen, den Nachkommen der armen Lüte und den noch jetzt obwohl in einem andern Sinn armen Leuten aufhelfen und sie ermuntern, ihre durch verjährte Eigenhörigkeit verlohrne Freiheit auf gesetzliche Art wieder zu erwerben, und muß zu dem Ende jeder besorglichen Beschränkung dieses Strebens zuvorkommen, kann also den Berechtigten nie gestatten, die ihnen zugesicherte

Entschädigung eher zu fordern, als der Pflichtige im Stande ist sie zu leisten, das ist mit andern Worten die Kündigung des Frohnkapitals dem Berechtigten nie erlauben, genug, daß der Schuldner es so lang verzinßt, als er es nicht abträgt, worin die Aufforderung zum Abtragen von selbst liegt. Es kann demnach auf Seiten des Berechtigten keine Frage mehr seyn, weder von Kündigung des Kapitals, noch weniger von einer dafür einzulegenden Sicherheit eher als der Pflichtige sein Gut vererben oder sonst veräussern will, bis wohin das Gut im Ganzen haftet; sobald aber einer dieser Fälle eintritt, welches bei jedem Frohnpflichtigen früher oder später von selbst geschieht, dann tritt die Nothwendigkeit für die Erben oder Nachfolger ein, das Frohnkapital abzutragen oder neu zu fundiren, und die allerwenigsten werden der Kosten wegen das letztere wählen, die Ablösung also mit der Zeit ganz von selbst erfolgen, und diesen Zeitpunkt kann der Berechtigte füglich abwarten.

ad 2) Ich komme nun zur zwoten Frage: wie und wann soll abgelöst, das Entschädigungskapital abgetragen werden? Schon das erste Edict vom Jahr 1811 enthielte, daß der Frohnpflichtige die aus dem Anschlag der Frohnen sich ergebende Abkaufssumme in fünf unverzinslichen Jahreszielen dem Berechtigten entrichten und wenn er die gesetzten Ziele nicht einhalten könnte, die fällige Zahlung von dem Tag des Verzugs an mit 5 pCt. verzinsen sollte. Allein die nachfolgenden Kriegsjahre verhinderten die Ausführung und man sah ein, daß sich bei der Ungewißheit der Zukunft kein Termin zur Ablösung vorausbestimmen ließe, daher verordnete das zweite Edict vom Jahr 1815, die Dienstpflichtigen sollten verbunden

seyn, die schuldigen Dienste solang bis über die Entschädigung der Berechtigten definitiv entschieden sey, fortleisten, und setzte dazu eine weitere zweijährige Frist, wenn aber nach erfolgter Entscheidung die Pflichtigen die Entschädigungssumme in den gesetzlich bestimmten 5 Jahren zu berichtigen nicht vermöchten, so soll ihrer Wahl überlassen bleiben, ob sie bis zu der von ihrem Können abhängenden Ablösung die bisherige Dienste ferner leisten, oder von der Entschädigungssumme die Zinsen entrichten wollen, worüber sie sich gegen die Berechtigten bestimmt zu erklären hätten. Hatten die Kriegsjahre die Ausführung verhindert, so verhinderten es die nachfolgenden Hungerjahre 1816 und 1817 mit ihren Nachwehen noch viel mehr und erst das dritte Edict vom 8ten April 1819 brachte die Sache wieder in Gang und verordnete §. 6. „Alle Leibeigenschaftsfrohnen, worunter alle Domanial- und gutsherrliche Frohnen, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft waren, oder über deren Ursprung keine genügende Auskunft zu erhalten steht, begriffen sind, sollen entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielen abgekauft oder in eine Grundzins verwandelt werden, es steht jedoch den Frohnpflichtigen frei, wenn sie die Abkaufssumme in den fünfjährigen Zielen nicht zu entrichten vermögen, und die Verwandlung der Frohnen in Grundzinsen nicht wünschen, entweder die Zinsen von der Abkaufssumme zu fünf vom Hundert bis zu deren dereinstigen Abtragung zu entrichten, oder auch bis dahin die Naturalfrohnen fortzuleisten.“

Die Summe aller Edicte ist demnach: alle Naturalfrohnen, deren contractmäßiger Ursprung nicht genügend nachgewiesen werden kann, sind aufgehoben und dem Berechtigten soll dafür eine mäßige Entschädigung nach Ueber-

einkunft, oder wenn diese nicht zu erreichen ist, nach guter Leute Erkenntniß gegeben werden, die Art und Weise aber wie? und wie bald? sich nach Zeit und Umständen, das heißt nach den Kräften des Dienstpflichtigen richten, unterdessen aber dieser die Summe verzinsen, oder den Dienst solang er will fortleisten.

Zuerst also müssen die Frohnen nach dem Bedarf des Berechtigten und mit Ausscheidung alles Uebermaaßes in Geld angeschlagen, und der gefundene Durchschnittsertrag zu fünf Procent zum Kapital erhoben und die hieraus sich ergebende Ablösungssumme fest bestimmt werden. Diese Operation ist darum nöthig, um den solchergestalt festgesetzten Werth der Frohnen den Berechtigten als Nutzen, und den Pflichtigen als Last an ihrem respectiven Steuerkapital in Ansatz und Abzug bringen zu können. Ist diese der Steuer wegen nothwendige Veranschlagung der Frohnen geschehen, so bleibt es den Frohnpflichtigen überlassen ob und wie lang sie die Frohnen noch in Natur fortleisten, oder ob sie die Naturalleistung aufsagen, sie in eine Grundrente verwandeln, oder abkaufen und das Kapital in den gesetzlichen Terminen abtragen, oder die Abtragung auf bessere Zeiten verschieben, und unterdessen das festgesetzte Kapital verzinsen, d. h. mit andern Worten Frohngeld fortgeben wollen? Will einer künftig auch das Frohngeld los seyn, d. h. das Kapital abtragen, so zeigt er solches dem Berechtigten an, und darf sein Kapital in fünf unverzinslichen Jahreszielen abtragen; hält er einen Termin nicht ein, so muß er ihn verzinsen. Unverkennbar will das Gesetz nicht blos die Naturalfrohnen gegen eine mäßige Entschädigung der Dienstherrn aufheben, sodann auch verhindern, daß die Entschädigung keine neue

vielleicht härtere Last werde, als bisher die Frohnen waren. Die Aufhebung der Naturaldienste, wornach sich alle Pflichtigen längst sehnten war leicht und sagte allen zu, der Ansatz aber einer jährlichen Geldabgabe dafür fiel schon schwer auf, weil besonders in den Souverainitätslanden die Unterthanen glaubten und hofften, nachdem sie mediatisirt und steuerbar geworden, würden die Frohnen umsonst aufgehoben, aber die Abtragung eines dieser jährlichen Abgabe entsprechenden Kapitals dünkt allen das Schwerste. Das erste, die Entrichtung des gesetzten Frohngeldes können die Pflichtigen zur Noth beringen, aber die Abtragung des Kapitals haben die wenigsten in ihrer Gewalt und kann bei der Ungewißheit der Zukunft und der daraus entspringenden Unsicherheit aller menschlichen Berechnungen nicht voraus bestimmt werden. Sehr weise hat daher das Gesetz die Abtragung des Kapitals lediglich ihrem Können überlassen, weil man voraussetzen darf, daß jeder gute Hausvater sich seine verzinsliche Kapitalien vom Hals schaffen wird, sobald er kann. Wollte einer seine Frohnen lieber in eine Grundrente verwandeln, so stünde ihm zwar dieses auch frei, noch hat aber keiner dieses gewünscht, weil er alsdann einst die Rente mit dem 25fachen Betrag ablösen müßte, statt daß er jetzt die Frohnen nur mit dem 20fachen Betrage abkauft. Noch vor ein paar Jahren zogen Alle das letzte vor, und wollten solang bis jeder solches aus eigenen Kräften abtragen könnte, die Abkaufssumme mit 5 pCt. gern verzinsen; hätten damals die nie zufriedenen Berechtigten dieses Erbieten ihrer Frohnpflichtigen angenommen, so wäre alles längst abgethan. Jetzt haben viele Gemeinden sich anders besonnen, sagen „sie wollten lieber die Dienste

in Natur fortleisten, sie wären arm geworden, könnten eher frohnen als noch mehr Geld geben, das sie in der jetzigen Zeit schon nicht aufzubringen wüßten u. s. w.;" es ist dies aber bei vielen nicht der einzige Grund ihrer freiwilligen Dienstbarkeit, sie fürchten, wenn sie dieser Last los wären, würde ihnen von den Standes- und Gerichtsherrn höhere größere Holzpreise aufgelegt, sie verlöhren wohl gar ihr Geschirrholz oder sonst an ihren Beholzigungsrechten und dergleichen. Ihnen diese nicht ganz grundlose Besorgnisse ausreden zu wollen wäre vergeblich; sie werden davon zurück kommen, sobald sie ihre übrigen Berechtigungen gegen Schmälerung und besorgliche Eingriffe sicher gestellt sehen und ein leidliches Frohngeld dem ihnen immer gehässigen Dienstzwang vorziehen, denn kein Bauer geht gern an die Frohn, d. h. umsonst an fremde Arbeit, mit Zurücksetzung seiner eigenen, man lasse ihm nur seinen Willen und nöthige ihm keine Wohlthat auf, so lang er sie anderer Hindernisse oder Besorgnisse halber nicht dafür anerkennen kann.

Noch viel mehr ist dies der Fall mit der Abtragung des Frohnkapitals. Wenn vielen Dienstpflichtigen es schon schwer fällt, statt der Dienste eine jährliche Geldabgabe zu entrichten, wie viel mehr, wenn sie das ganze Kapital sogleich in den ersten Jahren abtragen sollen, das finden die meisten in jetzigen Zeiten pur unmöglich. Einige wenige können es vielleicht, aber bei weitem der größte Theil nicht anders, als daß er das Geld dazu borgt, wodurch die Frohnaufhebung statt wohlthätig zu werden, die Armen mit neuen Schulden belasten und manche noch mehr beugen würden statt ihnen aufzuhelfen.

Kauft ein solcher seine Frohnen mit einem erborgten

Kapital ab, so wird sein dienstbares Gut frei, und er muß solches höher versteuern, ist es aber in der That nicht, denn er hat nur den Gläubiger gewechselt, statt daß er vorhin dem Dienstherrn Frohngeld gab, giebt er nun einem dritten Zins, und zahlt so viel mehr Steuer als der Berechtigte ihm vorhin der Frohn wegen abnehmen mußte, und ist noch in mancher andern Rücksicht schlimmer daran als zuvor; der Dienstherr konnte ihm nicht kündigen, Frohnen halber nie austreiben oder ein Stück Gut verkaufen, der Gläubiger aber kann ihm, wenn er seiner Zeit nicht bezahlt, kündigen, das Unterpfand verkaufen oder sonst in große Verlegenheit, manchen zur Verzweiflung bringen, ja es giebt gewiß Arme genug, die kein freies Stück mehr haben, um ein Kapital darauf aufzunehmen, und wenn sie noch eins haben, noch viel mehrere die in den jetzigen Zeiten keinen Darleiher mehr finden.

Soll die Frohnablösung den beabsichtigten Zweck ganz erreichen, für die Armen als die bei weitem größte Klasse wirklich wohlthätig werden, so darf weiter nichts geschehen, als sie in ein dem jährlichen Werth der Frohnen angemessenes und wo es Localverhältnisse erfordern noch besonders zu ermäßigendes Frohngeld zu verwandeln, und dann dem Pflichtigen ganz zu überlassen, ob er das Frohngeld entrichten oder die Frohnen noch in Natur fort thun, und wenn er das erste vorzieht, ob und wie bald er das Kapital abtragen will, worin er zu jeder Zeit einen Vortheil finden muß, denn wenn er die Arbeit im höchsten Preis bezahlen soll, so wird er immer vorziehen diesen Preis selbst zu verdienen, und die Frohnen in Natur fortleisten. Wenn er das letzte nicht aus Arglist oder andern interessirten Absichten, die sich leicht verrathen, sondern

aus Ueberlegung vorzieht, so ist es ein Beweis, daß der Anschlag zu hoch sey, und man thut immer besser, ihn so lang er will frohnen zu lassen bis er selbst zu einer bessern Ueberzeugung kommt, oder die Berechtigten die Frohnen, die immer schlechte Arbeiten sind und ihnen wenig nützen, geringer anschlagen, wozu sie, wenn sie ihre Feldwirthschaft wirklich verbessern wollen, von selbst die Hände bieten müssen. Die Regierung hat genug gethan, daß sie die Frohnen für ablöslich erklärt hat sobald die Pflichtigen wollen, auf die Willkühr der Berechtigtigten darf es nie ankommen, sie müssen, wenn die Pflichtigen wollen, und fordern sie zuviel, so regulirt auf Anrufen der Pflichtigen die Regierung die Anschläge edictmäßig, und überläßt sodann die Abtragung des Kapitals ihrem Können und ihrer freien Entschließung. Nur dann kann ihm die Frohnablösung wahrhaft nützlich seyn, wenn er aus eigenen Kräften das Kapital erbringen kann, sein eigener Vortheil muß ihn treiben auch sein Gut besonders der Erb-Theilungen halber, wovon ich nach herreden will, frei zu machen.

So sehr aber dem Pflichtigen die Wahl überlassen werden muß, ob und wie bald er ablösen will, so wenig findet ein Rückschritt statt, wenn er einmal gewählt hat, noch weniger ein Wechsel, das eine Jahr zu zahlen, das andere wieder zu frohnen, weil die Wirthschaft des Berechtigten keinen solchen Wechsel verträgt. Eben so mit der Abtragung des Kapitals, so lang einer die Kräfte dazu nicht hat, mag er die Zinsen oder das Frohngeld entrichten, und der Berechtigte kann ihm nie kündigen oder abzutragen nöthigen; sobald er aber kündigt, und auf den Vortheil der unverzinslichen Ziele Anspruch macht, muß

er auch wirklich abtragen oder jedes Ziel das er alsdann nicht einhält nicht nur fort verzinsen, sondern auch verbriefen, wie jedes andere Darlehn. Dann erst hört es auf Frohnablösungs-Kapital zu seyn, wird ein gemeines Darlehn, das der Gläubiger kündigen kann wie er will, worüber er Brief und Siegel in Händen haben muß, daß er damit schalten und gebaaren kann wie er gut findet.

So lang aber der Bauer nicht kündigt, bleibt das alte Frohnverhältniß, nur mit dem Unterschied, daß er statt zu frohnen, Geld giebt, und dieses Frohngeld behält die Natur und die Rechte der Frohnen, es haftet noch auf dem ganzen Gut, wie zuvor die Frohn, und hat dieselben Vorzüge bei Concursen, der Dienstherr kann nie in Gefahr kommen es zu verleihen, auch kann das frohnbare Gut nicht getheilt werden, ohne daß das Frohnkapital erst sicher gestellt ist. Sobald aber der Dienstpflichtige dieses Kapital kündigt, dann tritt die völlige Ablösung ein, das alte Frohnverhältniß von Herr und Knecht hört gänzlich auf, selbst der Name Frohngeld muß bei solchen verschwinden, ein bloses Darlehn tritt an seine Stelle, das daher nothwendig abgetragen oder auf andere Art versichert werden muß; die vorige Eigenschaft aber, daß es nicht gekündigt werden kann, und nicht besonders fundirt zu werden braucht, hört so wie der Abzug am Steuerkapital gänzlich auf, es ist ein gemeines Darlehn wie jedes andere und muß also auch ganz von der Willkühr seines Gläubigers abhängen.

Die Ablösung muß vom Können der Pflichtigen abhängen, es würde also sehr unpassend seyn, eine Zeit dazu vorschreiben, und die Convenienz des Einzelnen, die

sich nicht voraussetzen läßt, beschränken zu wollen, die zunehmende Gütertheilung wird sie von selbst herbeiführen; bißher waren eben der Frohnen wegen alle dienstbare Güter geschlossen, der Dienstherr gab nicht zu, daß das frohnbare Gut ohne seinen gutsherrlichen Consens getheilt, oder etwas davon verkauft oder veräussert wurde; darum ist in den meisten Bauerngütern die Erbfolge eine Art von Majorat, von mehreren Kindern oder Erben konnte immer nur einer ins Gut nachfolgen, welchem Haus, Hof und Güter sammt der Fahrnis für eine sehr mäßige Summe angeschlagen wurde, die er nebst andern Naturalien an die übrigen Geschwister oder Miterben herausgab; dieses Anschlagen und Herausgeben geschah von Alters her in sehr niedrigen Preisen und hieß geschwisterlich anschlagen, weil das Gut frohnpflichtig war, und die übrigen Geschwister oder Miterben so lang sie ledig blieben und kein anderes Unterkommen fanden, ihren Aufenthalt und Verpflegung im Stammhaus behielten, und dagegen auf dem Gut mit arbeiten halfen. Diese geschwisterliche Anschläge und dieses patriarchalische Zusammenbleiben der Familie ging recht gut, so lang die Bevölkerung noch gering, und die Bauern nicht waffenfähig waren, nachdem aber jene sehr zugenommen, und diese durch die Conscriptiption zum Militair gezogen werden, und in Garnisonen zusetzen müssen, oder Handwerke und Gewerbe lernen und treiben und sich etabiliren wollen, brauchen sie zu dem Allem größrer Unterstützung, wozu die bisherigen Herausgaben nicht mehr hinreichen; größere zu geben erlauben weder die ungleich größere Lasten und Abgaben und der Verfall der Zeiten überhaupt noch der mit ihnen gesunkne Preiß der Güter. Der Vater kann auf solchen nichts mehr erübrigen, was er für seine Kinder zurücklegte,

und keine größere Herausgabe bedingen, weil sie niemand geben kann, also bleibt ihm nichts anders übrig, als sein Gut wenigstens zum Theil unter seine Kinder zu vertheilen, damit doch jedes wenigstens ein Stück Land bekommen, solches bauen, vermiethen oder verkaufen und sich damit helfen könne. Vor der Frohnaufhebung war das sehr schwer, nun aber überall anwendbar, weil bestimmt ist, oder noch bestimmt werden kann was er der Frohnen halber jährlich, oder zur gänzlichen Ablösung überhaupt geben soll, welches Frohnkapital auf dem ganzen Gut haftet, daher erst abgetragen werden muß, wenn das Gut getheilt werden soll und wo mehrere Erben sind, wird keiner diese Last allein übernehmen, das Frohngeld aber vorher in eine Rente verwandeln, fundiren und wieder zu theilen wäre aus vielen Gründen Thorheit und der künftigen Ablösung nachtheilig, also werden bei der ungleich vortheilhafteren Abtragung in fünf unverzinslichen Zielen alle Erben diese vorziehen und wenn, wie zu hoffen steht, der Himmel nach so viel schlimmen Zeiten, auch wieder gute gibt, die nächsten Generationen ihre Güter theilen und vorher frohnfrei machen somit die Frohn-Ablösung nach dem Gang der Natur und der Zeiten von selbst erfolgen, ohne daß die Berechtigten an den festgesetzten Frohngeldern das mindeste verliehren, und ohne daß es einer allgemeinen Fundirung der Frohngelder bedarf, welche die Pflichtigen mit neuen schweren Kosten ganz unnöthig belasten würde.

Zwölftes Kapitel.

Von der Versteuerung der Frohnen.

Daß der Bauer, wenn er seine Zeit sein Vieh und seine Kräfte dem Frohndienst widmen muß, seinen Acker nicht so bestellen, also auch nicht so benutzen kann, als wenn er frohnfrei wäre, der Ertrag seiner Felder also geringer ist und darum weniger abgeben kann, fällt eben so sehr in die Augen, als daß diese Dienste für den Dienstherrn, welcher damit Zugvieh, Gesinde und Geschirr spahrt, ein Gewinn sind. Da nun die Frohndienste nur auf dem Besitz gewisser Häuser und Güter beruhen, und den Werth und Ertrag derselben mindern und beschränken, so sind sie eine auf solchen Immobilen haftende Last, oft sehr schwere Last und für den, dem die Dienste geleistet werden, ein bedeutender Nutzen; will man nun den reinen Ertrag solcher dienstpflichtigen Güter ermessen, so muß man diese Grundlast daran abziehen, und dem Dienstherrn der sie

benutzt als Vortheil anrechnen, bei der Versteuerung also, welche auf dem reinen Ertrag beruht, die Last der Frohnen dem Pflichtigen in Abzug, und den Nutzen den Berechtigten in Ansatz bringen, dieser also und nicht jener die Frohnen, wie man zu sagen pflegt, versteuern, obgleich der Ausdruck des Versteuerns auf den Frohnpflichtigen gar nicht paßt, allein er ist nun eingeführt und man weiß was er bedeuten soll.

Dem Dienstherrn muß also der Werth der Frohnen aufgerechnet, sein Steuerkapital nach den im Steuerwesen eingeführten Verhältnißzahlen um so viel erhöht, und das der Besitzer dieser dienstpflichtigen Güter um dieselbe Zahl vermindert werden, allein dies ist bis jetzt an den wenigsten Orten weder in den alten noch in den neuen Landen geschehen. Viele mediatisirte Berechtigten behaupten es zwar, allein nicht alle mit Grund, weil bei den meisten erst jetzt bei der Frohnablösung die Versteuerung zur Sprache gekommen, und wo die Dienste noch nicht angeschlagen sind, ist auch dem Steuerkapital der Betheiligten deshalb noch nichts ab- und zugesetzt worden. Bei einigen, z. E. in der Standesherrschaft Schlitz ist es zwar provisorisch geschehen, ob aber auch im richtigen Verhältniß? noch zu prüfen; bei Andern ist noch gar nichts, am wenigsten in denjenigen Domanial-Aemtern geschehen, wo die Steuern überhaupt noch nicht revidirt sind, daher auch den Unterthanen wegen ihrer Frohnen noch nichts abgeschrieben werden können, sondern sie versteuern daselbst ihre Güter, als hätten sie keine solche Lasten, oder was eben so viel heißt, die Bauern versteuern die Frohnen, und nicht die Gutsherrn, wie es eigentlich seyn sollte. Diese also und nicht die Pflichtigen müssen beweisen, daß und wie hoch sie die

Frohnen versteuern und wo sie das nicht können, muß angenommen werden, daß den Pflichtigen deßhalb noch nichts abgethan sey; zwar ist längst verordnet, daß da wo die Dienste noch fortgeleistet werden, die Dienstherrschaft verbunden sey, die darauf fallenden Steuern den Pflichtigen zu vergüten, aber es ist bis jetzt noch nicht geschehen und es konnte wenigstens da nicht geschehen, wo die Dienste noch nicht angeschlagen waren.

Weil Naturalfrohnen nur indirect den Ertrag solcher frohnpflichtigen Güter vermindern, kein positiver Abfall des Ertrags sind, so blieb, so lang die Besitzer selbige freiwillig fortleisteten und wegen der Versteuerung sich nicht beschwerten, die Uebertragung derselben auf die Berechtigten auf sich beruhen, wo aber die Frohnen aufgehoben und in ein Frohngeld verwandelt sind, also den reinen Ertrag solcher dienstbaren Güter direct so viel vermindern, muß dieses Minus von ihrem reinen Steuerkapital ab- und den Berechtigten zugesetzt werden. Bei der Ausführung dieser Operation ist noch manches zu erinnern.

Die Frohnen in eine ständige doch ablösliche Zins verwandeln, scheint dem Geist des Edicts, welches ihre allmälige Aufhebung bezweckt, so wenig wie dem der Zeit und der veränderten Landesverfassung angemessen. Frohnen in einen Zins verwandeln hieße Prästationen, die in ihrer jetzigen Ausdehnung aus der Eigenhörigkeit herrühren, für gutsherrliche Berechtigungen erklären, ihnen einen viel edlern Ursprung und mehr Rechte beilegen als sie je gehabt haben, und unter verändertem Namen in die Flurbücher eintragen, in welchen sie nie standen, und wenn sie darin stehen, der Gesetzgeber sie nach und nach zu löschen beabsichtiget. Die aus andern Ursachen nöthige

Verschiebung der Ablösung und diese einsweilige Verzinsung soll die Natur der Frohnen nicht ändern, einen leibeigenschaftlichen Nexus, wie das Edict ihn unterstellt, in keine gutsherrliche Berechtigung verwandeln; der Gesetzgeber will eine Begünstigung und Schonung des Frohnflichtigen, nicht eine Verschlimmerung seines Zustandes, welches erfolgen würde, wenn seine Frohndienste erst in eine Zins verwandelt und dann einst mit dem fünfundzwanzigfachen Werth abgelößt werden sollten, statt daß sie als Frohn der Pflichtige nur mit dem zwanzigfachen Werth abkaufen kann. Es wäre ein Widerspruch im Gesetz, wenn es die zur Abtragung des Kapitals gegebene Frist und die nachgelassene Verzinsung derselben beschränken und solchergestalt den Preis der Ablösung erhöhen wollte. Nur weil bei weitem der größte Theil der Frohnpflichtigen, sey es wegen der Größe der Frohnen oder wegen der bisherigen schlimmen Zeiten und des durch sie so sehr gesunkenen Wohlstands ausser Stand ist, die dafür zu entrichtende Summe so wenig Theilweise, als im Ganzen sogleich abzutragen, so bleibt dies einem jeden Frohnpflichtigen überlassen, selbiges nach seinem Vermögen, so bald er kann, zu bewerkstelligen, unterdessen aber, und bis er solches im Stand ist, das Kapital mit fünf Procent zu verzinsen. Weil es aber hart wäre, dem Frohnpflichtigen zuzumuthen, das für die Ablösung der Frohnen anzusetzende Kapital zu verzinsen, die Frohnen also in dieser veränderten Art fortzuleisten und zugleich seine Güter als frohnfrei zu versteuern, so muß die Dienstherrschaft dem Dienstpflichtigen die darauf fallende Steuern vergüten oder abnehmen.

Auf welche minder kostbare Art dieß geschehe, darauf

kömmt viel an; diese neue Frohngelder in die Flur= und Lagerbücher einzutragen wäre eine ungeheure Arbeit für die Steuer=Regulirung, und eine sehr kostspielige für die Unterthanen; auch sind die Flurbücher nicht darauf angelegt, in vielen gebricht es schon an Raum zum Eintragen, wie viel mehr einst zum Ab= und Zuschreiben, sobald die Zeiten besser und viele Frohnkapitalien abgetragen würden. Es möchte daher völlig hinreichend seyn, zumal da die Frohnen auf einer gesammten Besitzung des Pflichtigen haften, den Werth seiner davon schuldigen Dienste blos im Geschoßbuch zu bemerken, und ihm daselbst in Abzug, dagegen dem Berechtigten in Aufrechnung zu bringen.

Man hat gegen die Ablösung häufig eingewandt, die Pflichtigen würden nie abtragen, damit sie die Steuern nicht zu übernehmen brauchten, wenn gleich einer das Geld dazu hätte, es lieber anderwärts zu 5 pCt. anlegen, so gewönne er gerade so viel als ihm wegen der Frohnen an seinen Steuern gut gethan würde. Gesetzt er zahlt fünf Thaler Frohngeld und deshalb jährlich an Steuern einen Thaler weniger, und hätte nun das Kapital, so würde er es doch lieber gegen 5 pCt. ausleihen, und mit solcher Zins das Frohngeld berichtigen, als das Frohnkapital abtragen, wo er alsdann einen Thaler Steuern mehr geben müßte, den er spahren könne. Eine sehr unsichere Speculation! weil die Zinsen selten so prompt eingehen, als er das Frohngeld bezahlen muß, auch das Kapital selbst verlohren gehen kann, dagegen, wenn er das Frohnkapital abträgt nie Gefahr läuft, es zu verliehren. Gesetzt aber es wollte einer um 1 Thlr. zu gewinnen, beständig 100 Thlr. wagen, was schon von einem umsichtigen Mann nicht zu erwarten ist, so hört doch diese Speculation von selbst

auf, sobald er sein Gut vererben oder theilen will oder muß, weil alsdann der Fall der Ablösung wie oben ausgeführt worden, nothwendig wird.

Eine größere Schwierigkeit der Ablösung besteht darin die Berechtigten gewinnen, wenn der Pflichtige abträgt, so viel als das den Steuern entsprechende Kapital beträgt, weil sie die Frohnen versteuern müssen, nach Abzug der Steuern also so viel weniger Dienstgelder bekommen, daher auch nur das diesem reinen Empfang entsprechende Kapital und nicht das Ganze fordern könnten z. E. wenn ihnen nach obigem Beispiel nach Abzug der Steuern von 5 Thlr. Frohngeld nur 4 Thlr. blieben, so könnten sie auch nur 80 Thlr. Kapital und keine 100 Thlr. zu fordern haben, allein das scheint eben so wenig mit der Billigkeit als mit dem Gesetz übereinzustimmen.

Nach dem Edict sollen die Frohnen zum Wohl und Frommen der Unterthanen aufgehoben, und die Berechtigten dafür entschädigt werden, von einer Vergütung aber, welche die Berechtigten den Pflichtigen nach der Ablösung dafür leisten müßten, daß sie ihnen die respective Steuern ab- und auf sich nehmen müßten, wohin die Intention vieler Frohnpflichtigen geht, enthält es keine Sylbe. Wollte man eine solche Vergütung statuiren, so würde man unterstellen, als ob die Frohnen fortdauerten, sobald aber das Kapital abgetragen wird, sind sie aufgehoben und Rechte, welche nicht mehr existiren können, auch nicht fortbesteuert werden, und es wäre nicht blos unrichtig, sondern auch ungereimt, wenn nach der Ablösung die Frohnfreien sagen wollten, daß sie nunmehr die Frohnen versteuern müßten, also auch eine Vergütung dafür fordern könnten. Die Besteuerung der Frohnen hat mit

ihnen ganz aufgehört, das bäuerliche Gut war, weil es diese Last hatte, so viel geringer angesetzt; nun ihm selbige abgenommen ist, übernimmt es die ganze, welche ihm natürlich zukömmt, es ist ihm keine neue Last zugewachsen, vielmehr eine alte abgenommen worden, der Bauer zahlt z. E. keine 5 Thlr. Dienstgelder mehr, also hört auch der ihm deßhalb an seiner Steuer geschehene Nachlaß von 1 Thlr. auf, er zahlt künftig seine Steuern für voll, und ist es nicht billig, daß er nun nach erlangter Freiheit seiner Person wie seines Guts, und nach aufgehobener Beschränkung seines bäuerlichen Gewerbs etwas mehr zahlt, als vorher unter dem Druck der Frohnen? Das für die Frohnen angesetzte Kapital ist für den Gutsherrn kein Aequivalent derselben, nur eine mäßige Entschädigung und für den Bauer kein Preis seiner gewonnenen Freiheit, welche in ihren Folgen unschätzbar ist, und schwerlich einer jemals wieder veräussern wird, am wenigsten um diesen Preis, es kann daher auch die Steuer die vorher dem Gutsherrn für Benutzung dieser Frohnen abgefordert wurde, nicht auf die keineswegs aequivalirende Geldentschädigung gelegt werden, welches geschehen würde, wenn ihm an seiner Entschädigung von den Pflichtigen nochmals der zwanzigfache Betrag der von ihm bisher bezahlten Steuern abgezogen werden sollte, und unbillig und unverschämt wäre es von dem Befreiten zu ihrer Befreiung noch den vorigen Rabatt von ihren Steuern oder welches einerlei wäre, ein demselben entsprechendes Kapital von dem Dienstherrn zu verlangen, das hieße offenbar den Pflichtigen mit dem Schaden des Berechtigten bereichern. Auch aus dem Grund, daß der Dienstherr durch dieses Kapital so viel reicher werde, kann man ihm

keine Steuer auflegen, oder eine Vergütung dafür abfordern, oder so viel an seiner Entschädigung abziehen, welches alles einerlei wäre, weil der Pflichtige, so lang er das Kapital im Beutel behält, es eben so wenig versteuert, kommt es also aus der Hand des Pflichtigen in die Hand des Berechtigten, so bewirkt dieß keinen Unterschied; jeder Besitzer eines Kapitals muß es direct oder indirect versteuern, er mag es nun als Kapitalist ausleihen oder zu irgend einem Gewerbe in Umlauf setzen, aus welchem Grund soll ihm sein Schuldner noch fünf Procent an dem Kapital abziehen dürfen? Wenn dieß die höchste Intention wäre, so hätte es von Anfang der Verhandlung beiden Theilen müssen bemerkt werden, damit jeder sich darnach benommen hätte, dann würden die Standesherrn ihre Holzfrohnen nicht für aus der Leibeigenschaft herrührend, sondern allesamt für gutsherrliche Berechtigungen erklärt haben, die folglich mit dem fünf und zwanzigfachen Betrag abgelöst werden müssen, so könnten sie am Ende ohne Schaden, wieder 5 Procent nachlassen. Im äussersten Fall können und werden sie auch immer noch so rechnen und sagen, unsere Dienste werden zuerst in ein Frohngeld, d. i. in einen ständigen Zins verwandelt, deren Ablösung nicht von uns abhängt, welche folglich mit dem fünf und zwanzigfachen Betrag abgelöst werden müssen; müssen wir also eine Vergütung geben, und deßhalb fünf Procent Abzug an dem Kapital uns gefallen lassen, so gebührt uns auf jeden Fall doch der zwanzigfache Betrag, mithin sind wir wieder an demselben Ziel. Es kömmt demnach alles darauf an, von welchem Grundsatz man ausgeht, welche Rechnungsweise man einschlägt, man kann ihnen

eine Vergütung und einen Abzug gestatten, und es ist völlig einerlei, wozu diese Täuschung?

Vom Anfang dieser Verhandlungen hat kein Theil an einen Abzug gedacht, die Diensthеrrn haben ihre Forderungen, die Hintersassen ihre Gebote nicht darauf gerichtet. Jenen gebührt ihre Entschädigung ganz und ihr zu hoffendes Kapital wird sonst ungewiß und wandelbar; findet einmal ein Abzug statt, so giebt es auch eine Möglichkeit für einen zweiten ꝛc. Ihr Kapital muß so fest und bestimmt seyn, wie vorhin die Frohnen waren, sie müssen damit gebaaren und es Unterpfandweise beliebig in Umlauf setzen können, welches alles nicht möglich ist, so bald Abzüge statt finden können. So sicher ihnen vorhin die Frohnen waren, so gesichert muß ihnen das Kapital dafür werden, sie sind dem Staat so wichtig wie die Befreiten, was ihnen also einmal zugesichert worden, daran können unter keinerlei Vorwand noch Abzüge Statt finden, und die Unterthanen denen es um Erringerung der Frohnfreiheit zu thun ist, werden diesen Wahn aufgeben, wenn er ihnen vor dem Abschluß benommen wird. Geschieht es aber nicht, so ist es nur Veranlassung zu neuem Streit, welchem man vorbeugen muß.

Eine andere Frage ob den Pflichtigen nicht dafür, daß sie bisher, mit ihnen zu reden, die Frohnen versteuert haben, d. i. daß solche nicht an ihrem Steuerkapital ab- und dem Berechtigten zugeschrieben, oder wenn es geschehen zu gering angeschlagen worden, noch eine Vergütung gebühre, die von der Zeit der aufgehobenen Steuerfreiheit bis jetzt kein unbedeutendes Object werden würde? Daß solches da, wo an die Stelle der Naturalfrohnen Frohngelder getreten und nicht schon geschehen, nothwendig noch

geschehen müsse, versteht sich von selbst, ob sie aber auch von den früheren Jahren wo sie nach aufgehobener Steuerfreiheit die Naturalfrohnen noch fortgeleistet, condicirt werden können will bezweifelt werden, ich glaube aber allerdings weil sie gezwungen wurden, die Frohnen auch nach der Mediatisirung fortzuleisten, mit demselben Rechte und aus denselben Gesetzen auch fordern können, daß ihnen der dafür in den Steuern gebührende Abzug vergütet werde. Auf jeden Fall kann dieses Guthaben der Pflichtigen, als Mittel noch manche andere Punkte unter den Betheiligten auszugleichen, verwendet werden, wenn der zu hoffende Frohndabschied zu Stande kommt, worin alles definitiv geschieden und entschieden werden muß.

Giessen, 1823.
Gedruckt und verlegt bei Georg Friedrich Heyer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ebel, Heinrich Theophil

Über den Ursprung der Frohnen und die Ausführbarkeit ihrer Aufhebung

Giessen 1823

J.germ. 42 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550937-4